Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 30 (1929-1930)

Heft: 1

Artikel: Verfassungsgeschichte der Berner Landstädte nach den Fontes rerum Bernensium

Autor: Däppen, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfassungsgeschichte der Berner Landstädte nach den Fontes rerum Bernensium.

Von Dr. jur. Oskar Däppen.

---

1. Kapitel.

Einleitung.

Im Mittelalter ruht die unmittelbare Staatsgewalt über das Volk in der Grafschaft und der Grundherrschaft. Ueber die Freien übt sie der Graf, über die Unfreien der Grundherr. Die Gewalt des Einen kann in den Bereich des Andern übergreifen. Immer ist es der Grundherr oder der Graf, der diese Gewalt besitzt.

Eine Ausnahme davon macht die Stadt. Sie ist von jeder gräflichen und grundherrlichen Gewalt befreit. Die Stadt steht als besonderes Gemeinwesen neben Grafschaft und Grundherrschaft; der Stadtherr ist weder Grundherr noch Graf.

Der Versuch, die Stadtverfassung auf Grund der gedruckten bernischen Urkunden darzustellen, ist an zeitlich enge Grenzen gebunden. Auch für die vorher gegründeten Städte beginnen die Quellen erst nach 1200 zu fliessen. Mit dem Jahre 1378 schliessen die Fontes rerum Bernensium ab. Dieser vorzeitige Abschluss ist aber deswegen nicht von grossem Nachteil, weil um diese Zeit schon mehrere und kurz nachher alle Landstädte in bernischen Besitz übergegangen sind. Damit hört für sie das Mittelalter auf, und es beginnt die Zeit der Landesherrschaft, in deren Rahmen sich ihre Weiterentwicklung nach andern Grundlagen bestimmt.

Die Stadt Bern selber habe ich nicht einbezogen. Sie ist rechtsgeschichtlich schon behandelt und würde auch sonst gesondert zu betrachten sein.

Die Städte.

2. Kapitel.

Die Städte des heutigen deutschen Kantons Bern gehörten in ihrer Hauptzahl dreien Herren: dem Reich, Zähringen-Kiburg und den Neuenburgern.

Das *Reich* besass ausser Bern die Städtchen *Gümmenen* und *Laupen,* die wie Bern selber auf dem grossen geschlossenen Reichsbesitz zwischen Sense und Aare entstanden sind [1]).

Es scheint, dass die Grafen von Kiburg die Grundherrschaft *Laupen,* welche Bestandteil dieses Reichskammergutes war, als zähringischen Erbbesitz betrachteten. Jedenfalls erhoben sie nach dem Aussterben des Herzogshauses — als dessen Erben — Anspruch darauf [2]). Sie haben den Besitz auch lange, wenn schon nicht unangefochten [3]) ausgeübt. Schliesslich fiel Laupen doch wieder ans Reich zurück [4]).

Die Stadt selbst am Fusse des Schlosses finde ich 1275 zum ersten Male zuverlässig erwähnt. König Friedrich verleiht ihr damals alle Rechte und Freiheiten Berns [5]). In der Folge schliesst sie (1301) mit Bern ein Bündnis gegen den Inhaber der Burg, den Reichsvogt von Burgund, der wohl in Laupen die Stadtgewalt versah [6]). Der Bund wird 1310 neu geschlossen [7]). Da verpfändet König Heinrich Stadt und Grundherrschaft Laupen an den Freiherrn von Grandson [8]). Dieser gibt die Pfandschaft an den Freiherrn vom Turm zu Gestelen im Wallis ab, der sie 1324 an Bern verkauft [9]). Von da an bleibt Laupen in bernischem Besitz [10]).

Die Grundherrschaft *Gümmenen* wird 1259 mitsamt der Burg [11]) von König Richard dem Grafen Peter von Savoyen verschenkt [12]). Der Nachfolger, König Rudolf anerkannte die Schenkung nicht. Es kam darüber mit Savoyen zum Krieg, den die Bischöfe von Basel und Belley 1282 vergebens in der Weise schlichten wollten, dass Gümmenen auf Lebenszeit dem Grafen verbleiben und dann ans Reich zurückfallen sollte [13]). Savoyen wurde im folgenden Jahr besiegt und Gümmenen fiel samt den mitumstrittenen Murten und Payerne ans Reich zurück [14]). Von da an blieb es für Savoyen verloren, obschon es an Versuchen zur Rückeroberung nicht fehlte [15]).

Im Jahre 1288 übertrug König Rudolf die Reichskastlanei für Gümmenen zu erblichem Recht dem Freiburger Ritter von Maggen-

berg [16]), der schon kurz vorher das angrenzende Reichsdorf Mauss zu Pfand erhalten hatte [17]). Damit war in Wirklichkeit die Stadt Freiburg Herrin über Gümmenen geworden. Sie erwarb es auch förmlich im Jahre 1319 von den Söhnen des Ritters Maggenberg, von denen einer in Freiburg Schultheiss war [18]). Von da an blieb Gümmenen in freiburgischem Besitz, sei es, dass dieses selbst oder dass einer seiner Bürger die Herrschaft inne hatte [19]), bis es im Jahre 1444 von Bern erobert wurde [20]).

Die Stadt Gümmenen finde ich nur wenig und ganz nebenbei erwähnt. Im Frieden von 1283 mit Savoyen gewährleistet der König ihren Bürgern vollen und dauerhaften Frieden und — trotz der Teilnahme am Krieg auf savoyischer Seite — ihre Freiheiten und ihren Besitz [21]). Ueber den Grund dieses Stillschweigens wird später die Rede sein.

Die Grafen von Kiburg erbten an herzoglich-zähringischem Besitz die Städte *Burgdorf* und *Thun.* Wohl erst später von Kiburg selbst gegründet wurden *Wangen a. A.* und *Huttwil.*

Die Gründung *Burgdorfs* durch die Zähringer wird durch eine uns überlieferte Stadttorinschrift bezeugt [22]). Das Schloss — zu dem nach damaligem Sprachgebrauch auch die Stadt gehörte — wurde von Berchtold V. seiner Gattin als Morgengabe geschenkt. Die Herzogin hätte also auf Lebenszeit in dessen Besitz verbleiben sollen. Doch setzte sie nach ihrer Verwitwung 1218 der eine der zähringischen Erben, Graf Egon von Urach, gefangen. Er nahm Burgdorf in seine Gewalt [23]), obwohl der zähringische Stammbesitz in unserem Gebiet dem andern Erben aus kiburgischem Hause zugeschieden war. Später erscheint Burgdorf dann wirklich als Besitz der Grafen von Kiburg [24]). Im Jahre 1273 werden der Stadt von Eberhard von Habsburg und seiner Frau Anna, der Erbtochter Graf Hartmanns des Jüngern von Kiburg [25]), ihre Freiheiten und Rechte verbrieft [26]). 1317 wird Burgdorf an Oesterreich aufgegeben und von diesem an Kiburg zu Lehen zurückverliehen [40]). 1325 verkauft sie Eberhard von Kiburg (jüngere Linie aus dem Hause Habsburg) dem Freiherrn Ulrich von Signau [27]), dessen Tochter ihm als Gräfin Anastasia die Stadt wieder in die Ehe bringt [28]).

Schon 1301 war Burgdorf mit Bern in ein Schutzbündnis getreten [29]), das bei Anlass des Verkaufs an Signau erneuert worden ist [30]).

Im Jahre 1384 erwarb dann Bern von dem im Krieg geschwächten Kiburg Burgdorf und Thun durch Kaufvertrag [31]).

Die Grundherrschaft *Thun* wurde vermutlich auf einem zähringischen Kriegszug gegen den aufständischen Adel des Oberlands von den Herzogen in Besitz genommen [32]). Als militärischer Stützpunkt für Strafzüge ins Oberland mag dann die Stadt erbaut oder befestigt worden sein [33]). Mit dem Aussterben der Zähringer 1218 geht auch dieser Besitz an Kiburg über. Er wird 1317 von Kiburg an Oesterreich aufgegeben und zu Lehen rückempfangen [40]). Im Jahre 1322 ermordet Graf Eberhard im Schloss Thun seinen Bruder Hartmann. Schutz suchend vor der Strafe seiner habsburgischen Lehensherren, wandte er sich an Bern und fand ihn, aber um den Preis von Burg, Stadt und Herrschaft Thun [34]), die er nun von Bern zu Lehen nehmen muss [35]). Doch söhnte sich Eberhard mit Habsburg wieder aus. Bern verlor damit tatsächlich sein neuerworbenes Recht [36]), obschon es förmlich nie aufgegeben worden ist [37]). Schliesslich musste 1375 Graf Hartmann den ganzen Besitz an Bern verpfänden [38]). 1384 wird Thun endgültig an dieses verkauft [31]).

Burg und Stadt *Wangen a. A.* mit zugehöriger Herrschaft [41]) werden 1313 durch Kiburg an Oesterreich aufgegeben. Die Grafen erhalten es zu Lehen zurück [39]). Die Lehensherrlichkeit Oesterreichs wird 1317 anlässlich ihrer Ausdehnung auf Burgdorf und Thun neu bestätigt [40]). 1356 verpfänden die Grafen von Kiburg ihre „Vesti Wangen mit graben und muren und allem dem, so dazu höret", an den Grafen Rudolf von Neuenburg [41]), welcher die Pfandschaft 1372 an die Freifrau von Grünenberg abtritt [42]). Vom Hause Grünenberg kommt Wangen 1407 durch Kauf an Bern [43]).

Die Grundherrschaft *Huttwil* [49]) wird 1108 durch die Gattin Berchtolds II. von Zähringen dem Kloster St. Peter im Schwarzwald verschenkt [44]). Auf unbekannten Wegen kommt sie von da in den Besitz der Abtei Erlach [45]). Offenbar hatte sich Zähringen bei Schenkung der Herrschaft Huttwil die Schirmvogtei darüber vorbehalten und auf Grund dieses Vogteibesitzes hat Kiburg (vielleicht schon Zähringen) die Veste auf Huttwiler Boden erbaut. Zugleich mit Wangen gibt Kiburg auch die Stadt Huttwil an Oesterreich auf und empfängt es als Lehen zurück [39]). 1323 verpfändet Herzog Leopold seine Lehensherrlichkeit [47]) und 1378 — nachdem die Stadt einmal von Bern

zerstört worden war — Kiburg auch seinen Lehensbesitz [49]) an die Freiherren von Grünenberg. Diese übertragen 1414 ihre Rechte an Bern [50]).

Die Grafen von *Neuenburg* haben schon früh ihren Besitz in Deutsch- und Wälschneuenburg geteilt. Die zum deutschen Stammgebiet gehörenden Herrschaften Aarberg, Strassberg (Büren), Erlach und Nidau kamen ihrerseits wieder an verschiedene Linien des gleichen Geschlechts [51]), die allerdings erbrechtlich vielfach ineinandergriffen.

Nach dem Zeugnis des Grafen Ulrich von 1271 wurde die Stadt *Aarberg* von dessen Vater erbaut [52]). Sein Sohn Wilhelm von Aarberg gab 1274 Schloss, Stadt und Herrschaft dem Grafen Ludwig von Savoyen auf und empfing sie als Lehen zurück [53]). Um die auch der Aarberger Linie gehörenden Herrschaften Illingen und Ergenzach [54]) wurde später ebenfalls gehuldigt [55]) und die Huldigung 1351 von Peter von Aarberg gegen Katharina von Savoyen erneuert [56]). Stadt und Herrschaft Aarberg haben in rascher Folge mehrmals Hand gewechselt. Schon vorher (1345) hatte Graf Peter den Besitz seinem Neffen Graf Walraff von Tierstein zu Lehen erteilt [57]). 1358 verpfändet er das Ganze an Bern [58]). Die Verpfändung fiel zwar wieder dahin [59]) und die Herrschaft wurde dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau verkauft [60]). Allein auch dieser konnte den Besitz nicht halten und übergab ihn im gleichen Jahr (1367) der Stadt Bern [61]). Kaiser Karl IV. erteilte dem neun Jahre später seine Genehmigung [62]). Die tiersteinischen Rechte kamen ebenfalls bald darauf an Bern [63]).

Die Herrschaft *Erlach* befindet sich um 1100 im Besitz des Cono von Fenis (Neuenburg), Bischof von Lausanne. Er gründet das Kloster. Nach seinem Tod wird der Bau vom Bruder, Bischof Burckhardt von Basel, der auch das Schloss erbaute, zu Ende geführt [64]). Um 1264 gibt Graf Rudolf von Erlach das Besitztum dem Grafen Peter von Savoyen auf und empfängt es als Lehen zurück [65]). Die Stadt hat damals schon bestanden, denn im nächsten Jahr wird ihr von Rudolf von Neuenburg eine Handveste erteilt [66]). Als savoyisches Lehen blieb die Herrschaft bis zu seinem Aussterben beim Hause Neuenburg-Nidau. Dann ging sie ans Geschlecht derer von Châlons über. Zur Zeit der Burgunderkriege war sie unter zwei Linien dieses Geschlechtes verteilt. Die eine Hälfte wurde 1474 von Bern erobert und die

andere das Jahr darauf von ihm gekauft. Ein Jahr später sprach Savoyen die förmliche Abtretung aus [67]).

Der Boden, auf dem die Stadt *Nidau* entstand, ging vom Bistum Basel zu Lehen [68]). Die Burg wird schon vor 1200 bezeugt [69]). Die Stadt entstand erst 1338 [68]). Im Jahre 1350 gibt Rudolf von Neuenburg-Nidau sie mitsamt der Herrschaft gegen Rückempfang zu Lehen an Ludwig von Savoyen auf [70]). 1367 kommt der Lehensbesitz, der bisher dem Grafen Rudolf allein zugestanden hatte, an ihn und die Grafen von Kiburg und Tierstein, die Neffen schwesterlicherseits, zu gesamter Hand [71]). 1387 wird Nidau, nachdem es auch in österreichischem Besitze war, von Bern erobert [72]).

Die Stadt *Büren,* am Fusse des Hügels, auf dem die alte Burg Strassberg stand [73]), wird 1254 zum erstenmal mit Sicherheit erwähnt [74]). 1288 wird ihr das Freiburger Stadtrecht erteilt [75]). Die Herrschaft Strassberg, zu welcher die Stadt gehört, wird 1309 unter die Brüder Graf Otto und Junker Berchtold von Strassberg geteilt. Das (neue) Schloss Strassberg fällt mitsamt der Stadt und benachbarten Grundrechten dem Junker zu [76]). Er vererbt es seiner Schwester Guta, Markgräfin von Baden, die es 1319 dem Bischof von Basel verkauft [77]). Von da geht aber der Besitz sogleich an Rudolf von Neuenburg-Nidau [78]) und weiter an den Grafen Imer von Strassberg über [79]). 1327 gibt dieser Stadt und Herrschaft Büren als Leibgedinge an Rudolf von Neuenburg-Nidau zurück, verpfändet sie aber 1345 an Solothurn [80]). 1364 tritt der Graf von Neuenburg-Nidau in die strassbergischen Rechte ein [81]). Auch er verpfändet Stadt, Burg und Herrschaft Büren an Solothurn und erhält sie gegen Zins zu Leihe zurück. [82]). Mit dem Aussterben des Nidauischen Grafenhauses kommt Büren wie Nidau an Oesterreich und wird 1387 — zwei Monate vor Nidau — von den Bernern erobert [83]) .

Drei verschiedenen Herren gehören die später gegründeten Städte *Kirchberg, Spiez* und *Unterseen.*

Die Grundherrschaft *Kirchberg* wird 994 samt Wimmis und Uetendorf von König Otto III. dem Kloster Sels im Schwarzwald verschenkt [84]). Die Erbvogtei steht jedenfalls in späterer Zeit den Rittern von Torberg zu. 1283 erteilt König Rudolf der neu angelegten Veste das Stadtrecht von Bern [85]). 1427 überträgt Sels, nachdem 1406 die Herrschaft Torberg einem Kloster geschenkt und unter bernische

Schirmhoheit gekommen war, auch seine Rechte an Kirchberg der Stadt Bern [86]).

Die Grundherrschaft *Spiez* wird schon im achten Jahrhundert erwähnt [87]). 1280 erteilt König Rudolf dem Ort die Marktgerechtigkeit [88]). Es gehörte damals den Herren von Corbières, muss aber kurz darauf an die Freiherren von Strättlingen gekommen oder zurückgekommen sein. Um 1290 verpfändet nämlich Heinrich „der Vogt" von Strättlingen Burg und Herrschaft Spiez dem Freien Rudolf von Kien [89]). 1313 erscheinen die Herzöge von Oesterreich als Herren von Spiez und von ihnen haben es die Freiherren von Brandis zu Lehen. In diesem Jahre wurde Spiez diesen wegen Teilnahme des damaligen Lehensinhabers Türing von Brandis an der Ermordung König Albrechts entzogen und wieder an Strättlingen verliehen [90]). Allein auch als österreichisches Lehen vermochte dieses die Herrschaft nicht zu halten. 1338 wurde sie dem Berner Johann von Bubenberg verkauft [91]). Damit war Spiez in Wirklichkeit zu bernischem Gebiet geworden. Von hier aus versorgte Bubenberg seiner Bürgerpflicht gemäss das nach der Laupenschlacht schwer bedrängte Bern mit Lebensmitteln [93]) und umgekehrt schirmt dieses seinen Bürger im neuerworbenen Besitz [94]).

Das Städtchen *Unterseen* (oder Interlaken) wurde 1280 von Freiherrn Walter von Eschenbach und seinem Sohn Berchtold erbaut. Den Grund und Boden hierzu gab ihnen das Kloster Interlaken zu Erbzinsleihe [95]). In der Folge kam der Eschenbachsche Besitz mit Stadt und Herrschaft Unterseen an Oesterreich [96]). Diese verpfänden 1318 die Stadt an die Freiherren von Weissenburg [97]), von welchen die Pfandschaft durch Ablösung an das Kloster Interlaken und Johann von Hallwil überging [99]). Später kam sie an den Grafen Hartmann von Kiburg, der sie seiner Tochter Margareta in die Ehe mit dem Freien Türing von Brandis gab. In dessen Besitz erscheint Unterseen im Jahre 1368 [101]).

Zum erstenmal tritt Unterseen 1337 in ein gewisses Unterordnungsverhältnis zu Bern. Der damalige Inhaber Johann von Weissenburg verpflichtet sich als bernischer Ausburger, im Falle des Burgrechtsbruchs die Stadt durch ihren Schultheissen an Bern auszuliefern. Ueberdies schloss ja das Burgrecht die Verpflichtung auch des Ausburgers in sich, seiner Stadt (Bern) mit dem ganzen Besitz, also auch mit Unterseen, im Krieg beholfen zu sein [98]). In der Folge hat Bern

mehrmals in den Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und Unterseen als Schlichter und Richter gewaltet und auf diese Weise eine gewisse Hoheitsbefugnis ausgeübt [100]). Im Januar 1386 liess sich Bern von Unterseen für den Fall kriegerischer Verwicklungen mit Oesterreich — dem Sempacherkrieg — die Unterwerfung versprechen [101]). Am 14. August ergab sich das Städtchen endgültig und ohne Widerstand an Bern [102]).

Anmerkungen.

Die zitierten Stellen der Fontes rerum Bernensium sind nur mit Zahlen bezeichnet; II, 339, 364 bedeutet F. r. B., Band II, Nr. 339, S. 364.

1) Wurstenberger: Geschichte der alten Landschaft Bern, II, S. 395; Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, S. 1.
2) II, 339, 364; vgl. II, 556, 589; II, 742, 723.
3) II, 382, 404. 4) IV, 97, 108; IV, 323, 355. 5) III, 126, 122.
6) IV, 53, 62; II, 644, 633; IV, 323, 355.
7) IV, 384, 415. 8) IV, 402, 431. 9) V, 379, 422.
10) IV, 290, 323; Festschrift S. 12. 11) II, 474, 493.
12) II, 705, 760; III, 344, 326. 13) III, 344, 328; III, 345, 329.
14) III, 373, 352; III, 375, 354; III, 377, 355.
15) III, 529, 219. 16) III, 471, 461. 17) III, 392, 372. 18) V, 72, 123.
19) V, 414, 455; VI, 155, 145. 20) Festschrift S. 56. 21) III, 373, 353.
22) I, 91, 485. Die Stadt bestand schon 1218: II, 152, 165; II, 590, 634.
23) II, 43, 47 (1224); II, 140, 154 (1235).
24) II, 346, 373 (1254). 25) II, 590, 634.
26) Handveste vom 29. September 1273, III, 58, 48.
27) V, 442, 485. 28) VI, 240, 228 u. a. 29) IV, 49, 55. 30) V, 482, 521.
31) Festschrift S. 36. 32) II, 440, 461.
33) Wurstemberger o. c., Bd. II, S. 378.
34) V, 311, 349; V, 312, 351; V, 322, 361; V, 256, 361; V, 256, 302.
35) V, 332, 368; V, 334, 373; V, 335, 376. 36) Festschrift S. 16/17.
37) IX, 598, 293 (1272). 38) IX, 952, 451; IX, 957, 455; IX, 958, 457.
39) IV, 532, 557; s. a. VII, 196, 193; VII, 215, 213.
40) VIII, 1317, 504 (1317); VIII, 1375, 537 (1363); VIII, 1318, 508; VIII, 1319, 509.
41) VIII, 438, 158; IX, 117, 67; IX, 121, 69. 42) IX, 581, 287.
43) Festschrift S. 46. 44) I, 147, 362. 45) II, 21, 30. 46) III, 302, 285.
47) V, 285, 329. 48) VI, 536, 523.. 49 IX, 1250, 610 (1378).
50) Festschrift S. 47/48. 51) II, 53, 64. 52) II, 720, 780. 53) III, 92, 93.
54) III, 247, 234. 55) III, 437, 420. 56) VII, 624, 593. 57) VII, 129, 127.

[58]) VIII, 653, 234; VIII, 655, 244; VII, 658, 246; VIII, 912, 340.
[59]) IX, 72, 42. [60]) IX, 53, 32. [61]) IX, 73, 43. [62]) IX, 1052, 511.
[63]) Festschrift S. 34. [64]) I, 135, 352. [65]) II, 584, 628; IX, 1001, 483.
[66]) II, 608, 655. [67]) Festschrift S. 62. [68]) VI, 425, 411; VII, 22, 22.
[69]) I, 101, 492 (1196). [70]) VII, 562, 537 (1350). [71]) IX, 108, 61 (1367).
[72]) Festschrift S. 41. [73]) II, 152, 164. [74]) II, 457, 382. [75]) III, 456, 436.
[76]) IV, 315, 347; IV, 751, 767. [77]) V, 46, 98 (1319). [78]) V, 395, 437 (1324).
[79]) V, 518, 554 (1337); V, 519, 555. [80]) VII, 140, 138 (1345).
[81]) VIII, 1412, 558 (1364); VIII, 1421, 562 (1364). [82]) VIII, 1426, 563 (1354).
[83]) Festschrift S. 40. [84]) I, 53, 287.

[85]) Rudolfus, Dei gratia Romanorum rex — sane cum strenuus vir Ulricus de Torberch, dilectus fidelis noster — nos inducat, quod omnibus hiis libenter intendere debeamus, que sibi noscimus pro futura, nos — novam munitionem dictam Chilberch prope Burchdorf, cujus loci dictus Ulricus advocatus existit, ex plenitudine potestatis regie libenter et liberaliter libertamus, et eidem loco omnem immunitatem concedimus, qua imperatores et reges Romanorum, predecessores nostri dive memorie novas munitiones consueverant libertare, indulgentes et consedentes eidem loco et civibus ibidem, ut omni jure, libertate honore et honesta consuetudine, quibus oppidum nostrum Bernense munitur, gaudeant et utantur. Ad hec damus Ulrico predicto et suis heredibus, ad quos dictum locum devolvi contigerit, plenam et liberam potestatem, per se vel per vicarium animadvertendi in faccinorosos, et punire scelera pena debita et condigna, necnon alias justicias exercere salva justicia et jurisdictione monasterio selsensi in predicto loco Chilberch jure vel consuetudine conpetente. Insuper nos, collocato pre oculos rei publice bono statu, in dicto oppido Chilberch septimanale forum singulis feriis quartis duximus indicendum; volentes et presenti edicto mandantes, quod omnes et singuli, qui ad dictum forum pro emptionis et venditionis conmercio excercendo confluxerint, cum personis et rebus veniendo morando et revertendo nostra et imperii protectione congaudeant et forensium privilegio liberatum. Nulli ergo omnino hominum liceat luanc paginem nostre concessionis intringere, veil ei in alesquo ausu semerario contraire, quod que fecerit, nostre majestatis offensam se noverit incursurum III, 371, 351 (1283).

[86]) Festschrift S. 40 und 54. [87]) I, 32, 213 (761—762).

[88]) Rudolfus-Romanorum rex—. Cum ex eo quod comercia et negotiationes in diversis locis a diversis exercentur hominibus, fructus sub effectus in illis exercitantibus consueverunt prevenire, eo quod dis — unius partis vel loci ex alicuius rei carentia, incidentem, alterius partis vel loci impleat habundantia, tam habunde quam exclusis defectibus urtibique et hiec et illic rerum et mercimoniorum pro factibus hominum copia proveniat copiosa. Attendens hec nostra serenitas nobili viro Richardo de Gorberiis, suplicanti nobis humiliter et devote, ut cum ipse quoddam oppidum sive villam dictam Spiez habeat forensibus negotiis opportunam, nos de benignitate regia concedere dignaremur. quod in dicto oppido sive villa forum septimenale, in quarta feria videlicet, possit et debeat exerceri, nos suis humilibus precibus benigne ac misericorditer inclinati permittimus et consensum regie majestatis ad id favorabiliter

inclinavimus, quod in dicto oppido seu villa forum septimenale indicta feria quarta commune omnibus celebretur, ac gratia et libertate sicut civitas nostre imperiales per omnia sit dotatum III, 299, 283 (1280).

[89]) III, 496, 495 (1290). [90]) LV, 537, 561 (1313).

[91]) VI, 111, 100 (1334); VI, 452, 434 (1338); VI, 560, 545.

[92]) VI, 512, 492. [93]) VI, 500, 484. [94]) VI, 476, 464. [95]) III, 297, 278 (1280).

[96]) IV, 357, 384 (1309). [97]) V, 38, 91 (1318). [98]) VI, 385, 373 (1337).

[99]) VI, 674, 658 (1342).

[100]) VII, 96, 90; VII, 665, 637, 637; VII, 666, 638.

[101]) IX, 70, 41; IX, 254, 151; IX, 369, 197.

[102]) Festschrift S. 39/40.

---

3. Kapitel.

Das Schloss, zu dessen Füssen die Stadt entstanden ist, ist stadtherrlicher Besitz. Nach den Quellen wird die Stadt mit dem Schloss vererbt, verpfändet, verliehen oder verkauft, sei es, dass unter der „Burg“ oder dem Schloss — nach dem ältern Sprachgebrauch — die Stadt mitbegriffen ist, oder dass Burg und Stadt nebeneinander oder beide unter der Gemeinbezeichnung „Veste“ aufgeführt sind [1]).

Die wichtigeren Burgen sind einem Ministerialengeschlecht zur Wartung anvertraut. Deren Vorfahren waren Leibeigene ihres Herrn. Sie wurden zur Burghut verwendet, entweder so, dass sie das Amt allein oder neben der Verwaltung der zum Schloss gehörenden Herrschaft inne hatten. Sie behielten es Geschlechter hindurch und es hob sie sozial über den Unfreienstand und auch den der einfachen Unfreien hinaus. Der Dienstmann wurde adlig und die Burghut (Kastlanei) samt den damit verbundenen Rechten (deren Ertrag die Entlöhnung war) meist zu Erbbesitz der Familie, die nun regelmässig den Namen des ihnen anvertrauten Schlosses trägt. So finden sich die Ritter von Thun, von denen die von Burgistein abzweigten, sowie die von Aarberg, Erlach, Nidau und von Büren, die alle Ministerialen des betreffenden Schloss- und Stadtherrn sind. Die Burghut von Burgdorf steht den kiburgischen Rittern von Torberg zu [2]). In diesem Zusammenhang ist auch an die Belehnung der Ritter von Maggenberg mit der erblichen Reichskastlanei in Gümmenen zu erinnern [3]), während der savoyische Kastellan von Laupen — der übrigens auch die

Herrschaft zu verwalten hatte — offenbar nicht zu erblichem Recht mit der Burghut belehnt war [4]).

Wenn nun schon der Stadtherr zugleich Schlossbesitzer war, so folgt daraus noch nicht, dass auch der Grund und Boden der Stadt in stadtherrlichem Besitze stand. Stadtherrlichkeit an sich bedeutet nur die Inhabung der Staatsgewalt über das Stadtgebiet. Sie kann auch einem andern als dem Besitzer der Stadtflur gehören, so gut, wie der Graf nicht Besitzer des Grund und Bodens seiner Grafschaft ist. Der Beweis dafür, dass bei uns der Stadtherr zugleich auch die Stadtflur besass, liegt in anderem:

Nach dem Wortlaut des königlichen Freiungsbriefes wurde das Spiezer Marktrecht „für die Stadt bezw. das Dorf" (oppidum sive villa) erteilt [5]). Der Urkundsperson waren also offenbar die örtlichen Verhältnisse nicht bekannt. Um das Dorf Spiez konnte es sich deshalb nicht handeln, weil dieses später neben der Stadt vorkommt [6]), und eine Stadt wurde eigens nicht erbaut. So bleibt nur die Annahme, der König habe das Marktrecht für die Vorburg zum Schlosse Spiez erteilt. Darunter versteht man den Schlossanbau, in dem der Herr seine Hofhandwerker unterbrachte und der sich in der Folge zur eigentlichen Stadt erweitern konnte. Eine solche Vorburg wird für Spiez erwähnt, und es steht ausser Zweifel, dass darunter die „Vesti", wie sie in andern Urkunden genannt wird, zu verstehen ist [7]). — Als blosse Vorburg musste aber die Stadt notwendig dem Besitzer des Schlosses Spiez gehören. Es wird in einem späteren Zusammenhang zu beweisen sein, dass die meisten unserer Städte aus einer solchen Vorburg entstanden sind und dass also bei diesen wenigtens der Baugrund der ursprünglichen Stadtanlage stadtherrlicher Besitz war.

Von der eben im Bau begriffenen Stadt Nidau bekennt ihr Erbauer Rudolf von Neuenburg, den Boden dazu, wie ihn „der Graben begriffen hant und ringmuren begriffen werden", vom Bistum Basel zu Lehen zu besitzen [8]). Ebenso empfangen die Eschenbach den Grund, auf dem sie Unterseen erbauen, „im Umfang der Mauern und Graben" vom Kloster Interlaken zu Erbzinsleihe [9]). Die beiden hatten das Baugebiet der Stadt, deren Herr sie waren, zu Lehens- oder Leihebesitz.

Für die mit Handvesten beliehenen Städte liegt der Nachweis dafür, dass die Stadtflur in stadtherrlichem Besitze war, in der Hand-

veste selbst. In dieser wird die Länge und Breite einer jeden Hausstatt einheitlich bestimmt [10]), woraus geschlossen werden muss, dass bei Erbauung der Stadt das von den Mauern umfasste Gebiet vom Stadtherrn ausgemessen und jedem Ansiedler eine Parzelle zugewiesen wurde; was seinerseits wiederum das Verfügungsrecht des Stadtherrn über den Grund und Boden zur Voraussetzung hat. Die Handveste beweist nun weiterhin, dass der Stadtherr auch nach der parzellenweisen Zuteilung der Stadtflur an die Bürger deren Besitzer blieb. Wer das Bürgerrecht verwirkt, kann über sein Vermögen nur unter Vorbehalt der Hausstatt frei verfügen. Diese fiel also offenbar wieder an den Stadtherrn zurück. Entzieht sich ein zum Tod verurteilter Bürger der Strafe durch Flucht, so geht das Haus erst nach einem Jahr an seine Erben über, während es in der Zwischenzeit — zum Zeichen dafür, dass alle Rechte des bisherigen Besitzers an ihm verwirkt seien —, abgefirstet blieb [11]).

Die Hausstatt wurde dem Bürger nur zu der besondern städtischen — d. h. keine Grundhörigkeit begründende — Erbzinsleihe verliehen und der dafür zu bezahlende Zins betrug nach allen Handvesten zwölf Denare [10]). Diese Abgabe wird ausdrücklich als Zinsleistung den Steuern gegenübergestellt [12]).

Die Bezahlung des Leihezinses war Voraussetzung des Bürgerrechts; und da der Zins auf dem Hause verhaftet war [13]), so war wenigstens ursprünglich der Besitz eines Hauses in der Stadt Voraussetzung für Erwerb und Besitz des Bürgerrechts — wobei der in spätern Urkunden vorkommende Ausdruck „Udel“ bald den Leihezins und bald das damit belastete Grundstück bezeichnet [13]). Später wurde dann, namentlich gegenüber Ausbürgern, die Sicherstellung des Udels auch auf einem fremden Hause und sogar durch Bürgen zugelassen [14]). Dort wo er auf ein öffentliches Gebäude verlegt wurde, scheint das Erfordernis der Sicherstellung des Udels zu einem blossen Formerfordernis geworden zu sein.

* * *

Bei Besiedlung des Bernbiets durch die Alamannen wurde — wie uns die Rechtsgeschichte lehrt [16]) das Land in Marken aufgeteilt. Die Mark ist das Siedelungsgebiet einer Sippe. Sie besteht aus dem Dorf, dem umliegenden Ackerland und darüber hinaus der Almend — Weide und Wald. Die Hube ist der Grundbesitz des einzelnen Sippe-

glieds und setzt sich zusammen aus Hofstatt, seinen Ackerstücken und dem Nutzungsrecht an der Almend.

Zwischen die Marken eingestreut liegt der Stammbesitz des Adels. Adlige Geschlechter haben schon die Alamannen mitgebracht. Sie wurden vermehrt um die Führer des fränkischen Besatzungsheeres, das im eroberten Gebiete angesiedelt wurde und mit der Bevölkerung verschmolz [17]). Diesen Adligen wurde vermutlich je ein Stammgut zugewiesen, das sie von den mitgebrachten Leibeigenen bebauen liessen. Ausdehnung und wirtschaftliche Gestaltung wird wesentlich die einer Mark gewesen sein: An Stelle des Dorfes stand das Haus oder Schloss des Herrn mit den Hütten des Gesindes- darum lagen die Aecker und weiterhin die Almend. Auch im übrigen glich sich in der Folge das Stammgut der Markgemeinde an. Der ursprüngliche Eigenbetrieb des Herrn liess sich beim Mangel jeder Wirtschaftstechnik nicht auf die Dauer beibehalten [18]). Jedem Leibeigenen wird deshalb seine Hofstatt, ein Anteil Ackerland und die Almendnutzung gegen Ablieferung eines bestimmten Ertragsanteiles zu dauerndem Besitze zugewiesen.

Damit entsteht neben der freien die unfreie Mark: eine Dorfansiedlung, deren Bewohner Haus und Ackerland gesondert, Wald und Weide dagegen zu Gemeinnutzung besitzen. Nur dass dieser Besitz in der ersten frei und in der zweiten belastet ist.

Ausser den Marken liegt unbewohntes Land: die breiten Waldgebiete zwischen den allein angebauten Tälern und das die Stammesgrenzen bildende, zum Schutz vor kriegerischen Einfällen unbewohnt gelassene Brachgebiet. Ein solches „Uechtland“ scheidet gerade in unserer Gegend die Alamannen von den Burgundern.

Das unbewohnte Land gehörte anfangs dem Volk. Mit der Einverleibung Alamanniens ins Frankenreich wurde es zum Besitz der Krone. In der Folge ging es als Schenkung, Lehen oder durch Aneignung grossteils an den Adel über und wurde von diesem als Jagdgrund benutzt [19]).

Das ursprünglich als Mark oder Stammgut besiedelte Land wird mit der Bevölkerungsvermehrung zu eng. Wohl legen die Markdörfer in ihrem Gebiete Tochterdörfer an; der Bodenbau ist nicht so ergiebig, dass das auf die Dauer genügen kann. Der Volksüberschuss musste

notwendig im unbesiedelten Gebiet nach neuer Wohnstatt suchen. So entsteht mit der Nachfrage abgeschiedener Bauernsöhne nach brachem Boden für den Adel (und die Krone) infolge ihres Monopolbesitzes am noch verfügbaren Land die Möglichkeit, durch Hingabe von bisherigem Jagdgrund zu Leihe aus diesem einen höhern Ertrag herauszubringen. Die Ansiedlung von Auswanderern im Brachgebiet wird zur eigentlichen Unternehmertätigkeit des Adels. Die landbedürftigen Söhne freier Marken werden gruppenweise in einem gerodeten und abgegrenzten Markgebiete angesiedelt. Jeder Bewohner des neu angelegten Dorfes erhält eine Hube gegen Zins zu Leihe erteilt. Eine neue unfreie Mark entsteht [20]).

In der Folge kommen auch die ursprünglich freien Marken in den Besitz des Adels. Der einzig wirksame Schutz auf dem Lande hatte bisher in der Sippe geruht. Diese konnte aber nur solange von Bedeutung sein, als sie geschlossen die Bewohnerschaft eines Dorfes bildete. Sobald aber ein Teil der Nachkommenschaft gezwungen war, anderswo ihre Unterkunft zu suchen, waren die Zurückgebliebenen sich schliesslich nicht mehr in dem Grad verwandt, dass die Verletzung eines Dorfgenossen vom ganzen Dorf geahndet worden wäre. Gleichzeitig mit dem Sinken der Sippegewalt mehrt sich diejenige des Adels, der nun von allen Seiten die freien Marken bedrängt und bedroht. Wer deshalb nicht schutzlos jeder Willkür preisgegeben sein wollte, musste sich gegen Auflassung seiner Hube und deren Rückempfang zu Erbzinsleihe in die Muntgewalt eines Adligen ergeben. Damit wurde dieser an Stelle seines Vögtlings Markgenosse und wenn es ihm gelang, die Mehrheit der Huben an sich zu bringen, so erschien er nicht nur als Besitzer der dazu gehörigen Hofstätte und des Ackerlandes, sondern auch der Mark, deren Verwaltung er übernahm und wobei die mit der Pflicht zur Arbeitsleistung in der Mark verbundenen Rechte auch der freigebliebenen Bauern an ihr bloss noch als frondienstbelastete Nutzungsrechte erschienen [21].

Zur Zeit der Städtegründung gehört also das Land zum weitaus überwiegenden Teil dem Adel. Zum blossen Grundbesitzrecht kommt der Twing und Bann als die Befugnis zur Markverwaltung und die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Diese hat ihren Ursprung in der Muntgewalt des Herrn über (seine Familie und) die unfreien Leute und bedeutete anfangs die volle, erst allmählich beschränkte Verfü-

gungsgewalt über sie. Unter grundherrlicher Muntgewalt standen ursprünglich bloss die unfreien Bewohner des Stammguts, dann diejenigen der Gründungsmarken, welche mit dem Ausscheiden aus ihrer Sippe jedes Schutzes entbehrten und deshalb ebenso wie später die Zurückgebliebenen sich in die Muntgewalt ihres Grundherrn ergeben mussten. War der Grundherr zugleich der Graf oder dessen Stellvertreter für die Hundertschaft (Centenar, Landrichter, Vogt), so standen ihm auch diese Befugnisse über das Land und seine Bewohner zu [22]).

So beschaffen sind die Rechte, welche dem Herrn am Grund und Boden, auf dem er seine Stadt erbaute, zustanden und der in Wirklichkeit nur Bestandteil eines ausgedehnten grundherrlichen Besitzes war. Das Schloss, dem die Stadt angebaut wurde, war der Verwaltungssitz eines Komplexes solcher Herrschaftsrechte, die infolge Erbteilung und Anheiratung zerstückelt und durcheinander liegen konnten, so dass oft — abgesehen von den Hoheitsrechten — der Boden einer Mark verschiedenen Herren und Bestandteile verschiedener Marken zu einem Schlossverwaltungsbezirk (Herrschaft) gehörten. Die Urkunden nennen denn auch Wald und Weide (holtze und velde, nemora, silvae, campi culti et inculti) Wasser und Wasserläufe (aquae et aquarumque decursus), Aecker und anderes angebautes Land (campi culti, virgulta, fructus arbores), Dorf und Hofstätten (domus, casalia), die als Frondienste oder in Form von Bodenerzeugnissen oder Geld geleisteten Abgaben (reddita, census, dienste, stüren), sowie Twing und Bann, grundherrliche, vogteiliche und gräfliche Gerichtsbarkeit als mitsamt der Stadt eine geschlossene Herrschaft bildend. Auf einer solchen zur Schlossherrschaft gehörenden Flur, über welche der Herr ausser den Besitz noch die erwähnten hoheitlichen Rechte hat, entsteht die Stadt.

Nach den Quellen kann der Stadtherr aus verschiedenen Titeln Besitzer der Stadtflur sein. Als Eigentum besitzt er sie — abgesehen von spätern Aenderungen — in Burgdorf, Thun, Erlach, Laupen, Spiez und wohl auch in Wangen, als Lehen in Nidau und Aarberg, zu Erbzinsleihe in Unterseen. Eine besondere Stellung nehmen Kirchberg und Huttwil ein, bei beiden ist ein Kloster Grundherrin, während die Stadtherrschaft einem andern gehört. In Kirchberg ist aber der Stadtherr (Ritter von Torberg) zugleich der Vogt der Grundherrschaft und als solcher hat er an ihr den erblichen, lehensähnlichen Besitz. Gleich

wird es in Huttwil gewesen sein, wo wie schon ausgeführt, die Zähringer vermutlich den Vogteibesitz auf Kiburg vererbten.

In den wirtschaftlich fortgeschrittenen Städten wenigstens sind die Rechte des Stadtherrn am städtischen Grund und Boden an die Stadtgemeinde und ihre Bürger übergegangen:

Der von der Hausstatt zu bezahlende Jahreszins von zwölf Denaren mag in den ersten Städten zur Zeit, da er eingeführt wurde, ein billiges Entgeld für den Leihebesitz gewesen sein. In unseren Städten, die gegründet wurden, nachdem der Geldwert schon erheblich gesunken war, hat der eigentlich Leihezins (bei Weiterverleihung der Hofstatt durch den Bürger) ein Vielfaches der Hofstattabgabe ausgemacht [23]). Auch wenn man berücksichtigt, dass dieser Leihezins den Gegenwert für das Haus und nicht nur für den Grund und Boden umfasst, so ist doch die Hofstattabgabe wirtschaftlich nichts anderes als eine Steuer auf dem Ertragswert des Hausgrunds geworden. In spätern Quellen wird denn auch das Stadthaus ausdrücklich als freies Eigen der Bürger genannt, selbst da, wo der Stadtherr die Stadtflur gar nicht zu Eigentum besass [24]).

Die Stadtbürger besitzen in der Stadtmark Ackerland. Als Bestandteile der alten grundherrlichen Mark waren die Aecker, wenn sie nicht neu für die Ansiedler der neugegründeten Stadt ausgemarcht wurden, ursprünglich mit grundherrlichen Abgaben beschwert. Die Stadtfreiheit bewirkte aber die Befreiung des Bürgers nicht nur für sich, sondern auch für seinen Grundbesitz. Damit wurden diese Landstücke ebenfalls freies Eigen der Stadtbewohnerschaft.

Die Benützung der Stadtalmend war vielleicht anfangs den Bürgern nur gegen Zins gestattet. Die Handvesten bestätigten nun, dass der Stadtherr auf diese Abgaben verzichtet hat. Damit war tatsächlich die Stadt Eigentümerin der Mark geworden. Von einem Besitzesrecht des Stadtherrn konnte ja, nachdem er einmal aller nutzbaren Rechte an der Mark entkleidet worden war, nicht mehr die Rede sein. Graf Eberhard von Kiburg hat denn auch die Burgdorfer Almend ausdrücklich der Stadt zu Eigentum gegeben und den früher durch sie getroffenen Verfügungen über Markstücke rückwirkend die Genehmigung erteilt. Auch in Thun verfügt die Stadt zu ihrem eigenen Nutzen über Almendgebiet [25]).

---

[1]) Vgl. Kap. 2, Anm. 23, 24, 25, 34, 40, 41.

[2]) Siehe F. r. B. Register zu den betreffenden Bänden.

[3]) Siehe Kapitel 2, Anmerkung 14.

[4]) II, 688, 742; II, 705, 760; vgl. III, 341, 326.

[5]) Siehe Kapitel 2, Anmerkung 88.

[6]) Siehe Kapitel 2, Anmerkung 91 und unter Anmerkung 7.

[7]) Castrum et antecastrum dictum vorburg de Spiez, item vil lam de Spiez VI, 270, 261; castrum et suburbium, III, 496, 485.

[8]) Siehe Kapitel 2, Anmerkung 68. [9]) Siehe Kapitel 2, Anmerkung 95.

[10]) Quodlibet casale urbis debet habere quadraginta pedes in latitudine et sexuaginta in longitudine; et de quomîmENIATXRDGOVC
annuatim in censu — HV Burgdorf III, 58, 49; siehe auch HV Aarberg II, 720, 781; Büren III, 456, 436; Erlach II, 608, 657; Thun II, 557, 602.

[11]) III, 58, 59; vgl. die übrigen HV.

[12]) Et omnes duodecim consules de censu domini usque ad duodecim denarios sunt exempti III, 58, 49 und die übrigen HV.

— Janitores viile sunt exempti ab inquisitionibus ville excepte censu et exercitu II, 720, 789; III, 456, 445; III, 58, 58; II, 557, 601.

— Daz wir (der Stadtherr) betwungenlich stüre niemer von inen genemen sun, wan daz uns daz recht da git, und den zins, der von iren hofstetten gesezzet ist, III, 733, 740.

[13]) IX, 1086, 524; VII, 622, 591; II, 296, 414; IX, 123, 71; II, 396, 414.

[14]) W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten; Argovia, Bd. 33.

[15]) VIII, 756, 279.

[16]) Vgl. Schröder D.R.G., 6. Auflage, I, S. 56 u. 217 ff.

[17]) A. Heusler: Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 8 ff., insb. S. 16 ff.

[18]) Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im MA I, 2, S. 745 und 866 ff.

[19]) Lamprecht I, 1, S. 103 ff.

[20]) Lamprecht I, 1, S. 122 ff.; I, 2, S. 683.

[21]) Lamprecht I, 2, S. 670 ff.

[22]) Vgl. insbes. VIII, 438, 158; IX, 166, 66; VI, 612, 646; VII, 129, 127.

[23]) VI, 574, 562; V, 602, 637; IX, 944, 449.

[24]) V, 602, 637; IX, 944, 449; II, 296, 414.

[25]) Omnibus burgensis nostris pascua, nemora que vulgus appellat „tribholz", donamus, ut eis sine banno utantur — fontes etiam et flumina et aquas reliquas ad utendum burgensibus nostris concedimus prout ipsis uti hactenus consueverunt III, 58, 49 und 59 und dann auch HV; vgl. V, 432, 474; VIII, 869, 323; VIII, 897, 335.

---

4. Kapitel.

„Stadt“ im Wirtschaftssinn ist nach Sombart [1]) eine grössere Ansiedlung von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen sind. Das heisst nur, dass der Kern der Stadtbevölkerung von anderer als landwirtschaftlicher Arbeit oder aber (als Rentner) von der Arbeit anderer lebt. Ein Dorf wird nicht zur Stadt, weil Handwerker hier ansässig sind. Diese sind wegen der Bauern da. Umgekehrt wird eine Stadt noch nicht zum Dorf dadurch, dass in ihren Mauern Bauern wohnen, solange die Stadtansiedlung auch ohne sie bestehen würde.

Bauern finden sich in allen Städten unseres Gebiets. Der Stadt Erlach wird von ihrem Herrn erlaubt, seine dort sässigen Eigenleute ins Burgrecht aufzunehmen. Darunter können nur die bäuerlichen Unfreien der Grundherrschaft verstanden sein. Sie werden nämlich nicht allein, sondern mit den verstreut im ganzen Markgebiet Angesiedelten aufgezählt [2]). — Daneben muss aber auch die eigentliche Stadtbevölkerung noch weitgehend Landwirtschaft getrieben haben. Die in der Handveste erwähnten, in der Stadt gelegenen Stallungen beweisen das allerdings noch nicht. Es kann sich dabei um Stallwirte für die marktfahrenden Bauern und Kaufleute handeln [3]). Dagegen folgt es aus dem Nutzungsrecht der Bürgerschaft an der Almend und ihrer Befugnis, den Hirten selbst zu wählen. In Unterseen ist zwischen der Stadt und dem Kloster Interlaken ein Streit über die Almende ausgebrochen [4]). In dessen Verlauf beklagen sich die Unterseer auch darüber, dass ihnen von den frommen Brüdern die Schafe gestohlen worden seien [5]). — Was hier für die grössern Städte urkundlich ausgewiesen wird, gilt um so mehr auch für die kleinern Orte, obschon es darüber an bestimmten Nachrichten fehlt.

Mit dem Anwachsen der grössern Stadtansiedelungen musste notwendig der Landwirtschaftsbetrieb daraus verschwinden. Die Stadterweiterung beweist die vermehrte Nachfrage nach Handwerkserzeugnissen, was vorerst die schon vorhandene Stadtbewohnerschaft von ihrem bäuerlichen Neben- oder Haupterwerb abbringen musste. Schliesslich hätte auch die Almend nicht mehr dem Bedarf an Acker- und Weideland genügt. Die zahlreichen Urkunden über den Verkauf von Gärten und Pflanzlandstücken lassen denn auch vermuten, dass der ursprüngliche bäuerliche Grundbesitz stückweise an Neubürger

veräussert und von diesen nur noch als Pflanzland verwendet worden ist [6]).

Vom Handwerkerstand finden wir ausser denen, die wie Metzger und Bäcker ausschliesslich dem Ortsbedarf dienen, hauptsächlich Müller, Schneider, Schuster, Weber aufgezählt [7]). Einmal ist in Burgdorf von einem Steinmetz die Rede, der in der Solothurner Ursuskirche den Bau des Wendelsteins übernimmt [8]). Es handelt sich also im wesentlichen um unser Dorfhandwerk, wobei es sich vielfach noch um Lohnhandwerk — der Verarbeitung der vom Besteller gelieferten Stoffe handelt [7]).

Neben dem Handwerkerstand gibt es gemeinhin in den Städten eine eigentliche Kaufmannschaft. — Grosskaufleute, welche die Handwerkserzeugnisse fremder Plätze kaufen und sie dem Kleinkaufmann der Landstadt bringen, während diese wiederum ihre Ware als Krämer bei ihren Mitbürgern und den Bauern absetzen [9]).

Das Vorhandensein eines Krämerstandes in unsern Städten lässt sich bestimmt nachweisen. Die Kauffrau, der die Handvesten die Verfügungsfreiheit geben, muss eine solche Kleinhändlerin gewesen sein [10]). Die Romfahrtsabgabe wird in Aarberg auch vom Tuchhändler erhoben [7]). Darunter kann nicht etwa der Weber, der seine eigene Ware zu Markte bringt, verstanden sein. Er wird ja ausdrücklich als Kaufmann den ebenfalls abgabepflichtigen Handwerkern gegenübergestellt; und die Handvesten unterscheiden wohl zwischen diesem und dem Handelsmann, der kauft, um weiter zu verkaufen [10]). Auch die fremden Grosstuchhändler sind damit nicht gemeint. Die Abgabe kann ihrer Natur nach nur Bürger treffen und jedenfalls nicht solche, die unter dem Schutz der Marktfreiheit den Ort besuchen. Im übrigen ist ausser dem Salzhandel der Kleinverkauf ohne besondere Erlaubnis des Rats nur den Bürgern und solchen, die nach Stadtrecht leben (den spätern „ewigen Einwohnern") erlaubt [11]). Die Kleinkaufleute decken sich für ihren Bedarf auf dem Markt bei reisenden Grosskaufleuten ein. Nach den Handvesten sind nämlich Geistliche, Ritter und solche, die in der Stadt wohnen, ohne nach ihrem Recht zu leben (offenbar die stadtbewohnenden, aber nicht ins Burgrecht aufgenommenen Bauern) vom Kaufzoll allgemein oder für bestimmte Waren (die letztern für Pflüge und dergleichen) befreit, sofern sie diese nicht zum Wiederverkauf erwerben [12]). Der Markt war also — worauf noch

zurückzukommen ist— nicht nur für die Verbraucher, sondern auch für die Wiederverkäufer da; und es versteht sich von selbst, dass hier vor allem die ansässigen Krämer hergehören. Nur werden sie, weil ohnehin vom Zoll befreit, nicht erwähnt.

Von Grosskaufleuten, die ihre Waren in der Gross-Gewerbestadt aufkaufen und zum Kleinstadtmarkte bringen, berichten die Handvestebestimmungen über den Zoll [13]). Der nach Stadtrecht lebende Einwohner ist nicht zollpflichtig. Der fremde Kaufmann dagegen hat dreimal jährlich seine Abgabe zu entrichten und ist dann ebenfalls von weiterer Zolleistung befreit. Es muss sich also, wenigstens zum Teil, um Kaufleute handeln, die von ihrem Wohnort aus mehrmals des Jahres in den Städten eines Landesteils die Runde machen, im Gegensatz zu solchen, die vielleicht nur ausnahmsweise kommen und dann den Zoll nach Tarif bezahlen. Um Grosskaufleute — Vermittler zwischen Produzent und Krämer — muss es sich deswegen handeln, weil ja der Kleinhandel den eigenen Leuten vorbehalten war [11]).

Ob ein solcher Grosshandelsstand in allen unsern Städten ansässig war, möchte ich bezweifeln. Es liesse sich von vorneherein vermuten, dass die Grosskaufleute in der Gross-Gewerbestadt (Ausfuhrstadt) wohnten und von da aus ihr Absatzgebiet bereisten. Unmittelbare Beweise dafür, dass sie auch in den kleinen Städten ihres Absatzgebietes lebten, habe ich nicht gefunden. Gewisse Anhaltspunkte geben uns die Urkunden über die Judenschaft. Diese sind als Geldgeber des kreditbedürftigen Adels bekannt. Immer wieder beklagen sich die adeligen Herren darüber, dass sie um ihrer Schulden, „beide an Juden wie an Christen“ gezwungen seien, ihre Güter zu verkaufen [14]). Das Vermögen der Juden muss, soweit es nicht in der Folge durch Darlehensgeschäfte geäufnet wurde, was wenigstens den Christen verboten war [15]), im Grosshandel entstanden sein, der übrigens von jeher ihr Beruf gewesen ist. Die Anwesenheit von Juden wird nun wenigstens für Burgdorf bezeugt. Eberhard und Anastasia von Kiburg verpflichten sich einmal, den Burgdorfern für allen Schaden aufzukommen, der ihnen von den vertriebenen Juden zugefügt werden könnte [16]). Wahrscheinlich wusste sich Kiburg seiner Verpflichtungen gegenüber den Burgdorfer Juden nicht mehr anders als durch deren Vertreibung zu erwehren (was ja häufig und unter irgendeinem geläufigen Vorwand geschah). Die christlichen Burgdorfer aber erfuhren nun, dass

ihre Waren überall, wo sie zu Markte kamen, von den Juden für deren Forderungen an Kiburg gepfändet wurden. Für diesen Schaden versprach ihr Stadtherr einzustehen. — Ausser in Burgdorf können auch in andern grössern Städten Juden und daneben christliche Grosskaufleute ansässig gewesen sein.

Die eben erwähnten Urkunden haben gezeigt, dass zu Gewerbe und Handel der Anfang des Bankgeschäftes sich gesellte. Eine weitere Nachricht dieser Art haben wir für Thun. Hier hat sich die Bürgerschaft gegenüber ihrem Herrn verpflichtet, eine Anzahl Lombarden mit Gesellen und Familie für zwanzig Jahre als Bürger aufzunehmen (1337) [17]). Ob diese den Geldwechsel oder schon das eigentliche Lombardgeschäft betrieben, lässt sich nicht erweisen. Jedenfalls muss, nach ihrer Zahl zu schliessen, der Bankverkehr nicht unerheblich gewesen sein. Die Lage Thuns am Austritt der Simplon-Grimsel-Strasse ins offene Land vermag das zu erklären. Die grossen Warenzüge mit Erzeugnissen des italienischen Gewerbes und des Orients machten hier Halt und wurden von Aufkäufern erwartet. Zu Zeiten muss sich also da ein reger Handelsverkehr entwickelt haben, was das Bestehen eines vermittelnden Bankverkehrs notwendig machte.

Ausser dem werktätigen Volk der Bauern, Handwerker und Kaufleute gehören auch Leute zur Stadt, die vom Ertrage ihrer Grundherrschaften leben — Geistlichkeit und Adel. An Klöstern sind vor allem Interlaken und Erlach zu erwähnen. Sie liegen zwar ausserhalb der eigentlichen Stadt und gehören auch rechtlich nicht zu ihr, aber wirtschaftlich sind sie Bestandteil der Stadtansiedelung. Ferner sind zu erwähnen die Barfüsser in Burgdorf und Thun [18]). — Zum stadtbewohnenden Adel gehören ausser dem Stadtherrn, wenn er mit seinem Hofhalt im Schlosse wohnt (das wirtschaftlich ebenfalls zur Stadt gehört), die mit der Burghut oder dem Schultheissenamt oder der Grundherrschaftsverwaltung betrauten Ministerialen. Oft werden diese auch nach Ablauf ihres Amts in der Stadt geblieben sein und schliesslich andere nach sich gezogen haben, als einmal die Stadt mit zunehmendem Wohlstand Mittelpunkt einer gewissen Kultur geworden war. In Burgdorf finden sich mehrere kiburgische Ministerialenfamilien, die dann in der Bürgerschaft aufgegangen sind [19]).

Die Landstadt unseres Mittelalters lässt sich nach alledem am besten mit dem Gewerbedorf und seiner Entwicklung in den letzten

paar Jahrzehnten vergleichen: ein Ort, in dem ausser Bauern auch Krämer und Gewerbler wohnten, die aber alle ihren Lebensunterhalt noch wesentlich durch Landwirtschaft bestritten. In der Folge erhalten Kramhandel und Gewerbe das Uebergewicht. Die Berufsleute ziehen sich von der Landwirtschaft zurück und behalten nur noch ihr Pflanzland bei. Schliesslich gesellen sich ihnen einige grössere Handelsbetriebe zu. Doch stehen diese wohl ausserhalb der eigentlichen Stadtwirtschaft. Bezeichnend ist dafür, dass die Lombarden von den Thunern nicht aus eigenen Stücken, sondern auf Bitten des Stadtherrn ins Burgrecht aufgenommen werden. Auch der Landindustrielle ist in seinem Dorf ein Aussenseiter, dessen Interessen erst in der Politik des verindustrialisierten Dorfs berücksichtigt werden. — Ausserdem sind etwa noch einige Grundherren (Villenbesitzer) angesiedelt.

Auch nach der Grösse mag die Stadt unserem Gewerbedorf entsprochen haben. Wir haben bereits gesehen, dass sie in der Regel aus einer Vorburg entstand und, in Spiez zur Zeit der Stadtrechtserteilung überhaupt nicht darüber hinausgegangen ist [20]). Auch dort, wo die Stadt — im Anschluss an diese Vorburg oder sonst — eigens angelegt wurde, kann sie zuerst nur von sehr geringer Ausdehnung gewesen sein. Büren, Burgdorf und Laupen besitzen ursprünglich nur eine zur Kirche des Nachbardorfes gehörende Kapelle [21]), worunter wohl die Schlosskapelle, die nun auch der Stadtansiedlung diente, zu verstehen ist. Dass in andern Städten von Anfang an eine Kirche bestand, beweist deshalb nichts für die Grösse der Stadt, weil es ganz offenbar die Kirche des dortigen Dorfes war, in deren Sprengel die Stadtgemeinde verblieb.

Die spätere Entwicklung war verschieden. In Burgdorf wird zwischen 1273 (Erteilung der Handvesti) und 1300 das Stadtrecht auf Holzbrunnen ausgedehnt [22]). Dieses ist also schon aus einem Weiler — vielleicht die Ansiedlung der alten Markgemeinde Burgdorf) zur Vorstadt geworden. In Thun wird anfangs des 14. Jahrhunderts neben der Altstadt die Alte Neustadt und die Neue Stadt links der Aare (Bälliz, jetzt durch Kanalanlage zur Insel geworden) erwähnt [23]). In Burgdorf und Thun besteht neben verschiedenen Kapellen eine obere und eine untere Kirche [24]). Zahlreich sind die Beweise für die Anziehungskraft der Städte auf die Landbewohner. Kaum in einem Vertrag unterlässt es der Adlige, sich von der Stadt das Versprechen aus-

zubedingen, dass keiner seiner Leute ins Stadtrecht aufgenommen werde[25]). Andere Male behält er sich wenigstens seine grundherrlichen Rechte vor[26]). Es muss also eine eigentliche Landflucht eingetreten sein, was beweist, dass entweder der Bedarf an Handwerksprodukten auf dem flachen Land (infolge Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landvolks) erheblich stieg oder aber schon vor der Stadtgründung bestanden hatte und nun durch plötzliche Vermehrung des einmal begründeten Stadthandwerks befriedigt werden wollte. — Immerhin werden auch die grössern Berner Landstädte in unserer spätern Zeit kaum volksreicher als ein heutiges Gewerbedorf gewesen sein. Ihr Absatzgebiet war allerdings grösser, aber wohl nicht aufnahmefähiger als dasjenige unseres Gewerbedorfs; und das Bestehen zweier oder dreier Kirchen beweist für die Grösse einer katholischen Ortschaft nichts.

---

1) Sombart: Der moderne Kapitalismus, 3. Aufl., I, S. 128.

2) IX, 990, 478.

3) VIII, 1187, 457 (Burgdorf).

— Omnibus burgensibus nostris pascua, nemora, que vulgus appellat „tribholz" donamus, ut eis sine banno utantur III, 58, 49.

— Si quis pascua clauserit et in proprio usus suos ea verterit, si quis de illo qui pascua clauserit, conquestus fuerit, sculteto et ipse non emendaverit, ita quod clausuram suam amoveat quam tenetur removere, si non fecerit tenetur omnibus conquerentibus cum banno trium librarum emendare, et sculteto similiter. — Si autem infra clausuram pascuorum aliquis animalia sua verterit, nihil emendabit ei qui pascua causit nec alteri III, 58, 54 (HV Bgdf.).

— Burgenses nostri pastores pecudum ville instituere et destituere libere possunt III, 58, 58 (Bgdf.) und die andern HV.

4) VII, 96, 91; VIII, 1437, 573. 5) VIII, 1492, 600.

6) IV, 656, 671; VIII, 1016, 381; VIII, 1500; VIII, 1440, 570 u. a.

7) II, 720, 788; IV, 656, 671. 8) VIII, 969, 265; VIII, 869, 323.

9) Siehe Kapitel 11.

10) Si autem illa sit mercatrix, ita quod manifeste emat vel vendat, III, 58, 51 (Bgdf.) und die andern HV.

11) Siehe Kapitel 11. 12) Siehe Kapitel 11.

13) II, 720, 789 (Aarberg) und die andern HV. 14) V, 518, 554; IV, 958, 457.

15) Siehe Kapitel 6, Nr. 21. 16) VII, 419, 394. 17) VI, 388, 376.

18) IV, 638, 652; VII, 176, 175. 19) Siehe Register F.R.B.

20) VI, 197, 188. — Castrum et castellum (Bgdf.) I, 116, 506 (1210); II, 86, 99 (1229); II, 590, 634 (1265).

[21]) V, 355, 460 (Bgdf.); VIII, 82, 30 (Buren); VIII, 402, 149 (Laupen).
[22]) IV, 22, 26. [23]) VI, 670, 652 (1342); VII, 486, 466; VII, 683, 655.
[24]) Siehe Register F.R.B. IX, unter Burgdorf und Thun.
[25]) III, 261, 246. — III, 297, 279 (Unterseen); III, 414, 376 (Aarberg).
[26]) VI, 426, 411.

Die Stadtverfassung.

5. Kapitel.

Die Stadtflur war in stadtherrlichem Besitz. Der Stadtherr hatte über sie zumindest Twing und Bann und die grundherrliche Gewalt. Man müsste meinen, dass die Bewohner der neuen, vom Stadtherrn selbst gegründeten Stadtansiedelung unter die gleiche Gewalt zu stehen kamen, also wie die übrigen Bewohner der Grundherrschaft zu Grundhörigen geworden seien.

Die Bürger stehen nun allerdings unter stadtherrlicher Gewalt. Doch ist diese von der des Grundherrn wesentlich verschieden. Die Bürger waren frei und, wie die freien Landbewohner ihrem Grafen, dem Stadtherrn nur als dem Inhaber der öffentlichen Gewalt untertan. Der Herr gewährleistet der Stadt ihre Freiheit und seine Nachfolger wiederholen das [1]). Bern verspricht 1338 dem Grafen von Kiburg, weder seine noch seiner Diener Leute ins Burgrecht aufzunehmen, es seien denn Freie oder Bürger von Burgdorf und Thun [2]). Wo ein Höriger mit Zustimmung seines Herrn Stadtbürger wird, geht der Burgrechtserteilung seine Freilassung voraus, selbst wenn die Stadt dem gleichen Herrn gehört [3]). Die Bürger berufen sich selbst auf ihren freien Stand [4]). Im übrigen wird dieser auch durch die Handvestebestimmungen über das Zivilrecht ausgewiesen. — Die Handveste ist nämlich nicht eine Verfassungsurkunde im heutigen Sinn, sondern bloss die stadtherrliche Anerkennung der Rechte der Stadtbürger und der Grenzen der stadtherrlichen Gewaltbefugnisse gegenüber ihnen, und in dieser Verwendung auch nicht etwa auf das Verhältnis zwischen Stadtherr und Stadtbürgerschaft beschränkt. So anerkennen beispielsweise die Freiherren von Eschenbach die Rechte des Klosters Interlaken gegenüber Unterseen durch eine „Hant-

vesti“ [5]). — Wenn deshalb unsere Handvesten dem Bürger das freie Verfügungs- und Vererbungsrecht einräumen, so liegt darin die Feststellung, dass grundherrliche Beschränkungen nicht bestehen. Allerdings kommen Ausnahmen vor. Ein Stadtbürger kann zu hofrechtlichen Leistungen gegenüber seinem bisherigen Herrn verpflichtet sein [6]). Doch bedeutet das, wie noch zu erklären sein wird, schon die spätere Verwischung des ursprünglichen Gedankens der Stadtfreiheit.

Die Bürger sind auch von der gräflichen Gewalt befreit. Es fehlt jeder Anhalt dafür, dass die stadtbewohnende Bürgerschaft am Grafen- oder Landgerichte teilgenommen hätte. In der Regel wurden Orte, die nicht in kirchlichem Besitze waren, nach der Grafschaft und nur ausnahmsweise nach dem Bistum bezeichnet, in dessen Gebiet sie liegen. Die Stadt Thun liegt links und rechts der Aare, die zugleich Grenze der Bistümer Lausanne und Konstanz und der Grafschaften Aufgau und Burgund ist. Die Bezeichnung der Stadtteile nach der Diözese kommt nun häufig vor, es wird aber nie erwähnt, dass sie dieser oder jener Grafschaft angehörten. König Rudolf verleiht Kirchberg die volle Immunität im gleichen Umfang, wie sie von Kaisern und Königen neuangelegten Vesten erteilt worden ist [7]). Immunität ist die Befreiung von der sonst über das betreffende Gebiet bestehenden Gewalt. Die Immunitätserteilung durch den König und in diesen Worten kann nur die Befreiung von der gräflichen (oder der ihr gleichgestellten hochvogteilichen) Gewalt bedeuten. Ausdrücklich sagt das der Freiungsbrief für Spiez [8]). Darin werden dem Ort die Rechte und Freiheiten einer Reichsstätte (civitas imperialis) erteilt, in deren Bereich jede örtliche Gewalt versagt.

Für Unterseen und vielleicht auch für Spiez sind die Verhältnisse insofern besondere, als das Oberland (dem möglicherweise Spiez anfangs nicht zugerechnet wurde) keiner Grafschaft zugehört. Das ganze Oberland war ursprünglich Kronbesitz und als solcher von jeder gräflichen Gewalt befreit. Die Befugnisse, welche anderswo das Grafenamt ausmachen, wurden hier durch Vögte ausgeübt, wobei später in einzelnen Talschaften die Vogtei allein oder mitsamt der Grundherrschaft an Adlige verliehen, in letzterm Falle also Bestandteil der grundherrlichen Rechte war, während im Hasli die Talgemeinde selbst den Vogt bestellte. Uns genügt aber, zu wissen, dass die Städte des Oberlands der vogteilichen wie die andern der gräf-

lichen Gewalt enthoben waren [9]). Für Spiez ist das schon nachgewiesen. Für Unterseen fehlt zwar eine unmittelbare Nachricht. Doch wird das Stadtgebiet als „unser stette friheit und zil" genannt, wobei „friheit" nicht anders als im schon beschriebenen Sinn verstanden werden kann [10]).

Ich werde im Folgenden zuerst die Organe der Stadtgewalt und ihre Befugnisse besprechen, sowie sie unmittelbar aus den Quellen sich ergeben. Im Anschluss daran wird festzustellen sein, von wem die Gewaltbefugnisse dieser Organe hergeleitet werden.

Als Organe der Stadtgewalt erscheinen ausser dem Stadtherrn der Schultheiss, der Rat und die Stadtgemeinde selbst.

---

1) II, 720, 780; VIII, 658, 246; IX, 1011, 491.

2) VI, 426, 406. 3) IX, 403, 209; IX, 990, 478; IX, 30, 24.

4) III, 434, 417; II, 320, 344; V, 133, 184; III, 18, 773; IV, 606, 681; VIII, 1042, 392.

5) VI, 471, 457; vgl. III, 297, 278; VI, 471, 457; III, 297, 278.

6) Siehe Kapitel 15, Nr. 3 und 4.

7) Siehe Kapitel 2, Nr. 85; libertates et immunitates (Thun) III, 389, 369; III, 371, 351.

8) Siehe Kapitel 2.

9) Das Oberland ist möglicherweise durch Unterwerfung der dortigen Urbevölkerung und ihre Herabdrückung in die Litenschaft zur burgundischen (später Reichs-)Domäne geworden und aus diesem Grunde aus der Grafschaft eximiert und unter besondern königlichen Vögten gestanden. Dabei konnte das Vogtamt frei besetzbar bleiben oder mitsamt dem Dienstgut zu Lehen werden; ebenso konnte die ganze königliche Grundherrschaft dem Vogt zu Lehen gegeben werden. Gewisse Anhaltspunkte für diese Lösung bietet der Umstand, dass es im Oberland Bauernvassallen gibt. Diese mögen auf die ehemalige burgundische Besatzungsarmee zurückzuführen sein, welche nicht wie anderswo mit der dort freien Bevölkerung verschmolz.

10) VIII, 1492, 598.

---

6. Kapitel.

Der Stadtherr übt das Richteramt als Vorsitzender der Stadtgemeinde, die dreimal im Jahre einberufen wird [1]). Dazwischen übt es in der Regel der (ursprünglich) von ihm ernannte Schultheiss als

Vorsitzender des Rats, welcher für die laufenden Geschäfte die Stadtgemeinde vertritt [2]).

Dem Stadtgericht steht die volle Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilsachen zu [3]). Auch die Hochgerichtsbarkeit über Verbrechen wird nicht etwa dem Grafen vorbehalten.

Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Sinn ist die Rechtsfindung überhaupt, allgemein in der Kündung des Gewohnheitsrechts durch Offnungen und Weistümer, wie im einzelnen Fall durch Beurteilung eines dem Gerichte vorgetragenen Streits und durch Erledigung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Wie sich die Offnungsgerichtsbarkeit in der Stadt zur eigentlichen Gesetzgebung ausgestaltet hat, wird in einem späteren Zusammenhang noch zu besprechen sein.

Der Stadtherr besitzt den Heerbann über die Bürger, und zwar über alle Bürger seiner Stadt. Die Torhüter sind im allgemeinen von den öffentlichen Auflagen befreit; die Kriegsdienstpflicht bleibt aber vorbehalten [4]). Bei Aufgabe Thuns an Bern und seiner Rückverleihung an Kiburg verpflichtet sich die Stadt, beiden Herren beholfen und beraten zu sein und ihre Kriegszüge mitzumachen. Nur im Kriege zwischen Kiburg und Bern selber hat sich Thun jeder Teilnahme zu enthalten [5]) Für Aarberg und Büren ist die Dienstpflicht in der Weise beschränkt, dass das Stadtheer nicht weiter als eine Tagreise weggeführt werden darf [6]).

Das Recht des Stadtherrn auf die Heerfolge schliesst ein zugleich bestehendes Heerbannrecht der Stadt nicht aus. Die Bürgerschaft konnte auch von der Stadt selber zum Kriegsdienst aufgeboten werden, besonders später, wo diese oft eine eigene Politik verfolgt. Bei Aufnahme ins Thuner Bürgerrecht verpflichtet sich der Freiherr von Weissenburg, der Stadt mit seiner ganzen Mannschaft beholfen und beraten zu sein, ausser gegen Bern [7]). Das Kloster Interlaken verpflichtet sich bei seiner Einbürgerung wenigstens zur Stellung der erforderlichen Stadtbewachung [8]). Die beiden Ausbürger versprechen ihre Leistungen an Schultheiss, Rat und Gemeinde, nicht dem Stadtherrn gegenüber.

Zum Kriegsdienst im weitern Sinn gehört die Pflicht zur Mitarbeit bei Anlage und Unterhaltung der Stadtbefestigung und die Wachtdienstpflicht. Das Recht auf Anforderung dieser Pflichten von den Bürgern scheint aber, trotzdem die Stadt vom Stadtherrn selber auf

seinem eigenen Grund als Festung angelegt worden ist, schon von Anfang an der Stadtgemeinde verliehen worden zu sein. Dort nämlich, wo der Stadtherr tatsächlich diese Bannrechte inne hatte, liess er sie durch den mit der Schlosshut betrauten Ministerialen ausüben. Denn als Festung war die Stadt nur die Erweiterung der Burg; und wo so der Kastellan die Befugnisse, welche er als Schlosskommandant über die Burg und ihre Besatzung hatte, nun auch als Festungskommandant über die Stadt und ihre Bürgerschaft als deren Besatzung besass, wird er Burggraf genannt [9]). Von einem solchen Burggrafenamt finden wir aber — abgesehen von den kleinen Städten, für die jede Auskunft fehlt — bei uns keine Spur. Die Wachtdienstpflicht [10]) wird offenbar in der Weise erfüllt, dass der Stadtweibel die Bürger der Reihe nach des Nachts auf ihre Posten stellt. Dieser aber wird in allen Handvestestädten ohne Vorbehalt stadtherrlicher Zustimmung von der Bürgerschaft gewählt [11]). Bei Aufnahme des Klosters Interlaken ins Thuner Bürgerrecht lässt sich, wie schon erwähnt, die Stadtgemeinde und nicht der Stadtherr die Stellung von Knechten zum Bewachungsdienst versprechen. — Die Stadtgemeinde ist Besitzerin der Festungswerke [12]). Ihr liegt somit der Unterhalt ob.

Ueber das Recht zur Besetzung der Stadtämter wird im Zusammenhang mit diesen die Rede sein.

Von den stadtherrlichen Abgaberechten sind hier nur die zu besprechen, welche in der Stadtgewalt ihre Grundlage haben. Der privatrechtliche Hofstattzins fällt deshalb ausser Betracht. Ebenso wird der Zoll erst im Zusammenhang mit dem Markt zu besprechen sein.

Die Heeressteuer wird nur in den Handvesten von Büren und Aarberg erwähnt. Der Stadtherr verpflichtet sich, gegen den Willen der Bürger keine Abgaben zu verlangen. Nur wenn er die Romfahrt des Königs mitmacht, lässt er durch seinen Dienstmann auf dem Markt von den Handels- und Gewerbetreibenden bestimmte Naturalabgaben erheben [13]). Aus dem Stillschweigen der übrigen Handvesten kann natürlich nicht geschlossen werden, dass die Abgabe dort nicht heimisch war. Vielleicht war sie in Aarberg und Büren von der Bürgerschaft am meisten angefochten und wurde deshalb urkundlich festgestellt.

Die Bussen und Gerichtsgebühren sind dem Schultheiss zu entrichten. [14]). Doch steht auch dem Stadtherrn ein Recht an ihnen zu.

So sind die Parteien zur gütlichen Beilegung ihres Streits befugt, die Rechte des Stadtherrn bleiben aber vorbehalten [15]). Betritt jemand trotz Verbot eines Bürgers Haus oder die Stadt und wird er dabei verletzt, so ist weder der Stadt, noch ihrem Herrn oder dem Verletzten, das sonst nach Recht Geschuldete zu entrichten [16]). Auskunft über das Verhältnis zwischen Schultheiss und Stadtherr gibt uns der Verpfändungsvertrag über Thun. Die Bezüge bis zu drei Pfund behält der Thuner Schultheiss für sich; was darüber ist, wird zwischen den beiden Stadtherren Kiburg und Bern geteilt [17]). In andern Städten wird es im wesentlichen gleich gewesen sein. Der Stadtherr war der eigentlich Berechtigte, aber einen Teil der Bezüge behielt der Schultheiss als Amtsgehalt zurück.

An weitern besondern Einkünften des Stadtherrn ist die Abgabe von sechzig solidi zu erwähnen, die von den Erben eines flüchtigen Stadtfriedensbrechers zu bezahlen ist [18]). Möglicherweise ist diese Abgabe grundherrlichen Ursprungs. Die Erben müssen sie bezahlen, um wieder in den Besitz der Hofstatt zu gelangen, die sonst als Leihegut dem Herrn verfallen ist. Unzweifelhaft stadtherrlichen Ursprungs ist das Erbrecht des Herrn am Nachlass seines Bürgers, zu einem Drittel neben Kirche und Stadt bei erblosem Tod [19]) oder vollumfänglich, wenn der Bürger hingerichtet worden [20]) oder als Wucherer verstorben ist [21]). Denn diese Ansprüche stehen ihm als Inhaber der Rechte zu, die auf dem flachen Land das Grafenamt ausmachen.

Die Erhebung ordentlicher Steuern wird in den Handvesten nicht geordnet. Nach dem früher Ausgeführten vermag das deshalb nichts zu beweisen, weil nur ein Verzicht auf bisher bestandene oder beanspruchte Steuern in der Handveste verurkundet worden wäre. Ein solcher Verzicht scheint nun allerdings in den Handvesten enthalten zu sein [22]). Allein er bezieht sich wohl auf Leistungen, deren Einforderung erst später versucht worden ist. Althergebrachte Steuern aber werden in andern Urkunden wiederholt erwähnt [23]). Die Ratsmitglieder sind bis auf zwölf Pfennige — den Hofstattzins — von allen Abgaben befreit [24]). Die Torhüter haben nur den Hofstattzins und den Heeresdienst zu leisten, weitern Belastungen (inquisitiones) sind auch sie enthoben [25]). Das Kloster Frienisberg wird als Bürger von Aarberg von allen Tellen, Wachen, Zinsen und andern Abgaben befreit [26]), ebenso das Kloster Interlaken von allem Ungeld, den Fuh-

rungen oder Bännen, Einungen und andern Satzungen, die es als Thuner Bürger sonst zu leisten hätte [27]).

Von allen diesen Bezügen hebt sich nur die Telle und das Ungeld einigermassen deutlich ab.

Die Telle wird alljährlich von der Bürgerschaft erhoben [28]). Sie wird auf dem Vermögen veranlagt. Das Kloster Interlaken bezahlt fünf Pfund und ist dafür von jeder weitern „beschetzung" und den übrigen Leistungen befreit. Auch Petermann von Ringgenberg soll, wenn die Thuner eine „tell anleggend", zwei Gulden zahlen und damit „getellet han." Solche Beschränkungen der Tellpflicht auf einen Pauschalbetrag war für den Ausbürger möglich. Die stadtbewohnende Bürgerschaft dagegen war der „Beschetzung" unterworfen. Dass dabei das Vermögen und nicht das Einkommen veranlagt worden ist, versteht sich von selbst. Eine Einkommensberechnung kannte die damalige Zeit noch nicht.

Das Ungelt [29]) wird auch von Auswärtigen erhoben. Seine Erwähnung im Zusammenhang mit dem Zoll lässt vermuten, dass es sich hier wie anderswo um eine auf dem Markt erhobene Umsatz- oder Verbrauchssteuer handelt [30]). Wie stark sie im Bernbiet verbreitet war, lässt sich aus den Urkunden unserer Zeit nicht bestimmen.

Nach den erwähnten Quellen zu schliessen, müssen neben den besprochenen noch weitere regelmässige Leistungen (exactiones, inquisitiones, Bänne) gefordert worden sein. Vermutlich sind sie aus dem Gemeinwerk herzuleiten, das im mittelalterlichen Gemeinwesen zur Herstellung und Unterhaltung von Gemeindeanlagen von jedem Ortsansässigen zu leisten ist (wie Fuhrungen und dergleichen), und in der freien Landgemeinde von dieser, sonst aber vom Grundherrn eingefordert wurde. Sie konnten in Geldleistungen umgewandelt werden, aus deren Ertrag dann die Herstellungs- und Unterhaltungskosten bestritten worden sind.

Die Gemeinde Thun hat sich gegen jährliche fünfzig Pfund von allen Verpflichtungen an den Stadtherrn losgekauft [31]). An Stelle der verschiedenen Ansprüche des Stadtherrn gegen den Einzelnen tritt hier ein einheitlicher Anspruch an die Stadt, während diese nun die Einzelansprüche gegen die Abgabepflichtigen geltend macht. Die Steuerhoheit wird zum Gegenstand der Stadtautonomie. — Kiburg hat übrigens seine fünfzig Pfund mehrfach verpfändet [32]).

Es könnte scheinen, als ob auch das Patronatsrecht über die Stadtkirche mancherorts in den stadtherrlichen Befugnissen inbegriffen sei [33]). Eine Spiezer Urkunde lehrt aber, dass dort das Patronatsrecht mit einer Stadthofstatt verbunden war und dieser bei Besitzerwechsel folgte [34]). Noch deutlicher geht die Unabhängigkeit des Patronatsrechts von der Stadtherrlichkeit aus einer Urkunde für Kirchberg hervor, wo das Kloster Sels Inhaberin dieses Rechtes ist [35]). Sels ist ja, wie bereits ausgeführt, nicht Stadtherrin, sondern Besitzerin der Kirchberger Grundherrschaft, auf deren Gebiet die Stadt entstand. Das Patronatsrecht muss also eher grundherrlichen als stadtherrlichen Ursprungs sein. Seine Entstehung wird in der Weise erklärt, dass Adlige, die im unbewohnten Gebiet eine grundherrliche Kolonie ansiedelten, für deren Bedürfnisse eine Kirche bauen und auf ihre Rechnung unterhalten liessen, dafür auch ihre Einkünfte bezogen. Der Grundherr, der so eine Art geistlicher Arbeiterkantine betrieb, wahrte sich das Recht, den Priester selbst zu wählen oder — nach kanonischer Auffassung — ihn dem Bischof zur Einsetzung vorzuschlagen (jus praesentandi), da er ja nebst dem Andern auch die Kosten für dessen Unterhalt bestritt [36]). Das Patronatsrecht wird denn auch als das Recht des Kirchengründers (jus fundationis) bezeichnet [37]).

Ob auch das Recht des Stadtherrn an Fleisch- und Brotschal grundherrlichen Ursprungs ist, möchte ich hier offen lassen [38]).

In der Folge sind diese Patronats- und andern Rechte ebenfalls an die Stadt gekommen. In Büren und Aarberg wird der Geistliche von der Gemeinde gewählt und der Stadtherr muss die Wahl bestätigen [39]). Die Fleisch- und Brotschalen Burgdorfs werden von Kiburg an die Stadt verkauft und in Thun ist offenbar das Gleiche vorgegangen [38]).

Der Stadtherr kann in Ausübung seiner Rechte durch einen Vogt vertreten sein. In den Handvesten geht er die Verpflichtung ein, dass weder er noch sonst jemand an seiner Statt nach anderem als Stadtrecht richten soll [40]). Mehrmals wird ein Pfleger der Herrschaft Kiburg erwähnt [41]). Dessen Vertretungsbefugnis, die gegenüber Minderjährigen und Frauen als Inhabern des Kiburgischen Besitzes zur eigentlichen Vormundschaft wird, braucht sich zwar nicht notwendig auch auf die Städte zu erstrecken. Zweifellos gab es aber solche Vögte

in Thun, wo sie den Stadtschultheissen einzusetzen haben [42]). In den Reichsstädten Laupen und Gümmenen muss der König als Stadtherr durch einen Vogt vertreten sein. Dem Städtchen Laupen werden wiederholt seine Rechte vom burgundischen Generallandvogt bestätigt. Er wird also zugleich Stadtvogt gewesen sein, besonders, da er auf dem Laupener Schloss residierte. Der spätere Stadtherr Otto von Grandson liess den Ort durch seinen Schlosskastlan verwalten. In Gümmenen hatte schon der Graf von Savoien und später König Rudolf einen Kastellan wohl auch zur Ausübung der Stadtgewalt eingesetzt, sofern dort von einer solchen überhaupt die Rede sein kann [43]).

---

1) III, 58, 49; II, 557, 596. 2) Siehe Kapitel 7. u. 10, Nr. 3. 3) III, 371, 351.

4) Janitores ville sunt exempti ab inquisitionibus ville excepto censu et exercitu II, 557, 601 (HV Thun) und die andern HV.

5) V, 332, 369; V, 334, 374; V, 465, 505; VII, 140, 138; VIII, 1426, 563; VIII, 1317, 504; IX, 254, 151.

6) Nec ipsos burgenses nostros in exercitum ducere possumus nec debemus, nisi tam longe, quod eodem die ad domos suas poterunt remeare II, 720, 780 (HV Aarberg), fast gleichlautend III, 456, 436 (HV Büren).

7) VII, 622, 592; IX, 1251, 611. 8) VII, 424, 401.

9) Rietschel; Burggrafenamt.

10) Ut illud casale liberum et exemptum in perpetuum existat a vigiliis, talliis et ab omnibus aliis exactionibus et omnibus rebus, quas communitas civium in civitatibus habere consuevit: II, 357, 382.

11) III, 58, 48/49 (Burgdorf) und die andern HV. 12) VIII, 872, 324.

13) II, 720, 780; III, 456, 436.

14) Qui vadia que ei (sculteto) pro legibus juisticie acciderint, infra annum tantummodo recuperare potest et debet quecumque autem infra annum unum recuperare neglexerit, postea recuperare non potest nec debet. — III, 58, 48 und die andern HV, vgl. III, 58, 53.

15) III, 58, 54 u. d. a. HV. 16) III, 58, 55 und die andern HV.

17) IX, 952, 452. 18) II, 720, 784 und die andern HV.

19) Si autem burgensis absque uxore et legitimo herede moritur, omnia que possidebat scultetus et XII cim consules per annum integrum custodiant, ea ratione quod si quis ab eis jure hereditario ea postulaverit, ea pro jure suo accipiat et libere possideat, quod si forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, una pars pro Deo detur, secunda ad edificationem ville, tercia domino, III, 58, 51 (HV Burgdorf), und die andern HV.

20) Si quid in extremis positus liberos suos alicui commiserit et mercedis causa male fecerit eis, et ex hoc convincatur seu convictus fuerit, corpos erit bur-

gensium et bona sua domino sunt adjundicanda, III, 58, 52 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[21]) Si quis burgensium nostrorum manifestus usurarius fuerit, si contigerit illum mori, omnia bona que dimittit sunt domini III, 58, 58 und die andern HV.

[22]) Nunquam stipendia seu aliquod presidium pecunie a nostris burgensibus petere possumus nec debemus III, 58, 49 (HV Burgdorf) und die andern HV; für Buren und Aarberg siehe Nr. 13.

[23]) Daz wir unbetwungenlich stüre nieme von inen genemen sun, wan daz uns das recht da git, und den zins, der von dien hofstetten gesezzet ist, III, 733, 740; IV, 357, 384 (Unterseen).

[24]) Et omnes duodecim consules de censu domini usque ad duodecim denerios sunt exempti, III, 58, 49 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[25]) Janitores ville exempti sunt ab inquisitionnibus ville execepto censu et exercitu, III, 58, 58 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[26]) Ab omnibus talliis, vigiliis, censu seu exactionibus cum suis appenditiis universis, II, 320, 344; ebenso II, 357, 382.

[27]) An ungelt, an furunge oder bennen, an zolne, an einungen oder dehein satzung V, 329, 366.

[28]) Und süllen ouch wir die selben burgeren ze Thuno jerglichen ze telle geben fünf phunt phenningen gemeiner ze Thuno und sullen wir damit lidig sin aller phenning, diensten, beschezzung und vordrung wie si genemt sint in deheinen weg VII, 423, 399; VII, 424, 399.

— Wenne die ogt. burger von Thun ein tell an leggend, so soll ich inen zwon guldin ze tell geben und soll och damit getellet han, IX, 1251, 611.

[29]) V, 325, 364; vgl. V, 329, 366.

[30]) Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I, S. 267.

[31]) III, 18, 773; siehe IV, 666, 681.

[32]) VI, 575, 563; VI, 598, 588; VI, 615, 605; VII, 328, 313; VIII, 93, 98.

[33]) IX, 1192, 578; VII, 129, 127; IX, 53, 52; II, 729, 800; III, 357, 341.

[34]) VI, 375, 363. [35]) IV, 333, 300.

[36]) Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1, S. 115.

[37]) II, 15, 23, jus fundationis VIII, 64, 253.

[38]) Graf Eberhard von Kyburg verkauft der Stadt Burgdorf — die fleischschale und daz darzu höret, die brotschale und daz darzu höret an hüsern und hofstetten beiden unden und oben, V, 240, 228.

— Wir — daz hantwerch gemeinlich der metzigerron von Thuno verjechen — daz wir von dem schultheissen, dem rat und von dien burgern der stat von Thuno emphangen haben iro schal in ir stat, gelegen bi der kappellon, mit namen jeglichen bank insunder umb einen schilling phenningen zinses VII, 699, 670.

[39]) Quod nunquam — alium sacerdotem — burgensibus nostris de Büron absque eorum electione preficiemus, sed quoscumque ad hoc elegerint, hos nobis confirmantibus habebunt, III, 456, 436.

[40]) Nunquam nos vel aliquis loco nostri secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus, III, 456, 670.

[41]) Ulricus de Porta miles: tutor et curator domini de Burchdorf phlegere der herschaft von Kyburg, III, 629; III, 649, 639.

— Ulrich von Thor — Cunrat von Sumoswald und Jordan von Burgistein, phleger und schirmer der herschefte, V, 228, 276; IV, 49, 55.

[42]) V, 332, 369; V, 332, 378. [43]) Siehe Kap. 2 zu Laupen und Gümmenen.

---

7. Kapitel

Der Schultheiss (in den Neuenburgerstädten auch Vogt genannt) ist Vorsitzender des Rats [1]) und wird darum, weil der Rat die laufenden Gerichtsgeschäfte zu besorgen hatte, auch Stadtrichter genannt [2]). Im weitern erscheint er als Vorsitzender der Stadtgemeinde [3]).

Die Vollziehung der Beschlüsse von Stadtherr, Rat und Gemeinde liegt, wie aus den Handvesten geschlossen werden muss, dem Schultheiss ob. Insbesondere im Gerichtsverfahren erscheint er als prozessleitendes und vollziehendes Organ [3]).

Steht die Stadt im Mitbesitze zweier Herren — Lehensherr und Lehensmann, Pfandgläubiger und Pfandschuldner — so, dass beide gesamthaft die Stadtgewalt ausüben, so hat der Schultheiss für die Wahrung der gegenseitigen Rechte der beiden Herren besorgt zu sein und ist verpflichtet, bei Vertragsverletzung durch den einen die Stadt dem andern auszuliefern [4]). Das setzt voraus, dass der Schultheiss die tatsächliche Gewalt über die Stadt besitzt und über alle Machtmittel der Stadtgewalt verfügt. Er ist der Inhaber der Vollziehungsgewalt in der Stadt und darin durch keine andere neben- oder übergeordneten Organe des Stadtherrn beschränkt.

Ein Schultheiss findet sich fast ausnahmslos in allen unsern Städten erwähnt [5]). Möglich, dass in Spiez wenigstens ein Ansatz dafür vorhanden war. So urkundet Hans Fröstli als Gerichtsstatthalter des Junkers von Bubenberg, dass vor seinem Gericht in der Burg zu Spiez ein Thuner wegen einer Wegrechtsstreitigkeit erschienen sei [6]). Wenn es sich hier wirklich um ein stadtherrliches und nicht das grundherrliche Gericht gehandelt hat, so müsste angenommen werden, dass ein Stattalter im Einzelfalle oder auf bestimmte Zeit bezeichnet worden ist.

In den Urkunden über die Aufgabe Thuns an Bern und seinen Rückempfang durch Kiburg zu Lehen wird ein Amtmann erwähnt [7]). Darunter kann nur der Schultheiss verstanden sein. Denn hätte neben dem Amtmann noch ein eigentlicher Schultheiss bestanden, so wäre er in diesen Urkunden notwendig erwähnt. Auch der stadtherrliche Vogt ist nicht etwa damit gemeint, da dieser eben den Amtmann einzusetzen hat. — Der Amtmann leistet mit der Stadtgemeinde den beiden Herren den Eid. Er liefert sie dem einen aus, wenn der andere den Lehensvertrag nicht hält. Von der Thuner Bürgerschaft wird er „unser Amtmann" genannt [8]).

Die Erklärung finde ich darin, dass der Stadtherr ausser der Stadt auch die Grundherrschaft Thun besass und diese durch einen Amtmann verwalten liess. Dabei konnte das Amtmann- und das Schultheissenamt in einer Person vereinigt sein, wie das für Büren ausdrücklich vorgesehen war [9]). Für Wangen wird ausser dem Vogt überhaupt nur der Amtmann erwähnt, der urkundlich die Gerichtsbarkeit versah und somit das Schultheissenamt innehaben musste [10]).

In Thun und Burgdorf findet sich ein Gerichtsstatthalter als Vertreter des Schultheissen im Gerichtsvorsitz [11]). Offenbar wird eines der Ratsmitglieder im Einzelfall oder auf bestimmte Zeit mit der Vertretung betraut.

Ueber die Schultheissenwahl spricht sich die Thuner Handveste nicht aus. Das Wahlrecht muss also dem Stadtherrn zugestanden haben. Spätere Nachrichten bestätigen das. Bei der Verpfändung Thuns an Bern wird ausbedungen, dass Bern zwei Männer aus der Mitte seines Rats vorschlägt und Kiburg den einen zum Schultheissen bestellt. Von einem Mitspracherecht der Stadt ist nicht die Rede [12]). In Burgdorf, Büren und Aarberg dagegen wird der Schultheiss von der Gemeinde gewählt und dem Stadtherrn bleibt nur das Bestätigungsrecht oder besser die Bestätigungspflicht [13]). Demgemäss bestimmt der Verpfändungs- und Rückverleihungsvertrag zwischen Solothurn und den Grafen von Nidau über Büren, dass bei Schultheissenwechsel die beiden Herren sich über einen Anwärter einigen und diesen der Stadtgemeinde Büren zur Wahl empfehlen sollen [14]). Der Amtmann der Grundherrschaft dagegen wird durch die beiden Herren in freier Vereinbarung gewählt [15]).

Die Wahl findet alljährlich statt. Eine Wiederwahl ist nicht aus-

geschlossen [13]). Wo aber der Stadtherr den Schultheissen wählt, wird er an keine Amtsdauer gebunden gewesen sein [12]). In den Urkunden über diese Städte (insbesondere Thun und Unterseen) wechseln denn auch die Schultheissennamen zu ganz verschiedenen Zeiten.

---

[1]) Et illi XIIcim jurati, qui residentes sunt in villa, debent sedere cum sculteto in justicia sive judicio feria secunda usque ad meridiem et scultetus similiter cum ipsis, III, 58, 50 (HV Burgdorf).

[2]) VI, 385, 373.

[3]) Siehe Register zu den einzelnen Städten (Schultheiss, Rat und Gemeinde, Schultheiss, Rat und Burger usw.).

[4]) VIII, 952, 451; VII, 130, 128.

[5]) Nidau VIII, 1365, 531; IV, 515, 540; Kirchberg VIII, 124, 154; Huttwil VIII, 1673, 663.

[6]) IX, 832, 387. [7]) V, 332, 370. [8]) V, 335, 377.

[9]) Siehe Nr. 16. [10]) V, 133, 184.

[11]) Walter Vischer, burger ze Thun, urkundet als Gerichtsstatthalter Heinrichs von Eggenwile, schultheissen ze Thune, eine von dem rat gemachte vergabung, VIII, 37, 13.

—. Urkunde Rudolfi sculteti de Tuno; unter den Zeugen: Jordanus causidicus de Tuno, II, 180, 190 (1239). 1250 erscheint ein Jordanus quondam scultetus in Tuni, II, 299, 326.

— Causidicus in Burgdorf, III, 471, 462.

[12]) IX, 952, 451; II, 396, 414.

[13]) III, 58, 48; III, 58, 61; II, 720, 792; III, 456, 436; II, 608, 668

[14]) VIII, 1426, 566. [15]) VIII, 1426, 565/6.

---

8. Kapitel.

Der Rat bestellt den Vormund [1]). Er nimmt bei unbekannten Erben den Nachlass in Verwahrung, liefert ihn dem später sich ausweisenden Erben aus oder teilt ihn nach Ablauf eines Jahres zu gleichen Teilen unter Kirche, Stadtherr und Stadt [2]). Die Arrestnahme setzt die Ermächtigung des Schultheissen und einer bestimmten Anzahl Ratsmitglieder voraus [3]). Im weitern werden vor dem Rate Erbeseinsetzungen [4]), Schenkungen [5]), Liegenschaftsverkäufe [6]) vorge-

nommen. Er bestellt aus seiner Mitte den Stadtsiegelverwahrer, der mit Zustimmung des Schultheissen und mehrerer Ratsmitglieder auch Privaturkunden siegeln kann [7]).

In erster Linie ist aber der Rat die ordentliche Gerichtsbehörde der Stadt [8]).

Ihm liegt vor allem die Zivilgerichtsbarkeit [9]) ob. Die geringe Zahl von Zeugnissen dafür steht dem nicht entgegen, da das Verfahren mündlich war und die Urteile erst später schriftlich ausgefertigt wurden.

In der Strafgerichtsbarkeit ist der Rat jedenfalls für die mit Busse bedrohten Vergehen kompetent. Denn nach den Handvesten gehen die Bussen an den Schultheissen als dem Vorsitzenden des Ratsgerichts. Ueber die mit Leibesstrafen bedrohten Verbrechen sagen die Handvesten nichts. Dagegen folgt aus einer noch zu besprechenden Urkunde für Thun, dass der Rat im Grundsatz auch für diese zuständig war [10]).

Nach dem früher über die stadtherrlichen Befugnisse Ausgeführten ist das Richteramt zwischen Stadtherr und Schultheiss geteilt (wobei unter Schultheissengericht immer das vom Schultheissen präsidierte Ratsgericht zu verstehen ist). Die Abgrenzung ihrer gegenseitigen Zuständigkeit erhellt aus folgendem: vor allem ist kein Bürger verpflichtet, im Streit mit andern Bürgern über Grundeigen und Lehen vor jemand anderm als dem Stadtherrn Recht zu nehmen [11]); im weitern urteilt der Stadtherr, wenn besonders einflussreiche Leute nur vor ihm erscheinen wollen [12]); in allen übrigen Fällen kann der Stadtherr von sich aus eine Sache zum Abspruch übernehmen [13]). Das alles gilt für die Zivilgerichtsbarkeit. Das Recht des Stadtherrn, selbst die Aburteilung zu übernehmen, scheint aber nach der schon erwähnten Thuner Urkunde auch für Strafsachen bestanden zu haben [10]). — Daraus darf gefolgert werden, dass grundsätzlich Schultheiss und Rat in Zivil- wie in Strafsachen zuständig waren, wenn nicht der Stadtherr von sich aus oder (in Zivilsachen) auf Begehren einer sachlich oder persönlich hierzu befugten Prozesspartei selber die Aburteilung übernahm. Wieweit der Stadtherr den Schultheissen walten liess, wird je nach der Grösse der Stadt und den Umständen verschieden gewesen sein.

Damit ist noch nicht festgestellt, ob der Stadtherr nur als Vor-

sitzender der Stadtgemeinde oder auch als Vorsitzender des Rats sein Richteramt ausübte. In der Regel wird er die ihm vorbehaltenen Fälle vor eine der drei ordentlichen Gemeindeversammlungen gebracht haben. Für die Zwischenzeit aber wird er kaum eigens eine ausserordentliche Versammlung einberufen, sondern dann eben im Rat den Vorsitz übernommen haben.

Die Zahl der Ratsherren (rête, consules, consiliarii, prudentes viri, seniores, jurati) belief sich in den Kiburger Städten Burgdorf und Thun auf zwölf, in den neuenburgischen Städten Erlach, Büren und Aarberg auf vierundzwanzig. Zweifellos war hier wie anderswo zwölf die Ausgangszahl [14]). Die Verdoppelung ist daraus zu erklären, dass der Rat wie beispielsweise in Luzern [15]) alle sechs Monate wechselte und zwar so, dass die eine Ratsbesetzung nach einem halben Jahr wieder zur Regierung kam. Schliesslich wurde der „stillstehende" Rat zuerst bei wichtigen Geschäften und dann dauernd vom regierenden Rate zugezogen. In andern Städten, wie beispielsweise Zürich [16]), lösten sich im gleichen Jahr drei Räte ab. So scheint es in Thun (und wohl auch in Burgdorf) gewesen zu sein, wobei in Thun urkundlich einmal ein Geschäft von Schultheiss und Rat unter Zuzug des Rats der Vierundzwanzig (der beiden stillstehenden Räte) erledigt worden ist [17]).

Ueber die Ratswahl sagen die Handvesten nichts. Es wird bloss erwähnt, dass ein neugewähltes Ratsmitglied durch ein Weingelage sich bei Schultheiss und Amtsbrüdern einkaufen muss [18]). Die Wahl muss also dem Stadtherrn zugestanden haben. In der Tat wird nach den Urkunden über die Verpfändung Thuns an Bern der Thuner Rat in der Weise von den beiden Stadtherren gemeinsam bestimmt, dass Bern den einen, Kiburg den andern wählt, bis die Zwölfzahl erreicht ist [19]). Regelmässig kann es sich bei der Neuwahl nur um die Bestätigung der Mitglieder des bisher stillstehenden und nun zur Regierung kommenden Rats gehandelt haben.

Ein Rat wird für alle Handvestestädte und ausserdem für Nidau [20]), Unterseen [21]) und Erlach [22]) erwähnt. In Spiez kommt einmal ein Elfergericht vor [23]). Doch wird darunter eher ein grundherrliches Gericht zu verstehen sein. Es hat wenigstens in dem einzigen Fall, da es erwähnt wird, in einer rein bäuerlichen Sache zu entscheiden.

---

[1]) V, 489, 527.

[2]) Si autem burgensis absque uxore et legitimos herede moritur omnia que possidebat scultetus et XIIcim consules per annum integrum custodiant, ea ratione, quod, si quis ab eis jure hereditario ea postulaverit, ea pro jure suo accipiat et libere possideat. Quod si forte nullus heredum ea que reservata sunt, poposcerit, una pars pro Deo detur, secunda ad edificationem ville, tertia Domino, III, 58, 51 (HV Burgdorf).

[3]) Si quis pro jure suo aliquem vadiare voulerit, per licentiam sculteti et quatuor consulum quos scultetus habere poterit, vadiare debet, II, 720, 787.

[4]) VIII, 1262, 483. — Siehe auch VI, 14, 12 (Burgdorf); VIII, 399, 148; VIII, 37, 13 (Thun).

[5]) IV, 725, 741.

[6]) III, 642, 631. — Siehe auch IV, 406, 390; VI, 625, 614 (Burgdorf); VI, 324, 319 (Thun).

[7]) Sigillum ville aliquis consulum, in quem consules potius consenserint, debet custodire et ille super sancta sanctorum jurare debet quod nullam clausam literam sigillabit nisi de consilio sculteti et duorum consulum, nec sigillet aliquam cartam nes privilegium nisi de consilio scultet et trium de consulibus, II, 720, 786 (HV Aarberg).

[8]) Et illi XII jurati, qui residentes sunt in villa, debent sedere cum sculteto in justicia sive judicio feria secunda usque ad meridiem et scultetus similiter, III, 58, 49.

[9]) VII, 51, 45; IX, 619, 299; IX, 853, 395; IX, 906, 420.

[10]) VIII, 1714, 671.

[11]) Nullus burgensis pro allodio suo aut feodis suis, si alter burgensis super ipsis conquenitur, respondebit et si noulerit, nisi coram domino, III, 58, 52 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[12]) Si quis adeo fortis fuerit, ut non velit juri stare coram sculteto et querimonia coram domino venerit, vadimonium quod est scultetus LXta solidi est domino decem libre et quod est schulteto decem libre est domino LXta libra, II, 720, 786 (HV Aarberg) und die andern HV.

[13]) Item vicibus quotquot nobis placuerit pro tribunale sedere possums secundum tamen decreta cividum judicaturi, II, 58, 61 (HV Burgdorf) u. d. a. HV.

[14]) Arnold: Deutsche Freistädte, I, S. 312 ff. (1. Inhaltsverzeichnis.)

[15]) Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I, S. 203 f.

[16]) Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte Zürich, II, S. 155.

[17]) Ortolf von Steiner ritter, Schultheiss ze Thuno urkundet, dass vor ihm, dem Rat und den 24 ze Thuno im Rindermergt ein Thuner Bürger und seine Gegenpartei erschienen seien und sich für ihren Streit ein Schiedsgericht haben bestellen lassen, IX, 83, 51.

[18]) IX, 952, 452; siehe IX, 957, 455.

[19]) Si quis burgensis in XXIIII juratos promovetur, debet ceteris XXIIII juratis dare beuragium, II, 720, 790 (HV Aarberg) und die andern HV.

[20]) VIII, 1365, 531. [21]) VI, 359, 349; IV, 362, 393. [22]) IV, 53, 62 u. a.

[23]) Die einlif ze Spiez, IX, 619, 299.

9. Kapitel.

Die Stadtgemeinde wird nach den Handvesten dreimal jährlich — und ausserordentlicherweise wohl auch in der Zwischenzeit — vom Stadtherrn einberufen [1]).

Sie urteilt vor allem über die Streitigkeiten, die sich der Stadtherr vorbehalten hat und die er nun hier zur Verhandlung kommen lässt [2]).

Im weitern hat sie verschiedene Wahlen vorzunehmen:

In allen Handvestestädten wählt die Gemeinde die Torhüter und den Weibel, und zwar ohne dass dem Stadtherrn ein Bestätigungsrecht vorbehalten wäre [3]). Der Weibel (praeco) ist der Stadtwachtmeister, Gerichtsweibel, Gefangenenwärter und Stadtwachtchef zugleich. In letzterer Eigenschaft hat er allabendlich die Wachen aufzustellen [4]). Die Torhüter haben wohl, obschon das nicht ausdrücklich gesagt wird, die Tore zu öffnen und zu schliessen. Sie haften für den guten Zustand der Brücken [5]). Beide, Torhüter und Weibel, haben für die Bürgerschaft im Umkreis der Stadt Botengänge zu besorgen [5]).

In Erlach, Aarberg und Büren werden der Zollmeister (thelonearius), in Büren ausserdem der Priester und in den beiden erstern der Schulmeister (scolasticus) und der Matrikular, in allen diesen Städten und in Burgdorf auch der Schultheiss von der Gemeinde gewählt [6]). In Thun hat sie den Stadtschreiber, der meist zugleich Schulmeister war, zu bestimmen [7]).

In den Handvesten wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass diese Wahlen in den Gemeindeversammlungen vorgenommen wurden. Ein anderes Wahlverfahren war aber nicht möglich, und zwar muss die Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des Schultheissen zuständig gewesen sein.

In Burgdorf wenigstens hat die Gemeindeversammlung gegen Ende unseres Zeitabschnitts Satzungen (meist polizeilicher Natur) erlassen. Sie wurde dabei ebenfalls vom Schultheissen präsidiert [8]).

Ueber das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen geben die Quellen scheinbar widersprechende Auskunft. Im Burgrechtsvertrag zwischen den Söhnen des Grafen von Neuenburg und Bern verpflichten sich die ersteren, auch mit ihren Städten den Bernern im Krieg behilflich zu sein. Weiters vereinbaren die Parteien, dass im Streitfall zwischen denen von Nidau und Büren einerseits und den Bernern an-

dererseits ein Schiedsgericht entscheide. Der Vertrag wird von den Neuenburgern abgeschlossen, ohne dass die Städte irgendwie befragt worden sind[9]). Dagegen treten in einem inhaltlich fast gleichen Vertrag zwischen Kiburg und Bern, Schultheiss, Rat und Gemeinde von Thun und Burgdorf als Vertragsparteien auf[10]). In andern Fällen schliesst die Stadtgemeinde selbständige Verträge ab[11]). Die Verhältnisse sind aber einfacher, als es den Anschein hat. Der Stadtherr kann über seine Hoheitsrechte an der Stadt durch Staatsvertrag verfügen, wie auch die Stadtgemeinde über Gegenstände, deren Regelung in ihre Zuständigkeit fällt, Verträge schliessen kann. Je nachdem die Stadtgemeindeautonomie auf Kosten der stadtherrlichen Rechte mehr oder weniger entwickelt ist, steht der Stadt bei Vertragsabschlüssen das Mitspracherecht oder sogar das ausschliessliche Abschlussrecht zu. Da beipielsweise Stadtherr und Gemeinde über den Stadtheerbann verfügen, so können beide durch politische Verträge sich verpflichten, dem Vertragsgegner mit dem Stadtheer behilflich zu sein.

---

1) Ter in anno concionem ante nos vocabimus, scilicet in Februario, in Majo et in autumpno. Nosmet pretorium faciemus ubi sedebimus pro tribunali, et secundum decreta et jura burgensium judicabimus et non aliter, III, 58, 49 (HV Burgdorf) und die andern HV.

2) Siehe Kapitel 8.

3) Burgenses — janitores et preconem per se nullo ad nos respectu habito eligent, instituent et destituent; et quidquid super hiis ordinaverint id ratum habere debemus et inviolabiliter observare, III, 58, 48 (HV Burgdorf) und die andern HV.

4) III, 58, 49 (HV Bgdf.) u. d. a. HV. 5) III, 58, 58/59 (Janitores) u. d. a. HV.

6) II, 456, 435 (Büren); III, 608, 656 (Erlach); III, 720, 780 (Aarberg).

7) IX, 242, 147; VIII, 550, 200.

8) VIII, 294, 115; VIII, 1717, 678; VIII, 201, 86; VIII, 1187, 457; VIII, 1184, 456; IX, 408, 211.

9) VI, 266, 254 (1336). 10) IV, 49, 55 (1301).

11) IV, 182, 235; II, 596, 589; IV, 53, 62; 384, 415.

---

10. Kapitel.

Die Ausübung der Stadtgewalt liegt nach dem eben Ausgeführten dem Stadtherrn, dem Schultheissen, dem Rat und der Gemeinde ob. Ueben sie diese im eigenen Namen oder in dem eines andern, des

eigentlichen Inhabers der Stadtgewalt? Ist der Stadtherr der Souverän und sind die andern nur seine Organe oder ist die Stadtgemeinde die Trägerin der Hoheitsrechte und sind Stadtherr, Schultheiss und Rat bloss ihre demokratischen Behörden?

Nach moderner Auffassung umfasst die Staatsgewalt die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und die Verwaltung und steht ungeteilt dem einen Staatsgewaltinhaber — dem Volke — zu. Der germanisch-mittelalterliche Staat (vom Reiche abgesehen) kennt die Gesetzgebung noch nicht. Die Rechtsbildung ist der Gewohnheit überlassen und bindet den Herrscher wie den Beherrschten. Das Recht steht wie die Sprache über jeder Staatsgewalt. Die Gerichtsbarkeit — im weitern mittelalterlichen Sinn — steht dem Staatsvolke (der Gemeinde) zu. Diese selbst hat die Gewalt zu erkennen, was Rechtens ist, allgemein durch Feststellung des Gewohnheitsrechts in Offnungen und Weistümern und im besondern durch Erledigung der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Dem Herrn dagegen steht die Vollziehung zu. Weil diese das Recht zur Einberufung und Leitung der Gemeinde und zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse mitumfasst, wird er auch als Inhaber der — in Wirklichkeit dem Gemeinwesen zustehenden — Gerichtsbarkeit angesehen.

Im mittelalterlichen Gemeinwesen stehen sich also zwei polare Staatsgewalten gegenüber, von denen jede — der Herr und die Gemeinde — die ihnen zukommenden Hoheitsbefugnisse — Vollziehung und Gerichtsbarkeit — zu eigenem Recht ausübt. In der Grafschaft wie in der Grundherrschaft steht der Graf oder der Grundherr der Versammlung der Gerichtsgemeinde vor und vollzieht das Recht, wie es von der Gemeinde erkannt worden ist.

Der Herr kann seine Befugnisse in gewissem Umfang einem Statthalter zur Ausübung übertragen. Der Graf wird im einzelnen Gerichtsbezirk (Hundertschaft, Landgericht) durch einen Vogt (Landrichter, Centenar) vertreten. Der Grundherr bestellt für jede Grundherrschaft einen Amtmann als stellvertretendes Organ. Der Statthalter übt seine Befugnisse nicht zu eigenem Recht, sondern im Namen seines Herrn aus; selbst wenn sein Statthalteramt nicht einem Willensentschluss des Herrn, sondern dem Gewohnheitsrecht entspringt und selbst, wenn er es nicht auf Zeit, sondern zu erblichem Recht be-

sitzt; nur das Recht, im Namen eines andern zu handeln, ist erblich geworden.

In gleicher Weise sind die Hoheitsrechte der Gemeinde in gewissem Umfang an ein stellvertretendes Organ zur Ausübung übergegangen. In der Gerichtsversammlung urteilt zwar die Gesamtheit der anwesenden Gerichtsgenossen. Allein diejenigen, welche nach Alter oder Herkunft von besonderem Einfluss waren, nahmen insofern von jeher eine gewichtigere Stellung ein, als sie das Urteil besprachen und zum Vorschlag brachten. Die übrige Versammlung hatte nur dem Urteil zuzustimmen oder es abzulehnen. In karolingischer Zeit setzte sich die Gewohnheit durch, dass in Sachen von geringerer Bedeutung nur diese Urteilsfinder (Schöffen) zum Gericht erschienen. Ein Gerichtsausschuss handelte so als stellvertretendes Organ der Gemeinde. Er übte in deren Namen hoheitliche Befugnisse des Gemeinwesens aus.

Die mittelalterliche Stadt ist ein Staat oder ein Gemeinwesen im eben beschriebenen mittelalterlichen Sinn. Die Vollziehung steht dem Stadtherrn und die Gerichtsbarkeit der Stadtgemeinde zu. In gewissem Umfang wird die stadtherrliche Gewalt durch den Schultheissen und die Gewalt der Stadtgemeinde durch den Rat ausgeübt. Das Stadtgericht wird gebildet durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des Stadtherrn (des Schultheissen) oder durch den Rat unter dem Vorsitz des Schultheissen (des Stadtherrn).

Dass der Schultheiss im Namen des Stadtherrn handelt, bedarf keines Beweises [1]). Dass der Rat Organ der Stadtgemeinde ist, ergibt sich aus folgendem:

In den ältern unserer Ratsstädte wird der Rat ursprünglich gar nicht erwähnt. Die Urkunden weisen die Namen derjenigen auf, welche beim Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäfts zugegen waren. Diese Namen wiederholen sich mehrere Urkunden hindurch, bis schliesslich zufällig ihre Träger als Ratsmitglieder ausgewiesen werden. Dieses bloss allmähliche Hervortreten der Ratsbehörde ist ein Anhalt dafür, dass sie von selbst aus dem Kreise derer entstanden ist, welche in der Gemeindeversammlung das Wort führten und auf die schliesslich für geringere Sachen die Gerichtspflicht beschränkt worden ist. Nur die Organisation des im Prinzip bereits entstandenen Rates nach Mitgliederzahl und Amtsdauer ist vielleicht auf behörd-

lichen Akt zurückzuführen. Wäre der Rat selber durch einen Akt der Staatsgewalt geschaffen worden, so würde er von Anfang an dort, wo er zu handeln hatte, ausdrücklich als solcher bezeichnet worden sein. — In Verträgen mit Bürgern oder Dritten tritt die Stadtgemeinde als „Schultheiss, Rat und Gemeinde“ auf. Das ist keine blosse Anredeform, sondern daraus zu erklären, dass die Stadtgemeinde, da wo sie im Rahmen ihrer hoheitlichen oder autonomen Rechte über Verträge oder anderes beschloss, unter Vorsitz des Schultheissen als Gemeindeversammlung tagte, wobei die Mitglieder des Rats also „Urteilsfinder“ den Vorsitzenden umstanden und in der Beratung die Wortführer und Antragsteller waren. Hier tritt also der Rat in seine ursprüngliche Stellung zurück, wird aber mit Rücksicht darauf, dass er nunmehr auch als selbständige Behörde besteht und die Sonderstellung seiner Mitglieder eine verfassungsrechtliche Grundlage hat, besonders neben Schultheiss und Gemeinde genannt. — In den Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor dem Rat (als Organ der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit) abgeschlossen worden sind, werden nach den namentlich genannten Ratsmitgliedern „noch andere mehr“ (alii fide digni) als Zeugen erwähnt. Der Rat ist eben die Stadtgemeindeversammlung selbst mit der Besonderheit, dass für die Ratsgeschäfte die Teilnahmepflicht auf die Ratsherren beschränkt worden ist, während sie sonst auf jedem Bürger lastet. Aufgehoben ist aber nur die Pflicht, nicht das Recht der übrigen Bürger zur Teilnahme an der Gerichtstagung. Wo solche ausser den Ratsmitgliedern erscheinen, nehmen sie — wenigstens dem Gedanken nach — an der Gerichtsversammlung neben den Ratsherren teil. Als blosse Zuschauer würden sie in den gerichtlichen Urkunden nicht erwähnt. — Die Grundzahl zwölf der Ratsmitglieder stimmt mit der Normalmitgliederzahl der Schöffenkollegien, deren Entstehung in der beschriebenen Weise ausser Zweifel steht, überein [2]).

Der Umstand, dass die Wahl des Rats stadtherrliche Befugnis ist, steht der Annahme seiner Entstehung als Stadtgemeindeorgan nicht entgegen. Man bedenke, dass der Stadtherr die Gemeindeversammlung einzuberufen hatte und dass deshalb diesem gegenüber der Bürger zum Erscheinen verpflichtet war. Die Schaffung einer Ratsbehörde ist aber, wie schon dargestellt, im wesentlichen die Beschränkung der Erscheinungspflicht auf die seniores, die ältern und gewichtigeren Gemeindebürger, die in der Vollversammlung den Umstand

des Vorsitzenden bildeten; und es ist selbstredend Sache der Stadtherrn, zu bestimmen, welchen Bürgern gegenüber er auch ausser den Vollversammlungen auf der Erscheinungspflicht beharrt. Die Wahl eines Ratsmitgliedes durch den Stadtherrn ist bloss die Behaftung des Betreffenden auf seiner ihm als Bürger obliegenden Gerichtsteilnahmepflicht. So lässt sich auch erklären, dass die Zuständigkeit des Ratsgerichtes gegenüber dem stadtherrlichen Vollgericht nicht fest umschrieben ist und dass der Stadtherr sich auch die ordentlicherweise dem Rat zukommenden Prozesse vorbehalten kann. Für welche Obliegenheiten er auf die Erscheinungspflicht der Bürger verzichtet, braucht von ihm nicht ausdrücklich festgestellt zu werden. Auch steht es im grundsätzlich frei, im Einzelfall auf den Verzicht zurückzukommen und die betreffende Sache unter seinem Vorsitz von der Stadtgemeinde aburteilen zu lassen, wenn er wenigstens dieses Recht sich vorbehalten hat.

Der Umfang der staatshoheitlichen Befugnisse, welche im Rahmen eines mittelalterlichen Gemeinwesens ausgeübt wurden, konnte verschieden sein. Der Graf hatte eine umfassendere Regierungsgewalt als sein Statthalter im einzelnen Landgerichtsbezirk. Die Grafschaftsgemeinde (das Landgericht unter dem Vorsitz des Grafen) hatte eine umfassendere Gerichtsbarkeit, als das Landgericht unter des Vorsitz des Landrichters oder Vogts. Auch in der Grundherrschaft war die Gewalt des Grundherrn und der Gemeinde verschieden, je nachdem es sich um eine gewöhnliche oder eine immune, selbst im Besitz der gräflichen Rechte stehende Grundherrrschaft handelte. Die Befugnisse des Stadtherrn und der Stadtgemeinde sind nun die des Grafen und der Grafschaft selbst. Der Stadtherr hat den Heerbann und die Steuerberechtigung des Grafen. Er erscheint, da die Stadtgemeinde unter seinem Vorsitz die umfassende Gerichtsgewalt besitzt, wie der Graf als Inhaber der Hochgerichtsbrkeit. Dem entspricht die Befreiung der Stadt von der landgräflichen Gewalt.

Die Stadtgewalt besteht grundsätzlich nur innerhalb der Mauern der Stadt. Die Stadtmark mitsamt ihren Bewohnern steht unter grundherrlicher Gewalt. So behält der Stadtrechtsbrief für Kirchberg die Gerichtsbarkeit des Klosters Sels als Kirchberger Grundherrin vor [3]). Die Bewohner der Erlacher Mark mussten aus der grundherrlichen Gewalt entlassen werden, bevor sie ins Erlacher Burgrecht aufgenommen werden konnten [4]). Es ist schon eine Erweiterung des

ursprünglichen territorialen Geltungsbereichs der Stadtgewalt, wenn der Stadtherr von Thun die Tötung eines Bürgers innerhalb den Zielen (Mark) als in der Stadt selbst begangen von dieser aburteilen lässt [5]).

Die Tatsache, dass die Stadt auf dem Boden einer dem Stadtherrn gehörenden grundherrlichen Mark entstanden ist, lässt nun aber von vorneherein vermuten, das Uebergreifen der Stadtgewalt in Markgebiet und umgekehrt dasjenige der grundherrlichen Gewalt in Stadtgebiet sei in verschiedener Beziehung nicht zu vermeiden gewesen. Die schon erwähnte Erlacher Urkunde meldet, dass auch die in der Stadt wohnenden Markgenossen für die Aufnahme ins Stadtrecht freigelassen werden mussten, bevor sie Bürger von Erlach werden konnten. Bis dahin waren sie der grundherrlichen Gewalt unterstellt und insofern bestand diese auch über das Stadtgebiet. In den übrigen Städten werden ursprünglich die Verhältnisse gleich gewesen sein. Umgekehrt war jeder Bürger als Besitzer von Markgrundstücken Nutzer der Almend und ihrer Einrichtungen (Weg und Steg) [6]). Er hatte sich demgemäss den Anordnungen über die gemeinsame Almendnutzung zu fügen und an die Erhaltung der gemeinen Einrichtungen beizutragen (Gemeinwerk); d. h. er stand unter grundherrlichem Twing und Bann. So geben die Handvesten, wenn sie der Bürgerschaft die freie Wahl ihrer Hirten gewähren [7]), damit zu erkennen, dass diese Befugnis — die sonst als selbstverständlich wohl unerwähnt geblieben wäre — anfangs dem Herrn zustand, der die Hirten für seine Bauern wie für die Bürger bestellte. Es ist ein späteres Zugeständnis, wenn die letztern ihr Vieh gesondert unter eigenen Hirten weiden lassen durften. Im weitern verweist vielleicht die Handvestebestimmung, wonach der Bürger im Streit über Grundeigen oder Lehen nur vor dem Stadtherrn Recht zu nehmen brauchte, darauf, dass über diese Streitigkeiten der Stadtherr nicht als solcher, sondern als Grundherr zu richten hatte und dann im Gericht durch den Amtmann vertreten war. Dessen Gerichtsbarkeit sollte (möglicherweise) nun durch diese Handvestebestimmung ausgeschlossen werden.

In der Folge sind wohl auch die in der Stadtmark wohnenden Grundhörigen — wie die Erlacher Urkunde zeigt — ins Burgrecht aufgenommen worden. Die grundherrliche Gemeinde verschwand damit von selbst.

---

[1]) Kapitel 8, Nr. 4.

[2]) In den Urstadien war die Zahl der Ratsmitglieder ursprünglich verschieden, weil der Rat noch nicht Schöffengericht war. Die Ausgleichung fand dann erst allmählich statt.

[3]) III, 371, 351. [4]) Kapitel 4, Nr. 2. [5]) Kapitel 8, Nr. 10.

[6]) Vermutlich galt der grundherrliche Gewerbebann, d. h. die Pflicht des Grundhörigen, sich für seine Aufträge an die dem Grundherrn in der Stadtmark gehörenden Mühlen- Walken usw. zu halten, auch für den Bürger.

[7]) Kapitel 4, Nr. 3 i. f.

---

11. Kapitel.

Die Stadt ist ein Grafschaftsbezirk für sich. Doch erschöpft sich darin ihr Wesen nicht. Es gibt Rechte des Stadtherrn und der Stadtgemeinde, die nicht auf die gräflichen und die Grafschaftsrechte zurückzuführen sind. Da deren wirtschaftliche Grundlage im Markt zu finden ist, so sind sie im Zusammenhang mit diesem zu erörtern.

Der Markt der mittelalterlichen Kleinstadt vermittelt die Erzeugnisse der Grossgewerbestädte an die Kleinstadtkrämer oder unmittelbar an die städtische oder bäuerliche Käuferschaft, die Erzeugnisse des Kleinstadthandwerks und die aufgekauften Waren des Kleinstadtkrämers an die Stadtbürger und die Bauern der Umgebung. Andrerseits wird hier die Stadt mit den Erzeugnissen des Landes versorgt und schliesslich tauschen hier (Rindermarkt) die Bauern selber ihre Ware aus. Wir finden deshalb Reisekaufleute und Stadthandwerker als Verkäufer, die Krämer und Bauern als Käufer und Verkäufer [1]).

Die Quellen unterscheiden zwischen Jahrmarkt [2]) und Wochenmarkt [3]). Tägliche Märkte sind für unsere Städte nicht nachzuweisen, obschon ein täglicher Kaufhandel wohl nicht fehlte. Am Wochenmarkt wurden hauptsächlich die Waren der Krämer und der angesessenen Handwerkerschaft an die Bauern abgesetzt und umgekehrt die Stadt mit landwirtschaftlichem Bedarf versorgt. Zu den erstern Waren sind nach den Handvestezolltarifen vorab landwirtschaftliche und Hausgeräte [4]), dann Tuch, Salz und anderes zu rechnen [5]), zu den landwirtschaftlichen Verkaufsprodukten Käse [6]), Wein [4]) und Korn [7]). Der Pferde-, Vieh-, Wein- und Kornmarkt hat zweifellos auch zum

Austausch dieser Waren unter den Bauern oder den Grundherrschaften gedient. Am Jahrmarkt schlugen die fremden Kaufleute auf dem Jahrmarktplatz ihre Stände auf [2]). Hier werden die Gegenstände des nicht-alltäglichen Bedarfs, die nicht in der Stadt selber hergestellt wurden, verkauft worden sein.

Der Markt fand auf dem dazu bestimmten Platze statt. Der Jahrmarkt wird in Burgdorf wie vielerorts auf dem Kirchhof [2]), der Wochenmarkt auf dem Platz vor der Kirche abgehalten [8]). Dieser war der eigentliche Mittelpunkt der Stadt, so dass in Burgdorf die alte Stadt im Gegensatz zum neueinverleibten Holzbrunnen der „alte merit" genannt wird. Wahrscheinlich wurde bei Stadtgründung der Markt- oder Gemeindeplatz ausgesteckt, davor die Kirche und rings die ersten Häuser und auslaufenden Strassen gebaut. Genügte — am Jahrmarkt — der Marktplatz nicht, so wurde der anstossende Kirchhof einbezogen. In den grössern unserer Städte scheinen dann gewisse Märkte, wie der Korn- [7]) und Rindermarkt [8]) in Thun und Erlach ihren besondern Platz gehabt zu haben. Der ordentliche Wochenmarkt fand, wie eine Erlacher Urkunde beweist [8]) und für die Thuner Metzger noch zu beweisen ist, wenigstens für gewisse Gewerbe unter einer gedeckten Markthalle statt.

Kauf und Verkauf darf nur innerhalb der Stadt am Markt stattfinden. Der Kauf von Lebensmitteln im Umkreis von einer Meile wird bestraft [9]).

Der Stadtherr erhebt von den Jahrmarktbänken eine Abgabe [2]). Ueber eine allfällige gleichartige Abgabepflicht der Wochenmarktverkäufer lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Nach Thuner Recht hat jeder Metzger in der gemeinsamen Schal seine Bank, die er auf seine ihm im Berufe folgenden Söhne vererbt. Hinterlässt er nur die Witwe, so behält diese die Bank für ein Jahr. Heiratet sie binnen dieser Frist keinen Metzger, so wird die Bank ledig und kommt neu zur Verleihung. Von jeder Bank ist eine Jahresabgabe von einem Schilling zu entrichten [10]). Ein blosser Mietzins kann unter dieser Abgabe nicht verstanden werden. Er wäre, da das Bankgestell vom Metzger zu erstellen und das Schalgebäude von der Metzgerzunft zu decken ist, wohl zu hoch. Die Abgabe ist vielmehr eine Konzessionsgebühr. Die Zahl der Bänke ist ja beschränkt und da der Verkauf nur auf diesen stattfinden kann, so verkörpert jede von ihnen ein vererbliches, kon-

zessionsmässiges Recht zur Ausübung des Metzgerberufs, dessen Ursprung hier nicht nachzuweisen ist. Die Nachrichten sind dafür zu gering an Zahl.

In Burgdorf werden Zoll, Jahrmarktzins und die Fleisch- und Brotschal miteinander verkauft [11]). Die Rechtsverhältnisse müssen deshalb für das Bäckereigewerbe und in andern Städten gleich wie bei den Thuner Metzgern gewesen sein. Anders konnte die Schal nicht als nutzbares Recht Verkaufsgegenstand sein. Den Bäckern und Metzgern ist gemeinsam, dass sie nur dem Ortsbedarf dienen und also in der Stadt nicht dem eigentlichen Stadtmarktgewerbe angehören. Bei den eigentlichen Marktberufen war eine zahlenmässige Beschränkung der Berufsgenossen nicht denkbar. Deshalb kann von diesen auch keine Konzessionsgebühr, sondern höchstens eine der Jahrmarktabgabe ähnliche Standgebühr erhoben worden sein.

In Burgdorf wird, wie schon gesagt, der Jahrmarktzins, nachdem er an einen Bürger verpfändet gewesen war, mitsamt der Fleisch- und Brotschal von Kiburg an die Stadt verkauft [11]). Die Fleischschal zu Thun gehört zur Zeit unserer Urkunden bereits der Stadtgemeinde, und von ihr gehen die Bänke zu Lehen [10]).

Die Haupteinnahme des Stadtherrn vom Markt ist der Zoll, der aber nur auf dem Wochenmarkt, nicht auf dem Jahrmarkt erhoben wird [12]).

Der Kaufszoll wird vom Bauern bezahlt, sobald sein Einkauf zweieinhalb Solidi übersteigt [12]). Der in der Stadt wohnende Grundhörige (qui refugium habet in villa) zollt für gewisse landwirtschaftliche Geräte nur, wenn er sie wieder verkauft [14]), ebenso die Priester, Ritter und Ordensleute ohne Rücksicht auf die Art der Ware [15]). Wer nach Stadtrecht lebt (Bürger und die spätern ewigen Einwohner) sind von jedem Zoll befreit [16]). Die Zollpflicht besteht, auch wenn die Ware auf dem Weg zur Stadt gekauft und sogar wieder verkauft worden ist [17]).

Neben dem Kaufszoll wird offenbar auch ein Verkaufszoll bezahlt. Der (ortsfremde) Kaufmann hat ihn dreimal jährlich zu entrichten und ist dann von weitern Leistungen befreit [18]). Ein Kaufszoll auf Waren, welche diese Reisekaufleute allenfalls gleichzeitig eingekauft haben, kann darunter nicht verstanden sein, da auch der Käsehändler vom Land durch Ablieferung eines Käses mittlerer Güte sich

für das Jahr von der Zollpflicht befreien kann [6]). Diese Zollpflicht besteht notwendig für den zum Markt geführten Käse, nicht für das, was der Käser allfällig für sich vom Markt nach Hause brachte.

Der Zoll wird an bestimmten Zollstätten eingenommen [19]). Wo diese sich befinden, folgt aus den Handvesten nicht. Vom Kaufszoll vermute ich, dass er auf dem Markte selbst erhoben wurde. Wäre er am Stadttor erhoben worden, so hätten die in der Stadt wohnenden Grundhörigen, Priester, Ritter oder Ordensgeistlichen ihre Pflüge und andern Sachen auf dem Markte kaufen und verkaufen können, ohne den für diesen Fall geschuldeten Zoll zu bezahlen. In diesem Zusammenhang lässt sich vielleicht das Umgeld als ein später vom Stadtherrn verlangter Zuschlag zum Kaufszoll deuten, so dass beides zusammen als eine Art Verbrauchssteuer erhoben worden wäre.

Gelegentlich finden sich Brücken als Gegenstand von Verpfändungen erwähnt [20]). Für den Stadtherrn als Besitzer wie für den Pfandgläubiger konnten sie nur als Quelle des Brückenzolles von Bedeutung sein. Dieser Zoll ist aber nicht mit dem Stadtzoll zu verwechseln.

Ueber die Zollverwaltung berichten uns die Handvesten nur, dass die Wahl des Zollmeisters (thelonearius) in den neuenburgischen Städten Sache der Stadtgemeinde und in den kiburgischen stadtherrliche Befugnis war. Die Rechte und Pflichten des Zollmeisters lassen sich nicht bestimmen, wahrscheinlich wählte er die Zolleinnehmer. Aber wie er mit diesen und dem Stadtherrn über den Zoll abrechnete, wissen wir nicht.

In Burgdorf wird der Stadtzoll an die Stadtgemeinde verkauft [11]). In Thun verpfändet ihn Graf Eberhart an Jakob den Richen [21]) und später kommt er pfandweise an die Stadtgemeinde selbst. Bern als die neue Stadtherrin löst ihn aber wieder ein [22]).

Der den Markt besuchende fremde Kaufmann steht unter der Gerichtsbarkeit der Stadt [23]). Für Ansprüche aus dem Markthandel hat er vor Stadtgericht Recht zu stehen und zu nehmen. Er steht insofern unter dem besondern Schutz der Stadt, als Angriffe auf ihn besonders schwer geahndet werden [24]). — Ausserhalb der Stadt auf dem Weg zum Markt oder von dort zurück untersteht der Kaufmann der besondern Geleitgerichtsbarkeit [25]).

Das Geleitsrecht steht dem König zu [26]), der es durch seinen

Reichslandvogt (Rektor [27]), die Grafen [28]), oder besonders damit Belehnte [29]) ausüben lässt. Daneben steht es für seine Bürger auch dem Stadtherrn selber zu [30]). Selbst wenn diese endgültig die Stadt verlassen, stehen sie für bestimmte Zeit oder im bestimmten Stadtumkreis noch unter stadtherrlichem Geleit [31]).

Der Geleitherr hat den unter Geleite Reisenden zu schützen und haftet allenfalls für den ihm zugefügten Schaden [25]), [26]). Er hat die Gerichtsbarkeit über den Geleiteten als Kläger oder als Beklagten; und zwar schliesst das auch die Zivilgerichtsbarkeit in sich. Die Berner Handveste stellt ausdrücklich fest, dass die Gerichtsbarkeit des Königs oder seines Rektors (Reichslandvogt für Burgund — als Geleiteherren) vor derjenigen der Stadt zurückzutreten hat, wenn es sich um auf dem Berner Markt entstandene Kaufmannsstreitigkeiten handelt [23]). Der fahrende Kaufmann reiste ja nicht geradeswegs von einer Stadt zur andern. Er fand unterwegs Verpflegung und Unterkunft und besuchte auch Jahrmärkte auf dem Dorf. Ueber daraus entstehende Zwistigkeiten hatte der Geleitherr zu entscheiden.

Die Reisekaufleute sind alle Bürger einer Stadt. Dagegen gehören nicht alle Bürger dem Kaufmansstande an. Es fragt sich deshalb, ob auch die andern unterwegs den Geleiteschutz und in andern Städten den Marktschutz geniessen. In der Regel werden aber die Bürger nur als Kaufleute auf die Reise gegangen sein, selbst wenn sie als Handwerker bloss gelegentlich in eine andere Stadt mit ihrer Ware zu Markt gefahren sind oder als Krämer sich dort eindecken wollten; und der Kirchberger Stadtrechtsbrief sagt ausdrücklich, dass der Geleiteschutz auch demjenigen gilt, der als Wiederverkäufer dort seine Einkäufe besorgt (pro emptionis et venditionis commercio). Wenn nicht aus dieser Stelle sogar herausgelesen werden muss, dass alle Marktbesucher dem Geleite unterstehen, so gewährt sie es doch allen denen, welche in Ausübung ihres Berufs den Markt besuchten. Das stadtherrliche Geleite jedenfalls gilt für alle Bürger ohne Unterschied des Berufs [31]).

Daraus muss eigentlich gefolgert werden, dass der Stadtbürger nur in seiner eigenen Stadt und in derjenigen, in welcher er zu Gast ist, und ausserhalb der Mauern nur vor dem Inhaber der Geleitgerichtsbarkeit, nicht aber vor den ordentlichen Gewalten des flachen Landes (Grundherr und Graf) Recht zu stehen hat. Unmittelbare Be-

weise dafür finden sich allerdings bei uns nicht. Doch sehen wir die beständigen Anstrengungen der Städte, ihre Bürger den ausserstädtischen Gerichten zu entziehen. Die Handveste verbietet ihnen, sich gegenseitig vor einem andern, als dem Schultheissengericht einzuklagen [32]). Damit soll zwar vor allem wohl die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, wie denn auch etwa der Stadtpfarrer oder in Thun einmal der abgehende Notar (geistlichen Standes) verpflichtet wird, keinen Bürger vor ein solches Gericht zu ziehen und, wie auch die Städte Neuenstadt und Erlach gegenseitig ausbedingen, dass kein Bürger der einen den der andern Stadt vor einem geistlichen Richter belangen soll [33]). Aber es gibt auch Urkunden, nach denen Adlige von der Stadtgemeinde (Thun) verpflichtet werden, ihre Bürger nicht vor fremde weltliche Gerichte zu laden [34]). Wir werden in späterem Zusammenhang sehen, dass es sich hier um Versuche zur Erhaltung eines hergebrachten Zustands und nicht etwa zur Einführung eines neuen Gerichtsstandsprivileges handelt.

---

[1]) Siehe Kapitel 4; lies die Begründung für die Marktrechtserteilung an Spiez in Kapitel 2, Nr. 88.

[2]) VIII, 1492, 599.

[3]) — — quod in dicto oppido seu villa (Spiez) forum septinemale in dicta feria quarta commune omnibus celebretur, III, 299, 283.

[4]) III, 58, 57 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[5]) Qui non est burgensis et non facit usus ville, non debet (sine licentia sculteti et consulum, III, 58, 58 (Burgdorf); aliquas res minutim vendere preter sal, neque vinum neque pannum neque carnes neque alia, III, 456, 445 (HV Büren) und die andern HV.

[6]) Si quis non burgensis caseos venales ad forum ville attulerit, debet dare thelonearic in Majo unum caseum, nec de pejoribus nec de melioribus, et est exemptus a theloneo de caseis per totum annum, III, 58/58.

[7]) Kornmarkt von Büren, VIII, 1073, 404.

[8]) VIII, 1045; VIII, 1262, 483.

[9]) Si quis infra leucam unam circa villam aliqua victualia emerit, debet emendare omnibus conquerentibus cum banno trium solidorum et sculteto similiter, III, 456, 443 (Büren) und die andern HV.

[10]) VII, 699, 670; [11]) VI, 240, 228; VIII, 1492, 599.

[12]) Vgl. darüber E. Mayer: Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, II, Seite 219.

[13]) III, 58, 57 (HV Burgdorf) u. d. a. HV. [14]) III, 58, 57 u. d. a. HV.

[15]) Si sacerdos aut miles aut religiosus aliquis ad usus suos emerit, nullum dabit theloneum, III, 58, 50 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[16]) Omnis qui facit jura ville, non dabit theloneum, III, 58/57 u. d. a. HV.

[17]) Si quis ad forum nostrum aliquid duxerit aut attulerit, postquam illud supra viam habuerit, dabit theloneum, et hoc si illud supra viam vendiderit, III, 58, 57 und die andern HV.

[18]) Quilibet mercifer ter in anno dabit theloneum: in nativitate domini, in pascha et in penthe coste, et qualibet vice duos denarios, III, 58, 58, u. d. a. HV.

[19]) Si quis in loco ad hoc signato theloneum non dederit, set transitet theloneum non persolverit, condempnabitur in tribus libris et obulo. Et si thelonearius aliquam fraudem adhibuerit, quod nogaverit se ab ipso theloneum recepisse, mercator probare tenetur, quad theloneum dederit, III, 58, 50 und die andern HV.

[20]) IX, 116, 66. [21]) VII, 152, 152. [22]) IX, 1219, 598.

[23]) Si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, non stabit in meo (regis) vel rectoris mei judicio sed pro consuetudinario jure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus dijudicetur, II, 3, 3 (HV Bern).

— (andererseits:) Si querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit, juxta consuetudines suas libere eam et secundum jura sua inter ipsos concordent, III, 48, 54 u. d. a.; die erste Stelle grenzt die Zuständigkeit der Stadt gegenüber der noch zu besprechenden des Geleiteherrn ab, die zweite gibt im Rahmen der städtischen Zuständigkeit den Kaufleuten das Recht zur schiedsgerichtlichen Erledigung ihrer Streitigkeiten unter sich; das gleiche Recht haben auch die Bürger, aber salvo jure domini, III, 58, 54 und die andern HV.

[24]) Si quis pacem fori ville infregerit, hoc est, si aliquis cuiquam venienti ad forum ville aliquid damni fecerit, amorem domini et ville amittit nec debet villam intrare donec domino ville satisfecerit, II, 720, 787 (HV (Aarberg) u. d. a. HV.

— Nullus burgensis aut non burgensis aliquem, qui ad nostrum forum venerit in feria quinta, vadiare debet, nisi sibi fidejussor aut debitor fuerit, III, 58, 59 (HV Burgdorf) und die andern HV.

[25]) III, 371, 351; II, 3, 3.

[26]) Vgl. E. Mayer: Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte, §§ 49 ff.

[27]) IV, 323, 355.

[28]) Zum Inhalt der Landgrafschaft gehört: alle geleyt und zölle. IV, 103, 115; alle zölle und geleite, V, 268, 314. — VIII, 1317, 505; VIII, 1375, 537.

[29]) III, 177, 173. [30]) VIII, 1318, 507. [31]) III, 58, 50; III, 733, 740.

[32]) Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram sculteto, II, 720, 791 (HV Aarberg) und die andern HV.

[33]) Si sacerdos istius ville erga aliquem burgensem querimoniam habuerit, primo sculteto et burgensibus conqueratur, et secundum arbitrium et jus burgensium ipse sacerdos de illo jus accipiat. Si autem reus sacerdoti secundum jus burgensium jus facere noluerit, tunc sacerdos ubicumque voluerit poterit ipsum citare, III, 456, 440 (Büren); VII, 366, 345; VIII, 1491, 598.

[34]) IX, 254; IX, 1124, 541.

Das Stadtrecht.

12. Kapitel.

Soweit die Quellen uns darüber Auskunft geben, wurden die Berner Landstätte bei ihrer Gründung mit dem Recht einer schon bestehenden Stadt belehnt [1]). Die Stadtverfassung hatte also bereits eine gewisse Entwicklung hinter sich. Diese gilt es, in ihren Grundzügen festzustellen. Erst dann lässt sich ermitteln, von wo an unsere Städte sie mitgemacht haben.

Die Staatsgewalt schützt den Untertanen in seinen Rechten: sie wehrt ihrer Verletzung und ahndet die geschehene Missachtung. Dieser Schutz setzt die Feststellung der zu schützenden Rechte (und der Pflichten des Gegners) voraus; die Staatsschutzgewalt schliesst die Gerichtsbarkeit als die Befugnis, über Rechte und Pflichten zu erkennen, in sich.

Zur Germanenzeit ruhte die Staatsgewalt in diesem Sinn vornehmlich in der Sippe. Sie straft den Sippegenossen durch Acht und den Sippefremden auf dem Fehdeweg, was die Befugnis der Sippe, in irgendeiner Form darüber zu erkennen, ob das Recht verletzt worden sei, zur Voraussetzung hat.

Wenn dagegen zur Erledigung von Streitigkeiten, die freiwillig vor ihr ausgetragen werden, die Hundertschaft zum Thing zusammentritt, so erlischt für dessen Dauer die Staatsgewalt der hier versammelten Sippen. Das Hundertschaftsthing richtet selber über die in der Versammlung entstandenen Streitigkeiten, schützt den Thinggenossen vor Verletzung und ahndet den im Thing begangenen Friedebruch.

In gleicher Weise erlischt die Gewalt der Sippen und der Hundertschaften, wenn zur Erledigung politischer Angelegenheiten oder zum Krieg das Gauthing (Heer) zusammentritt.

Die Völkerwanderung und die Gründung des fränkischen Reiches hat die Gaue als souveräne Staaten zum Verschwinden gebracht. Das Gauthing wird zur Reichsversammlung und der Gaufürst zum fränkischen Kaiser oder König.

Zwar geht nun die Sippe ihrer Auflösung entgegen, und die Hundertschaft tagt unter der Leitung des für den Gau bestellten königlichen Grafen, so dass die Hundertschaftsgerichtsbarkeit nunmehr als

Grafschaftsgerichtsbarkeit erscheint. Das Reichsthing, welches an die Stelle des Gauthings getreten ist, hat sich gegenüber diesem in dem Sinn entwickelt, dass zur Erledigung politischer Angelegenheiten (soweit die Befugnis dazu nicht überhaupt an den König übergegangen ist) bloss noch die Grossen des Reichs zusammentreten und auch zum Kriegsdienst nicht mehr alle Freien aufgeboten werden. Ausserdem finden politische und Heeresversammlungen auch für einzelne Teile des Reiches (Provinzversammlungen und Provinzaufgebot) statt. Aber nach wie vor ruht die Staatsschutzgewalt unmittelbar über die freien fränkischen Staatsgenossen ordentlicherweise in der Sippe — soweit sich diese noch geltend machen kann — und ausserordentlicherweise — nämlich während der Besammlung — in der Gerichtsgemeinde oder im Reichsthing.

Eine Ausnahmestellung nahm demgegenüber schon der Gaufürst ein. Es ist nicht denkbar, dass dieser ausser dem Gauthing nur von der eigenen Sippe in seinen Rechten geschützt worden sei und andere Sippen des Gaues, dessen König er war, in seinen Beziehungen zu ihren Angehörigen als Richter und Rächer hätte anerkennen müssen. Er stand vielmehr auch ausser der Gauthingzeit unter der ausschliesslichen Staatsgewalt des Gaues. Nur dieser war — im Thing — sein Richter, schützte ihn in seinen Rechten und wehrte oder ahndete die von ihm an Gaugenossen begangene Rechtsverletzung. — In gleicher Weise stand der fränkische König über jeder örtlichen Gewalt.

Diese Befreiung musste auch für die unter königlicher Munt stehenden Leute wirksam sein:

Munt ist die volle, erst in späterer Zeit durch den Staat beschränkte Gewalt des germanischen Hausherrn über seine Familie und das Gesinde. Nach aussen tritt der Hausherr als Eigentümer seiner Muntleute und deren Besitztum auf. Die Ansprüche eines Muntmanns gegen Dritte sind Ansprüche des Muntherrn selbst, denn sie gehen auf Leistung in sein eigenes Vermögen. Umgekehrt stellt die Schuld eines Muntmanns gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung des Muntherrn selbst zur Leistung aus seinem Vermögen dar. Für Rechte und Pflichten des Muntmanns gegenüber Dritten hat der Muntherr persönlich vor seinem Richter Recht zu nehmen und zu stehen. Er persönlich wird in diesen Rechten geschützt und zur Erfüllung der Pflichten angehalten.

Die Munt wird von politischer Bedeutung erst in der fränkisch-mittelalterlichen Grundherrschaft. Hier wird sie zur eigentlichen Staatsgewalt des Grundherrn über die Bewohner seines grundherrlichen Gebiets. Der grösste Grundherr im Reich ist der König selbst. Auf seinen zahlreichen Pfalzen und Grundherrschaften sind Scharen leibeigenen Gesindes und höriger Bauern angesiedelt. Ausserdem stehen die freigeborenen Beamten des Reichs, des Hofes, der Pfalzen und der Grundherrschaften unter seiner Munt.

Wenn, abgesehen von der Verschmelzung der germanischen Gaustaaten zu einem einheitlichen fränkischen Reich die germanische Verfassung auch ihrer besondern Ausgestaltung und nicht nur den Grundlagen nach beibehalten worden wäre, so hätte der fränkische König unter der vom Reichsthing ausgeübten Reichs-Staatsgewalt gestanden. Welches nun tatsächlich die Stellung des Königs war, kann hier dahingestellt bleiben. Uns genügt es, festzustellen, dass in bezug auf die königlichen Muntleute der König selber die Staatsschutzgewalt ausübt [2]). Das führt zu folgendem Ergebnis:

Als Muntherr ist der König ohnehin schon Richter über seine Muntleute in ihren Streitigkeiten unter sich. Er schützt den einen gegen den andern in seinem Recht und straft den begangenen Rechtsbruch, wie jeder andere Muntherr auch. Die gleichen Befugnisse stehen ihm nun im Verhältnis seiner Muntleute zu fränkischen Volksgenossen zu, während nach altgermanischem Recht hier der König selber als Prozesspartei vor dem Gau als seinem Richter hätte erscheinen müssen. Der König hat mithin die ausschliessliche Gerichtsbarkeit über seine Muntleute im Verhältnis unter sich und mit Dritten. Er schützt deren Rechte gegenüber dem Muntmann wie dem Volksgenossen und ahndet die Verletzung, gleichviel ob sie von diesem oder von jenem begangen worden sei. Denn durch die Vorladung des königlichen Muntmanns vor ein ordentliches Gericht würde in Wirklichkeit der König selber diesen Gewalten unterstellt.

Die Staatsgewalt über die Muntleute des Königs wird am Hofe, in den Pfalzen und den königlichen Grundherrschaften durch die besonders bestellten königlichen Richter und Vögte ausgeübt. Wenn aber ein königlicher Muntmann als Beamter oder sonstwie im Reich auf Reisen geht, so steht er unter dem besondern, in königlichem Auftrag von dem mit der Wahrung des Landfriedens betrauten Reichs-

beamten (Herzog oder Graf) geübten königlichen Schutz. Dieser gibt dem reisenden Königsmann in den Grenzen seines Gebiets die allenfalls erforderliche Bedeckung mit. Er schützt ihn vor Angriffen der eingeborenen Bevölkerung und verfolgt die geschehene Verletzung als ein dem König selber angetanes Unrecht. Er ist mithin auch Richter zwischen Königsmann und dem, welcher mit diesem unterwegs in Berührung tritt. Die Gewalt des Landfriedenswahrers über den reisenden Königsmann im Verhältnis mit Dritten ist das Geleiterecht.

Der königliche Muntmann lebt im ganzen Gebiet des Reiches unter Königfrieden. Der Friede im Sinn des germanischen Rechts herrscht zwischen den unter dem Schutz der gleichen Staatsgewalt lebenden Personen. Man spricht von Sippefrieden zwischen Sippegenossen, weil jeder in seinen Rechten gegen den andern Genossen seiner Sippe von dieser selbst geschützt wird, während er sie gegen Sippefremde auf dem Fehdeweg erkämpfen muss. Der Thingfriede herrscht in der Versammlung der Hundertschaft, des Gaues und des Reichs; und Königsfrieden will bedeuten, dass der königliche Muntmann überall im Reiche und im Verhältnis zu jedem Volksgenossen unter dem Schutz des Königs steht. Während sonst jeder ausserhalb des engen Kreises seiner Sippe, der Grundherrschaft (Muntgewalt des Grundherrn) oder des Gaues auf sich selber gestellt und schutzlos der Willkür preisgegeben ist. Königsfriede und Reichsfriede sind eins. Beide beruhen darauf, dass über den Friedegenossen die eine Staatsgewalt des Reiches herrscht. Nur wird die eine bloss über die königlichen Muntleute und vom König, dafür aber ständig, die andere dagegen über alle Reichsgenossen und vom Reichsthing, dafür aber nur zur Thingzeit und, soweit die Reichsgenossen hier versammelt sind, geübt.

---

[1]) Die Handvesten der Berner Landstädte gehören der Kölner Stadtrechtsfamilie an. Das will aber nicht sagen, dass sie Kölnisches Verfassungsrecht übernommen hätten, so wenig wie Kirchberg deswegen die bernische Verfassung und seine Autonomie hat, weil der Stadtrechtsbrief ihm ausdrücklich das bernische Stadtrecht verleiht. Diese Verleihung bezieht sich vielmehr nur auf das für die Bürger geltende Zivilrecht, wie sich übrigens aus der Berner Handveste ergibt, wo für die Erledigung der Marktstreitigkeiten auf Kölner Rechtsgewohnheit verwiesen wird. Für die Erklärung der Verfassung sagt also die Zugehörigkeit zur Kölner Gruppe nichts.

[2]) Ob die Gerichtsbarkeit des Königs über Streitigkeiten zwischen seinen Muntleuten und Volksgenossen auf das Fehderecht des Königs (als Ritter) zurückzuführen sei, wie E. Mayer (Deutsche und französische Rechtsgeschichte, II, S. 103) es will, kann hier dahingestellt bleiben. Es liesse sich auch aus der Erweiterung der königlichen Gewalt gegenüber derjenigen ders germanischen Gaufürsten allein erklären und zudem war diese Ordnung eine Notwendigkeit, weil anders der König, der sich nicht mehr auf die Gerichtsbarkeit der nur noch als Ueberrest einer frühern Zeit erscheinenden Reichsthinge berufen konnte, nicht auf seine Sonderstellung verzichten und für sich und seine Muntleute vor den ordentlichen Volksgerichten Recht nehmen wollte.

---

13. Kapitel.

Die zahlreichen im römischen Gallien wohnenden weltlichen und geistlichen Würdenträger, Grossgrundbesitzer, deren Beamte und Verwalter, und was sonst noch die römische Gesellschaft in der Provinz ausmachte, lebten in ihren Städten und Villen nach Römer Art. Die zu dieser Lebensführung notwendigen Erzeugnisse des Gewerbes und der Kunst wurden, soweit sie im Lande nicht erhältlich waren, aus Italien oder über dieses aus dem Orient eingeführt. So entstand ein lebhafter Handelsverkehr von Süd nach Nord, der auch nach der Ansiedlung der Germanen bestehen blieb. Denn die westgotischen, burgundischen und fränkischen Grossen lebten nun in den verlassenen oder ihnen eingeräumten Villen und Palästen. Sie suchten, so gut es ging, sich römische Lebensweise anzueignen und waren jedenfalls neben oder an Stelle der bisherigen Machthaber die Abnehmer der Einfuhrwaren geworden [1]).

Die Unterwerfung des Landes östlich des Rheins durch die Franken bewirkte das Eindringen gallisch-fränkischer Kultur in die heutigen Gebiete deutscher Zunge. In die neueroberten Gaue kamen fränkische Adlige als Bischöfe oder Grafen, oder sie siedelten sich als Grundherren (Kolonisatoren) an. Alle diese brachten ihre Kulturbedürfnisse in die neuen Adelssitze mit und vermittelten sie dem angesessenen Adel. So floss ein Strom von Waren über Frankreich und Italien ins Innere des deutschen Reichs und wurde hier vom welt-

lichen und geistlichen Adel gegen Erzeugnisse ihrer eigenen Grundherrschaften oder gegen Sklaven eingetauscht.

In der ersten Zeit des fränkisch-deutschen Reiches konnte immerhin der Handelsverkehr dorthin noch nicht sehr stark gewesen sein. Abnehmer war ja nur, wer die angebotene Ware mit den Ueberschüssen seiner Grundherrschaft bezahlen konnte. Denn auch der freie Bauer fiel als Käufer von vorneherein nicht in Betracht. Die Grundherren, gleichviel ob sie es als Beamte des Reiches, der Kirche oder sonstwie waren, blieben vorerst nur gering an Zahl und waren, fern von jeder eigentlichen Absatzmöglichkeit für alles, was schwerer transportierbar war, auch wohl nicht sehr kaufkräftig. Die Kaufleute waren deshalb vorerst noch darauf verwiesen, von Adelssitz zu Adelssitz zu ziehen oder sich an Orten einzufinden, wo zur Feier eines Kirchenfestes oder zum Thing grösseres Volk sich zusammenfand. Das Handelsgewerbe wurde im damaligen Deutschland noch ausschliesslich im Umherziehen ausgeübt [2]). — Späterhin nahm die Nachfrage nach Kaufmannsgut erheblich zu. Das noch brach liegende Land wurde weitgehend gerodet und gebaut. Die Zahl der weltlichen und kirchlichen (klösterlichen) Grundherrschaften vermehrte sich, und die Verbesserung des Bodenbaues erhöhte den landwirtschaftlichen Ertrag. Diese Nachfrage konnte im Umherziehen allein nicht mehr voll berfriedigt werden. Sie wurde an bestimmten Orten, die von Anfang an wichtige Treffpunkte des Handelsverkehres waren, so gross, dass ein ständiger Markt entstand. Es siedelten sich Kaufleute an, die bloss noch zu bestimmten Zeiten auf den Einkauf ihrer Waren zogen oder sich überhaupt bei reisenden Kaufleuten eindeckten und das Jahr über an ihrem Wohnort den Kleinverkauf betrieben. So entstanden die ersten deutschen Kaufmannsansiedlungen.

Ein über solche Gebiete sich erstreckender Handelsverkehr wäre in fränkischer Zeit und auch im frühern Mitelalter ohne besondern Reisendenschutz nicht möglich gewesen. Es ist daran zu erinnern, dass die Staats-Schutzgewalt nur im kleinen Kreis der Sippe, der Grundherrschaft und höchstens noch des Gaues ausgeübt wurde und jeder, der ausserhalb dieses seines Kreises trat, der Willkür preisgegeben war. Es kommt noch hinzu, dass der Handel schon in römischer Zeit hauptsächlich von Angehörigen östlicher Rassen, Juden und andern, ausgeübt wurde, und in fränkischer Zeit, bis sich dann

Einheimische dazu gesellten, ausschliesslich von ihnen betrieben worden ist. Die Juden (von andern ist später nicht mehr die Rede) waren aber nicht Volksgenossen und standen an keinem Orte unter dem Schutze einer eingeborenen Staatsgewalt [3]).

Den fränkischen Königen und Kaisern lag aber daran, mit der römischen Kultur auch den römischen Handelsverkehr im Reich zu wahren und zu mehren. Ihnen musste es angelegen sein, den Händlern den freien Weg zu schaffen. Sie erwirkten es durch deren Aufnahme in die königliche Muntgewalt [4]).

Damit standen die Kaufleute — Juden wie Volksgenossen — auf allen ihren Reisen unter dem Schutz des königlichen Geleits. Jeder mit der Wahrung des Landfriedens in seinem Gebiet betraute Reichsbeamte war verpflichtet, den Kaufmann, der mit einem königlichen Pass ausgerüstet war, auf seinem Weg bis an die Grenze seines Amtsbezirks zu schützen, und an ihm begangene Verbrechen nach der Strenge des königlichen Rechts zu ahnden. Er war damit auch Richter über ihn.

Es ist denkbar, dass vorerst die an einem ständig gewordenen Markt angesiedelten, unter königlicher Muntgewalt stehenden Kaufleute unter dem Schutze desjenigen standen, welcher im Gebiete, dem die Ansiedlung angehörte, das Geleite inne hatte. Sobald aber eine solche Ansiedlung zu gewisser Bedeutung gekommen war, wurde für sie ein besonderer königlicher Vogt bestellt. Dieser hatte nunmehr im Namen des Königs die Staatsgewalt über die Angehörigen der Kaufmannsansiedlung im Verhältnis unter sich wie zu Dritten auszuüben. Die Staatsgewalt stand ihm über das ganze Gebiet der Ansiedlung als eines gefreiten königlichen Bezirkes zu, also auch über andere als Königsleute, die das Gebiet betraten. Endlich bestand sie zweifellos auch über diejenigen unter Königsmunt stehenden Händler, welche von anderswoher in die Ansiedlung zu Markte fuhren. Denn es ist nicht anzunehmen, dass diese bis da hinein unter dem Schutz des ordentlichen Geleitinhabers standen, da sonst für das gleiche Ansiedlungsgebiet zwei königliche Organe nebeneinander bestanden hätten. Die unter einem besondern königlichen Vogt stehende Kaufmannsansiedlung war ein eigener Geleitsbezirk für sich.

Die Stadt im Sinne des mittelalterlichen Rechtes war damit entstanden. Sie ist die geschlossene Ansiedlung von unter Königsmunt

stehenden Personen (Bürgern), über welche ein vom König bestellter Vogt die Staatsgewalt ausübt, und zwar unter Ausschluss der Gewalt des ordentlichen Geleiteherrn der Gegend, die sonst umgekehrt die örtliche Staatsgewalt beschränkt (civitas imperialis, des riches stette) [6]).

---

[1]) Ueber die Art, wie die germanischen Grossen im eroberten Gallien sich römische Kultur aneigneten, vgl. Alexander v. Gleichen-Russwurm: Ritterspiegel, Seite 22 ff.

[2]) E. Mayer: Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, II, S. 218; Sombart: Der moderne Kapitalismus.

[3]) Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, S. 245.

[4]) E. Mayer a. a. O. §§ 49 ff.; speziell § 53.

[5]) E. Mayer a. a. O. § 53 kommt im wesentlichen zu diesem Schlusse; vgl. Sohm: Entstehung des deutschen Städtewesens: die Stadt als Königsburg.

[6]) Kapitel 2, Nr. 88; Kapitel 5, Nr. 3.

---

14. Kapitel.

Die Stadt im Wirtschaftssinne war erheblich grösser, als die Stadt im Rechtssinn. Die Marktniederlassung war ja entstanden an einem Ort, der schon vorher wichtiger Verkehrsknotenpunkt gewesen war und wo bereits vor der Stadtgründung — als Folge oder Ursache dieses Handelsverkehrs — Ansiedlungen sich befanden. Da waren eine königliche und eine bischöfliche Pfalz, ein oder mehrere Klöster mit der Verwaltung der zugehörigen Grundherrschaften und vielleicht der Grafschaftssitz — jede Siedelung mit der Schar der (weltlichen und geistlichen) Beamten, den Bedienten und Handwerkern eine kleine Stadtveste für sich. Neben diese trat die selbständig ummauerte Marktansiedelung.

Schon von Anfang an haben zwischen dieser und den übrigen Teilen der Stadt im Wirtschaftssinn (den Herrenhöfen) wirtschaftliche Beziehungen bestanden. Diese letztern bilden wohl denjenigen Kundenkreis der Krämerstadt, welche deren ständige Ansiedlung überhaupt ermöglicht hat, während die kleinern Grundherren des Landes

nur zu den hergebrachten Marktzeiten zu Kauf und Handel kamen, umgekehrt bezogen die Krämer von den Herrenhöfen ihren handwerklichen Bedarf und die Handwerker waren auch insofern am Gedeihen des Marktes interessiert, als sie hier ebenfalls ihre Erzeugnisse verkaufen konnten. — Die Herrenhöfe standen aber, wenigstens zum Teil, im Besitze dritter und der königlichen Gewalt oft feindlich gesinnter Herren. Den Königen musste deshalb zur Sicherung der Marktansiedlung angelegen sein, ihre Gewalt über die ganze Stadt im Wirtschaftssinne auszudehnen [1]).

Jede Herrenhofsiedlung war eine unfreie Gemeinde für sich. Ihr Herr übte über sie die muntherrliche Gewalt — je nach dem Stand der Leute (Ministeriale, hörige Handwerker, leibeigene Bediente) nach ihrem besondern Recht und durch besondere Organe. Zugleich bildete jede Gemeinde Bestandteil eines Hochgerichtsbezirks, sei es, dass die Gemeindegenossen am Grafengericht teilnahmen oder dort von ihrem Herrn als Kläger und Beklagte vertreten wurden, sei es, dass ihr Herr dank seiner immunen Stellung über seine grundherrlichen Gebiete selbst die gräfliche Gewalt besass. So kam es, dass die Stadt im Wirtschaftssinn nicht nur aus verschiedenen Gemeinden bestand, sondern dass diese Gemeinden auch verschiedenen Grafschaften angehörten (die Marktansiedlung war Gemeinde- und Grafschaftsbezirk zugleich).

Der König bestellte zur Ausübung der Staatsgewalt in den einzelnen Marktansiedlungen einen benachbarten Grundherrn als Vogt. In den Städten, in denen die hier zu schildernde Entwicklung ihren Ausgang nahm, wurde der Bischof als solcher bestellt. Der Grund für dessen Bezeichnung lag darin, dass damals der Bischof noch vom König gewählt wurde und die Gefahr der Vererbung des Amts und damit der Entfremdung der Stadt vom Reiche bei ihm nicht vorhanden war. Es bestand vielmehr die Möglichkeit, auch die übrigen Ansiedlungen in der Hand des Bischofs zu vereinigen und so die ganze Stadt im Wirtschaftssinn in die königliche Gewalt zu bringen.

Der Bischof war ohnehin schon über seinen grundherrscaftlichen Besitz und damit über seine bischöfliche Pfalz im Besitz der immunen Grafengewalt oder wurde mit Rücksicht auf seine Stellung als Stadtvogt damit belehnt. Zudem schenkte ihm der König seine eigene Pfalz mit zugehörigen Grundherrschaften und den darüber bestehen-

den Immunitätsrechten. Er verlieh ihm ferner die Kastvogtei über die Klöster — die Befugnis, deren Rechte gegenüber Dritten und den klösterlichen Herrschaftsleuten auszuüben. Waren auch die Klöster im Besitz der Immunität (oder wurden sie eigens damit belehnt), so gab die Kastvogtei dem Bischof die Grafengewalt über den ganzen klösterlichen Grundherrschaftsbesitz. Schliesslich wurde der Bischof mit der Landgrafschaft des Gaues, in dem die Stadtansiedlung lag, belehnt.

Diese Entwicklung nahm in jeder Bischofsstadt je nach den politischen Verhältnissen einen im einzelnen verschiedenen Verlauf. Auch brauchte sie eine verschieden lange Zeit. Aber das Ergebnis war überall das gleiche: der Bischof erwirbt (als königliches Organ) die volle gräfliche Gewalt über das ganze Gebiet der Stadt im Wirtschaftssinn, sei es, dass sie in der Landgrafschaft (für die Burgansiedelung des Grafen) oder in der königlichen (Stadt und königliche Pfalz) oder der verliehenen Immunität (Bischofspfalz und Klosteransiedlung) ihren Ursprung hat. Zugleich war der Bischof Grundherr oder doch (als Kastvogt) Inhaber der grundherrlichen Gewalt über die unfreien städtischen Herrenhofgemeinden. Aber an einem krankte diese königlich-bischöfliche Stadtgewalt: die (gräfliche oder vogteiliche) Hochgerichtsbarkeit bestand über die verschiedenen städtischen Gemeinden gesondert und jede dieser Gemeinden war wiederum bloss Bestandteil eines weit ins Land hinein sich erstreckenden Hochgerichtsbezirks. Beides verhinderte eine zielbewusste Verwaltung, wie die Stadt als wirtschaftliche Einheit sie erfordert hätte.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Zieles war die Abtrennung der städtischen Herrenhofgemeinden (Pfalz-, Burg- und Klosterverwaltungsansiedlung) als eigene Hochgerichtsbezirke. Die Stadt im Wirtschaftssinn bestand damit aus einer Mehrheit kleiner Grafschaftsgemeinden, die alle in der Hand des Bischofs (Königs) vereinigt waren. Es handelte sich nur noch darum, diese in einen Grafschaftsbezirk zusammenzuschmelzen:

Wir haben schon früher gesehen, dass im germanischen Gemeinwesen die Staatsgewalt polar gestaltet war in der Weise, dass die Befugnis, Recht zu erkennen, der Gemeinde selbst und nur diejenige, das Recht zu vollziehen, dem Gemeindehaupt zustand. Diese Ordnung galt ursprünglich bloss in den freien Gemeinwesen, während in

den unfreien der Herr kraft seiner Muntgewalt das Recht zu geben und zu vollziehen hatte. Auch der König hatte über seine Muntleute diese volle muntherrliche Gewalt, und die Befugnis, über deren Beziehungen zu Volksgenossen zu erkennen, hatte er ja an Stelle des Reichsthings übernommen. Allein auch die Gemeinde der Muntleute — wo eine solche geschlossene Gemeinde entstand — hat sich in der Folge insoweit von der Muntgewalt zu emanzipieren vermocht. So hatte in der einzelnen städtischen Gemeinde der Bischof nur die Befugnis, die rechtserkennende Versammlung zu leiten und das (erkannte) Recht zu vollziehen.

Der Bischof übte diese Rechte in jeder einzelnen Gemeinde durch seine Organe — den Vogt oder für die laufenden Geschäfte durch den Schultheiss — aus. Es stand ihm aber frei, einen Vogt und einen Schultheissen gemeinsam für alle städtischen Gemeinden zu bestellen. Damit war die Stadtansiedelung insofern zu einem einheitlichen Hochgerichtsbezirk geworden, als die eine der polaren Staatsgewalten — die vollziehende Gewalt — in der einen Person des Bischofs vereinigt war und durch die gleichen Organe verwaltet wurde. Dagegen wurde die rechtserkennende Gewalt noch in den einzelnen Gemeinwesen ausgeübt. Deren Vereinigung zu einer Gemeinde war der letzte Schritt:

Der Bischof hatte einen Stab von Ministerialen um sich, welcher ursprünglich nur aus den Dienstmannen der bischöflichen Pfalz, dann aber auch aus denen der ehemals königlichen Pfalz, der Klöster und der landgräflichen Grundherrschaft bestand. Aus diesen bestellte er die verschiedenen Aemter seiner Territorialverwaltung, unter anderm die (des Stadtvogts und) des Stadtschultheissen. Auch zog er sie in wichtigeren Angelegenheiten zur Beratung bei.

Die Verwaltung der Marktgemeinden insbesondere, mag mit den neuen Aufgaben, die hier zu lösen waren, bald von solcher Bedeutung geworden sein, dass dem bischöflichen Stadtvogt (und Schultheissen) ein ständiges Ratskollegium beigegeben werden musste, und welches in der Folge in wichtigeren Angelegenheiten den Vogt nicht nur beriet, sondern selber (unter dessen Vorsitz) die Beschlüsse fasste. Diesem Rate wurden, wenigstens später, Angehörige der Marktgemeinde (Burger) beigesellt.

Neben dem Rat war vielleicht schon aus der Marktversammlung

heraus das Schöffengericht erwachsen. Damit bestanden in der Stadtgemeinde zwei Kollegialbehörden nebeneinander, wovon allerdings die eine ihre Befugnis vom Stadtherrn und die andere die ihren von der Stadtgemeinde ableitete, die aber beide vom Bischof oder seinem Vogt bestellt wurden und an der Verwaltung des gleichen Gemeinwesens mitzuwirken hatten. Die Grundlagen für die Verschmelzung der beiden Behörden waren damit vorhanden. Der Rat nahm in sich die Befugnisse des Schöffengerichts auf und übte sie unter dem Vorsitz des Vogts oder des Schultheissen.

Das bewirkte fürs erste das Aufgehen der bischöflichen Ministerialen in der Marktgemeinde. Die Dienstmannen hatten, seitdem alle Herrenhöfe in der Hand des Bischofs vereinigt waren, eine Art Gemeinwesen für sich gebildet und unter dem Vorsitz des bischöflichen Statthalters, der auch die vollziehende Gewalt über sie ausübte, unter sich Gericht gehalten. Als bischöflicher Statthalter amteten wohl, wie für die übrigen Stadtgemeinden, Stadtvogt und Stadtschultheiss. Die Angehörigen der Ministerialen- und der Marktgemeinde standen sich nun schon vorher sozial sehr nahe. Sie hatten im wesentlichen die gleichen Freiheiten gegenüber dem Bischof und die gleichen Vorrechte gegenüber den Angehörigen der Hofgemeinden. Von der Verschmelzung beider Gemeinden in eine hatte also keine von ihnen eine Minderung ihrer Stellung zu befürchten. Nichts hinderte daran, den Rat, der aus Ministerialen und Kaufleuten bestand, als Schöffengericht für beide Kreise zuständig zu erklären. Damit nahmen dann die erstern auch an der ordentlichen Gerichtsversammlung der Marktgemeinde teil. Die Ministerialen wurden neben den Kaufleuten deren Burger.

Die Befugnisse des Rats in seiner einen, ursprünglichen Funktion als stadtherrliches Organ erstreckte sich naturgemäss auch auf die städtischen Hofgemeinden. Es fehlte jeder Grund, um dem für die ganze Stadt zuständigen Vogt das Ratskollegium nur für die eine Marktgemeinde beizugeben, für die andern dagegen nicht (während allerdings diese andern Gemeinden ihr eigenes Schöffengericht beibehielten, wenn ein solches überhaupt bestand). Die Tatsache aber, dass nunmehr über die ganze Stadtansiedlung eine aus der Mitte der Stadteinwohnerschaft gebildete Behörde stand, liess deren verschiedene Gemeinden in bezug auf den Rat als einheitliches Gemeinwesen

erscheinen, während sie bisher bloss durch Personalunion verbunden waren. Allerdings wurde der Rat nur aus den Burgern bestellt. Diese bildeten infolgedessen innerhalb der grossen Stadtgemeinde das Patriziat.

Bisher war die Ausdehnung der königlichen Gewalt über die Grenzen der Marktgemeinde hinaus auf die ganze Stadtansiedelung Gegenstand der königlich-bischöflichen Politik gewesen. Die weitere Entwicklung — die vollständige Verschmelzung der verschiedenen städtischen Gemeinwesen in dem Sinn, dass auch die Angehörigen der Hofgemeinden ratsfähige Burger wurden und damit der Rat auch für diese die Befugnisse eines Schöffengerichts in sich aufnehmen konnte, war das Ziel demokratisch-revolutionärer Bewegungen innerhalb der Stadt. Dabei ist festzustellen, dass an dieser Bewegung nur die der einzelnen Hofgemeinde zugehörige Handwerkerschaft teilnehmen konnte. Die Ministerialen waren schon daraus verschwunden und die leibeigene Dienerschaft blieb ihrem Herrn (Bischof oder Kloster), konnte infolgedessen nicht Stadtbürger werden [2]).

Die Burger waren frei, die Hofhandwerker waren es nicht. Sie hatten grundherrliche Abgaben zu entrichten und waren in der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden wie von Todes wegen beschränkt. Diese grundherrlichen Beschränkungen mussten zuerst aufgehoben werden, bevor die Handwerker als Freie sich neben die Burger stellen konnten. Erst dann konnten sie daran gehen, auch die Ratsfähigkeit zu erringen. War dieses Ziel nach mehr oder weniger langen Kämpfen, die die innenpolitische Geschichte einer jeden dieser Städte ausmachen, erreicht, so fielen die Voraussetzungen der besondern Schöffengerichte für sie weg. Die ganze Stadtansiedelung bildete ein Gemeinwesen mit dem einen Stadtherrn samt Vogt und Schultheiss als stadtherrliche Organe und der einen Gemeindeversammlung, die selbst oder durch den Rat die rechtserkennende Gewalt ausübte.

Nicht jede königliche Marktansiedelung hat diese Entwicklung bis zu Ende durchgemacht. Nicht überall wurde der Bischof als königlicher Vogt bestellt [3]). Auch in den Bischofsstädten gelang es nicht immer, die Vereinigung sämtlicher städtischen Gemeinden in ein Gemeinwesen durchzuführen. Entweder blieb das Amt des bischöflichen Vogts oder doch des Schultheissen für die einzelnen Bezirke getrennt, oder es gelang der Handwerkerschaft nicht, die grundherr-

lichen Beschränkungen abzuschütteln und die Ratsfähigkeit zu erlangen. Aber vorbildlich für die später gegründeten Städte — wenigstens die des Bernbiets — sind nur die geworden, welche damals schon aus einer einheitlichen Gemeinde freier und ratsfähiger Burger bestanden.

Nur in diesen kann von Stadtfrieden im eigentlichen Sinn die Rede sein. Allerdings bestand der Königsfriede schon innerhalb der ursprünglichen Marktansiedelung. Aber zum Stadtfrieden konnte er erst werden, als auch die übrigen Bewohner der Stadtansiedelung zu Burgern mit allen deren immunen Rechten geworden waren.

---

[1]) Die folgende rein schematische Darstellung der Entwicklung der Stadt aus der Kaufmannsansiedlung kann hier nicht im einzelnen belegt werden. Sie entspricht dem Gesamtbild, das sich aus der monographischen Behandlung einzelner Städte oder Städtegruppen ergibt. Führend in bezug auf die Tatsachendarstellung ist immer noch Arnold: Freistädte, wenn auch die von ihm darauf gebaute Theorie heute aufgegeben ist.

[2]) Ebenso blieben die Bauern der Mark, auf deren Gebiet der Herrenhof stand (Salhof) rechtlich ausserhalb der Stadt, obschon sie vielleicht innerhalb der um die ganze Ansiedlung gezogenen Stadtmauer lebten. Deren Aufnahme ins Burgerrecht setzte wohl bei den Urstädten (anders bei den Gründungsstädten, wie Erlach bewies), den Uebergang zu einem städtischen Gewerbe voraus.

[3]) Was andrerseits nicht ausschloss, dass auch dem weltlichen Stadtvogt zwecks Ausdehnung der königlichen Gewalt in seiner Person in gleicher Weise wie den Bischöfen die Herrenhöfe der Stadtansiedlung zugehalten wurden; vgl. Bluntschli über die Entwicklung Zürichs.

---

15. Kapitel.

Die bisher beschriebenen Ur-Städte verdanken ihre Entstehung der wachsenden Nachfrage nach Erzeugnissen des städtischen Gewerbs. Diese Nachfrage wiederum führt auf die Ueberschüsse der Landwirtschaft zurück, für welche Güter anderer Art eingetauscht werden wollten.

Mit fortschreitender Rodung und Besiedlung mehrt sich das bebaute Land, von welchem Ertragsüberschüsse abgeliefert werden konnten, und abgesehen davon, mehrte sich der Ertrag mit der weitern Verbesserung des Bodenbaus. Insbesondere treten nun neben der grundherrlichen auch die grundhörigen Bauernwirtschaften als

Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf. Denn die Hebung des Bodenbaues geht auf ihre Rechnung und ausserdem sinkt mit dem Geldwert die Last der in Geld festgesetzten grundherrlichen Abgaben. — Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung neuer Städte waren damit erfüllt [1]).

Die Ur-Städte gingen aus Gelegenheitsmärkten hervor. Solche nicht-ständige Märkte blieben auch weiterhin bestehen und wurden in der Folge durch Erteilung des Rechts an einzelne Grundherren, auf ihrem Boden Märkte abzuhalten und dafür den Marktzoll zu beziehen, vermehrt. Es ist auch denkbar, dass an solchen Marktorten — regelmässig dem Grundherrschaftssitz — Handwerker und sogar Kaufleute sich ansiedelten. Aber eine Stadt im Rechtssinn entstand dadurch nicht. Die Handwerker entstammten der Grundherrschaft und blieben in deren Grundhörigkeitsverband, und wenn vielleicht Kaufleute sich niederliessen, so standen diese weiterhin unter der Gewalt des Geleiteherrn der Gegend. Auch eine Stadt im Wirtschaftssinn von einiger Bedeutung kann so nur selten entstanden sein. Die Aussichten auf ein etwas höheres Arbeitseinkommen als Markthandwerker hatte in dieser durchaus nicht berechnenden Zeit zu wenig Anziehungskraft, um genügend Leute von ihrer Scholle wegzulocken. Eher blieben die landwirtschaftlichen Ueberschüsse eines Gebiets, das eine Stadt zu erhalten vermocht hätte, unverwertet.

Wenn deshalb ein Grundherr willens war, eine eigentliche Stadt (im Wirtschaftssinn) zu gründen, so genügte die Ausmessung einer Stadtflur und deren Ummauerung mit Wall und Graben nicht, sondern er musste die erforderliche Ansiedlerschaft durch Versprechung besonderer Vorteile anzulocken suchen. Der versprochene Vorteil bestand in der Zusicherung der Stadtfreiheit, was die Erteilung eines königlichen Stadtrechtsbriefes zur Voraussetzung hat. Dieser ist zwiefachen Inhalts: einerseits sichert er jedem, der vom Stadtgründer (und seinen Rechtsnachfolgern) zur Ansiedlung innerhalb der Mauern zugelassen wird, in der Form der Burgrechtserteilung die Aufnahme in die königliche Muntgewalt zu. Andrerseits erteilt er dem Stadtgründer die königliche Vogtei über diese Stadtansiedelung.

Die Erteilung der Stadtvogtei erfolgt zu eigenem, übertragbarem und vererblichem Recht. Das hat nichts besonderes mehr an sich. Allerdings hatten die Könige erst danach getrachtet, die Stadtvogteien

nicht zu erblichen Rechten werden zu lassen, und gerade aus diesem Grunde hatten sie die Bischöfe vorzugsweise damit belehnt. Das hinderte aber nicht, dass die Stadtvogtei zum unentziehbaren Bestandteil der mit einem Bischofsstuhl verbundenen weltlichen Regierungsrechte wurde. Und ausserdem gab es ja Städte, deren Vogtei im Besitze weltlicher Herren war und in deren Familie sich vererbten. Um so weniger hatten die Könige Grund, dort vor der Verleihung der Stadtvogtei zu erblichem Recht zurückzuschrecken, wo sie keine Rechte infolgedessen zu verlieren hatten.

Die Nachfrage nach Erzeugnissen des städtischen Gewerbes schuf nur die Möglichkeit, eine lebensfähige Stadtansiedelung zu begründen. Sie gab aber dem betreffenden Grundherrn noch keinen Anlass dazu, den Städtebau auf eigene Rechnung und Gefahr zu unternehmen, wenn nicht besondere Vorteile ihn dazu bewogen. Diese Vorteile waren verschiedener Art: Einerseits war der Städtebauer in der Regel selbst der bedeutendste Grundherr des Gebiets und begierig, für die Ueberschüsse seiner eigenen Grundherrschaften eine Absatzmöglichkeit zu schaffen; und zudem bot die Stadt auch seinen Bauern Gelegenheit, ihre Ueberschüsse zu verkaufen und die grundherrlichen Abgaben in Geld zu entrichten. — Andrerseits war die Stadtherrlichkeit zu einer der besten Einnahmequellen geworden. Der Stadtbürger hatte nebst der ordentlichen Territorialsteuer die aus dem Geleitgeld hervorgegangene Burgrechtsabgabe zu bezahlen, und wichtiger waren vielleicht noch die Einnahmen aus dem Zoll. — Schliesslich war die Stadt als Festung für ihren Herrn von besonderer Bedeutung. Die von Zähringen gegründeten Städte der bernischen Nachbarschaft bilden das Einfalltor vom Reich ins ständig unsichere Burgund. Ueber Burgdorf, Bern und Freiburg geht die Vormarschlinie in die burgundische Waadt, über Burgdorf und Thun ins ebenfalls burgundische und unzuverlässige Berner Oberland. Laupen liegt auf dem halben Weg von Bern seitwärts nach Murten und schützt offenbar den dahinter befindlichen Flussübergang bei Gümmenen. Jede dieser Städte ist von der seitwärts oder rückwärts liegenden Nachbarstadt einen Tagemarsch entfernt und an den Verbindungsstrassen liegen in gemessenen Abständen die Burgen der Ministerialen zur Sicherung des Verkehres und des Nachrichtendienstes.

* * *

Diejenigen Berner Landstädte, welche als Gründungsstädte anzusprechen, d. h. von ihrem ersten Stadtherrn erbaut und besiedelt worden sind, leben nach der Verfassung, die wir bei den Urstädten als das (bisherige) Endergebnis der Entwicklung erkannt haben. Der Stadtherr übt seine Befugnisse durch Vogt und Schultheiss über die, eine geschlossene Burgergemeinde bildende Stadtsiedlerschaft aus [2]).

Die Stadtbürger sind ohne Ansehen ihres Berufs gegenüber dem Stadtherrn von jeder grundherrlichen Bindung frei. Das in der Handveste für sie niedergelegte Privatrecht weist keine Spuren ehemals bestehender grundhöriger Lasten oder Verfügungsbeschränkungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf; und grundsätzlich geht der Aufnahme ins Burgrecht die Entlassung aus dem bisherigen Grundherrschaftsverband voraus. Allerdings gibt es Ausnahmen: Die Grafen von Kiburg verkaufen dem Burgdorfer Burger Stampfli, „ihrem bescheidenen Knecht" eine Hofstatt vor Burgdorf [3]). Als Stadtherr und gegenüber ihrem Bürger hätten sie sich diese Bezeichnung als Knecht wohl nicht erlauben dürfen. Nähere Auskunft gibt eine Urkunde über den Bürener Bürger Brenneisen, der von seiner Herrschaft die Erlaubnis zum Erwerb des Bürgerrechts von Büren erhielt, wobei aber die bisherigen Rechte der Herrschaft an seinem Leib und Gut vorbehalten blieben [4]). Die bisherige Grundhörigkeit blieb also — in Verwischung des ursprünglichen Gedankens der Stadtfreiheit, die wesentlich auch die Befreiung von jeder ausserstädtischen Gewalt bedeutete — bestehen. Aber das ändert nichts daran, dass auch dieser Bürger gegenüber dem Stadtherrn und der Stadt die Rechte eines freien Stadtgemeindegenossen beanspruchen darf.

Jeder Stadtbürger nimmt ohne Ansehen seines Berufes mit vollem Recht an der Gemeindeversammlung teil und ist — wie die Ratsurkunden zeigen — fähig, in den Rat gewählt zu werden. Wo die Schultheissenwahl Gemeindesache ist, kann jeder von ihnen auch dieses Amt bekleiden. In Burgdorf zum Beispiel haben die Pfister eine bedeutende Rolle gespielt und sind sogar dann geadelt worden, obschon sie ihrem Namen nach (Pistor = Bäcker) dem Handwerker- und nicht dem Kaufmannsstande angehörten.

Eine rechtliche Verschiedenheit der Bürger könnte höchstens darin gefunden werden, dass nach den Handvesten einzelne unter ihnen

nur vor dem Stadtherrn und nicht vor dem Schultheissen Recht zu stehen und zu nehmen brauchen [5]). Allein der Stadtherr ist Inhaber der vollen Gerichtsbarkeit und tritt diese nur nach seinem Ermessen dem Schultheiss ab. Immer wenn er es will, wird ihm das Schultheissengericht ledig. Es lag deshalb für ihn nahe, Leute, die nach Reichtum oder Herkunft von besonderem Einfluss waren, vor seinem eigenen Gerichte zuzulassen, so dass diese Besonderheit nur auf — selbstverständlich bestehende — soziale, nicht aber auf rechtliche Verschiedenheiten schliessen lässt. Ebenso ist für die Stellung des Bürgers innerhalb der Stadt der Umstand, dass der eine adlig und der andere hörig war, von keiner rechtlichen Bedeutung. Nur in ihrer sozialen Stellung hat sich das ausgewirkt.

Der Stadtrechtsbrief erteilt dem Stadtherrn nicht nur das erbliche Recht zur Ausübung der königlichen Muntgewalt, sondern auch zur Aufnahme von Volksgenossen in die königliche Munt. So finden wir Beweise dafür, dass auch nach der Stadtgründung der Stadtherr zur Erteilung des Bürgerrechts zuständig war [6]). In den unbedeutend gebliebenen Städten oder dort, wo es sich um eine Burgrechtserteilung von politischer Bedeutung handelte, blieb es dabei, während anderswo später die Gemeinde das Bürgerrecht erteilte [7]). In Thun ist dieser Uebergang schon soweit fortgeschritten, dass der Stadtherr die Gemeinde um Aufnahme einiger Lombarden ins Burgrecht bitten muss [8]).

Der Stadtherr kann das Bürgerrecht auch entziehen. Wer die stadtherrliche Huld verliert, muss die Stadt verlassen [9]). Daneben gibt es den freiwilligen Verzicht auf das Bürgerrecht, der aber vielleicht auch später nur die Bewilligung der nachgesuchten Entlassung aus dem Stadtverband durch den Stadtherrn ist [10]).

Die Stadtgewalt ist vorerst die königliche Muntgewalt über die Bürger und die unter Geleiteschutz stehenden Marktbesucher. Ausserdem besteht sie über das ganze ummauerte Gebiet als eines gefreiten königlichen Bezirks, mithin auch über diejenigen hier sich aufhaltenden Personen, welche nicht unter Geleiteschutz stehen.

Die Stadtgewalt ahndet also ausser den an königlichen Muntmannen (Bürger dieser oder einer andern Stadt) auch die an Volksgenossen begangene Rechtsverletzung. Aber die Ahndung muss insofern verschieden sein, als nur die Verletzung eines königlichen Muntmanns als am König selbst begangen, die eines Volksgenossen dagegen mil-

der bestraft wird. Der Strafansatz muss höher sein, wenn ein Bürger oder Marktfahrer, und geringer, wenn ein gewöhnlicher Stadtaufenthalter verletzt wird.

Die Berner Landstädte halten an dieser Unterscheidung, wenigstens im Grundsatz, fest [11]). Allerdings wird beispielsweise der Rauffhandel ohne Rücksicht auf die Person des Verletzten mit Handabhauen oder bei tötlichem Ausgang mit Enthauptung bestraft. Allein es handelt sich hier um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, wobei die Person des Verletzten vor dem Stadtfrieden als dem eigentlich strafrechtlich geschützten Gut zurückzutreten hat. Dagegen wird die durch einen Nichtbürger (hospes vel advena) an einem Bürger begangene Körperverletzung mit Abschneiden der Kopfhaut, und umgekehrt die von einem Bürger an einem Nichtbürger begangene Körperverletzung mit Busse bestraft. — Wer aber den Marktfrieden bricht dadurch, dass er einem fremden Marktfahrer Schaden zufügt, wird bis die Tat gesühnt ist, aus der Stadt verbannt.

Von dem üblichen Inhalt der Stadtrechtsbriefe, wie er uns für Kirchberg erhalten und für die andern aus den Handvesten noch erkennbar ist, weicht derjenige für Spiez erheblich ab [12]). Wohl wird dem Herrn das Recht zur Abhaltung eines Wochenmarkts und dem Ort die Stellung einer Reichsstadt erteilt, aber von einer Zusicherung der Stadtfreiheit an die Bürgerschaft ist nirgends die Rede. Spiez war nun wohl bereits eine Stadt im Wirtschaftssinn, da dem Schloss eine Vorburg angebaut war, aber eine eigentliche Stadt wurde, im Gegensatz zu Nidau, Kirchberg und Unterseen, deren Entstehung ebenfalls in unsere urkundliche Zeit fällt, nicht erbaut. Es fehlte also der Anlass, um durch Versprechung der Stadtfreiheit Ansiedler anzuziehen, mithin auch der Grund, um den schon in der Vorburg angesiedelten hörigen Handwerkern die Stadtfreiheit zu erteilen.

Das will nun nicht sagen, dass der Spiezer Freiungsbrief nur als Erteilung des Markt- (und Zoll)Rechts zu verstehen sei. Die Bezeichnung als Reichsstatt lässt doch zu bestimmt auf einen gefreiten reichsunmittelbaren Bezirk schliessen.

Die Erklärung liegt vielleicht in Folgendem: Der Marktherr als solcher hatte nur das Recht zur Abhaltung eines Markts und zum Bezug des Marktzolls; die marktfahrenden Händler standen aber nicht unter seiner Gerichtsbarkeit, sondern unter derjenigen des Ge-

leiteherrn der Gegend. Dagegen konnte zweifellos dem Marktherrn für seinen Marktfriedensbezirk und für die Marktzeit das Geleitrecht erteilt werden. Die Verleihung dieses Rechtes ist meines Erachtens im Spiezer Freiungsbrief zu erblicken; womit der Marktort Spiez für die Dauer des Markts zu einem eigenen Geleitgerichtsbezirk, der Marktherr zu einem Stadtherrn ohne Stadtbürgerschaft geworden wäre.

Aeusserlich mögen sich kleinere Städte wenig oder gar nicht von einer Burg mit Vorburg unterschieden haben. Auch die Stadt war ja ursprünglich nur ein Burganbau von so geringer Ausdehnung, dass sie unter dem Schloss mitverstanden wurde. Selbst in rechtlicher Beziehung war, nachdem einmal die ursprüngliche königliche Stadtvogtei zur Stadtherrschaft geworden war, der Unterschied nicht mehr so auffällig [13]). Der hörige wie der freie Handwerker anerkannten den Schlossbesitzer als ihren Herrn; und wenn schon der Bürger vielleicht geringere Lasten zu tragen hatte und in seiner Verfügungsfreiheit nicht beschränkt war, so erschien auch das nurmehr als die oberste Stufe der Grundhörigkeit, die innerhalb der Grundherrschaften selbst verschieden abgestuft war, wobei gerade die Handwerker eine bevorzugte Stellung inne hatten. Es konnte deshalb wohl der Brauch entstehen, Vorburgen als Städte und deren Insassen als Burger zu bezeichnen, obwohl sie es nicht im Rechtssinn waren [14]).

Dieserart, glaube ich, war Gümmenen [15]). Der Ort liegt am Fusse eines Reichsschlosses, wo die Strasse von Bern nach Murten über die Saane setzt und wo deshalb ein gewisser regelmässiger Durchgangsverkehr entstand. Dieser mag der Ansiedlung, deren Bewohner nun neben der Landwirtschaft auch von dem Verkehre lebten, einen gewissen städtischen Charakter gegeben haben, besonders wenn wir uns daran erinnern, dass auch die grössern Landstädte der Zeit wirtschaftlich nichts anderes waren, als ein heutiges Gewerbedorf. Die Bezeichnung des Orts als Stadt war deshalb naheliegend, besonders mit Rücksicht darauf, dass Gümmenen auf Reichsboden stand, also in diesem Sinne reichsunmittelbarer war, als die meisten Landstädte der damaligen Zeit.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass einmal der Ortschaft Gümmenen vom König ihr Besitz und ihre Freiheiten gewährleistet worden sind. Unter diesen sind offenbar nur die Mil-

derungen der Hörigkeit zu verstehen, welche die Gümmener früher und im Gegensatz zu andern Grundherrschaften sich erworben hatten, wie denn auch in der Gewährleistung der städtischen Freiheiten durch den Stadtherrn nicht die Neuanerkennung der Stadtfreiheit, die unbestritten war, sondern bloss diejenige der dazu über die eigentliche Stadtfreiheit hinaus erworbenen autonomen Rechte zu verstehen ist [16]).

---

[1]) Kapitel 2, Anmerkung 88.

[2]) Nach unserer Annahme hatte der Rat in den Urstädten anfangs eine vom Stadtherrn abgeleitete Kompetenz und erst in der Folge die von der Gemeinde abgeleitete Kompetenz der Schöffengerichtsbarkeit dazu erworben. In den Gründungsstädten kann der Rat von Anfang an nur Schöffengericht gewesen sein, als welches er auch entstanden ist. Die Gemeinde hat aber in der Folge ihre Autonomie ausgedehnt und Befugnisse sich angeeignet, die dem Stadtherrn zugestanden hätten. Das Instrument dafür war der Rat, der die nötige Beweglichkeit hatte, um jeweilen die Interessen der Gemeinde denen des Stadtherrn gegenüberzustellen. Immerhin ist es nicht möglich, festzustellen, wo die nicht-streitige Gerichtsbarkeit des Rats aufhört und die Verwaltung anfängt.

[3]) IX, 1213, 591, siehe auch IV, 197, 226.

[4]) VIII, 813, 300; siehe auch V, 349, 395; IX, 1165, 560.

[5]) Kapitel 8, Nr. 12. [6]) II, 320, 344; V, 133, 184.

[7]) IX, 1254, 611; VII, 622, 591; II, 720, 790 und die andern HV.

[8]) Kapitel 4, Nr. 17.

[9]) Si quis pacem fori infregerit, hoc est si aliquis venienti ad forum nostrum aliquid dampni fecerit, amorem domini et ville amittit nec debet villam intrare, donec domino et ville et leso satisfecerit, III, 58, 56 (HV Burgdorf) u. d. a. HV.

[10]) Si quis amicum suum sine consilio ville juvare voluerit, primo burgensie debet renunciare et cum familia sua de villa exire, nec villam deinde debet intrare, donec ipsa guerra fuerit pacificata aut per treugas sedata, III, 58, 55 (HV Burgdorf) u. d. a. — — Siehe Kapitel 11 über das stadtherrliche Geleite.

[11]) III, 557, 596. [12]) Kapitel 2, Nr. 88.

[13]) Wie sehr das Bewusstsein der ursprünglichen Bedeutung der Stadtfreiheit verschwunden war, beweisen Stellen, wie: quod ego Burchardus liber civis Bernensis civitatis, burgensisque residens oppidi Inderlappon; der Doppelbürger zweier Städte nennt sich frei nur noch als Bürger von Bern, weil diese Stadt allein noch als reichsunmittelbar, d. h. als unmittelbar unter königlicher Gewalt stehend betrachtet wird, während Unterseen und seine Bürger einem Herrn gehörten, IV, 198, 229.

[14]) Wimmis burg und statt, IX, 254, 151; Uttigen burg und statt, IX, 341, 187.

[15]) Siehe Kapitel 2.

[16]) Solchen Ortschaften konnte später vom Landesherrn das Stadtrecht verliehen und sie damit den Ur- und Gründungsstädten (welche in der Landesherrschaft aufgegangen waren), gleichgestellt werden, wobei aber (siehe Kapitel 16) die Landstadt des spätern landesherrlichen Territoriums ihren ursprünglichen Charakter als „des riches stette" vollkommen eingebüsst hatte und nur noch eine besonders privilegierte landesherrliche Gemeinde war. Vgl. Lothar Gross: Stadt und Markt im spätern Mittelalter, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 45. Band, Seite 65.

---

16. Kapitel.

Die Berner Landstädte, — sofern sie nach dem Vorgehenden als Städte im Rechtssinn betrachtet werden dürfen — haben die Verfassung der Urstädte in dem Zustand übernommen, den wir als das Endergebnis der bisher beschriebenen Entwicklung bezeichnet haben. Diese Entwicklung ging aber weiter und wurde nun auch von unsern Städten mitgemacht:

Die Stadtgemeinde hatte die rechtserkennende Gewalt als die Befugnis, allgemein durch Offnung oder Weistum oder im einzelnen Fall der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erklären, was rechtens sei, während dem Stadtherrn die vollziehende Gewalt zustand; eine gesetzgebende Gewalt dagegen war im Grundsatz überhaupt noch nicht vorhanden [1]).

Das Gewohnheitsrecht konnte nun aber bloss so lange die Grundlage der Rechtsfindung und -Vollziehung sein, d. h. Gesetzesrecht entbehrlich machen, als die wirtschaftlichen Verhältnisse nur unmerklich sich entwickelten. Ging diese Entwicklung, wie in den entstehenden Landesherrschaften und den Städten, rascher vor sich, so musste notwendig aus der vollziehenden oder der rechtsfindenden Gewalt heraus die Gesetzgebung sich entwickeln. Beide waren ihrer Natur nach zu dieser Ausweitung geeignet. Die vollziehende Gewalt wendete auf einen neuen Tatbestand die Rechtsvorschrift an, die sich aus dem Grundgedanken des bestehenden Gewohnheitsrechts ergab. — Wenn nicht die rechtserkennende Gewalt durch Weistum dem Gewohnheitsrecht schon diese, den neuen Tatbestand mitberücksichtigende Auslegung gegeben hatte — und beide wähnten anfangs, dabei

streng auf dem Boden der Anwendung oder Auslegung des schon bestehenden Gewohnheitsrechts geblieben zu sein. Welche der beiden Gewalten so die Gesetzgebungsbefugnis sich aneignete, hing von den Verhältnissen ab. In der Landesherrschaft, wo dem einen Inhaber der vollziehenden Gewalt ein fast unentwirrbarer Knäuel von rechtserkennenden Gemeinwesen gegenüberstand, konnte nur die Vollziehung zur Gesetzgebung werden, schon mit Rücksicht darauf, dass das neu zu bildende Recht den landesherrschaftlichen Gedanken und nicht die besondern sich gleich bleibenden Interessen der einzelnen Untertanengemeinden zu verwirklichen hatte [2]). In der mittelalterlichen Stadt dagegen wuchs die Gesetzgebung aus der rechtsfindenden Gewalt der geschlossenen Stadtgemeinde, deren Entwicklung sie zu dienen hatte, heraus. So sind die Satzungen, welche in späterer Zeit von Schultheiss, Rat und Gemeinde erlassen wurden, nichts anderes als die Weistümer von dazumal, nur dass sie schon einigermassen bewusst zu erkennen geben, dass hier die Auslegung des bestehenden zur Bildung neuen Rechts geworden ist [3]).

So eignet sich die Stadtgemeinde zur richterlichen die Gesetzgebungsbefugnis an. Wie weit diese Entwicklung im einzelnen gediehen ist, hängt ausschliesslich von der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Städte ab. Dort wo der Verkehr sich seit der Stadtgründung kaum entwickelt hatte, wird von einer gesetzgebenden Gewalt auch am Schluss unseres Zeitabschnitts nichts zu bemerken gewesen sein, wie denn von Städten wie Erlach, Laupen, Wangen a. A. und Huttwil keine Spuren gesetzgeberischer Tätigkeit sich finden. In den grössern Landstädten Thun und jedenfalls Burgdorf muss sich die Burgerschaft schon voll ihrer gesetzgeberischen Befugnisse bewusst geworden sein.

Schliesslich konnte auch die vollziehende Gewalt an die Stadtgemeinde kommen. Den Uebergang der stadtherrlichen Abgaberechte durch Auskauf des Herrn haben wir in unsern eigenen Urkunden verfolgt. Das Recht zur Wahl der städtischen Beamten ist schon zur Handvestezeit in verschiedenem Umfang an die Gemeinde übergegangen gewesen, wenn die Aemter auch zur Zeit der Stadtgründung vermutlich vom Stadtherrn allein besetzt worden sind. Von besonderer Wichtigkeit ist das autonome Recht der Gemeinde zur Besetzung des Schultheissenamts. Denn damit war in Wirklichkeit die Gesamt-

heit der das Schultheissenamt bildenden Befugnisse an die Stadt übergegangen und wurde in der Folge vom jeweiligen Träger des Amts nach den Intentionen und unter Verantwortung gegenüber der Gemeinde ausgeübt.

Den Abschluss dieser Entwicklung bildete der Uebergang des Rechts zur Vogtwahl an die Stadt. Damit war die Stadtgemeinde in den Besitz der vollen Staatsgewalt im modernen Sinn gekommen und zur Demokratie geworden, wie sie viel später die Grundlage des bürgerlichen Staats geworden ist. Keine der bernischen Landstädte hat aber dieses Endziel je erreicht [4]).

In den Urstädten war am Ende der bisher beschriebenen Entwicklung die Bewohnerschaft zu einer homogenen Burgergemeinde mit gleicher privater und politischer Rechtsstellung aller Gemeindegenossen verschmolzen. Diese Verfassung haben die Berner Landstädte übernommen. In der Folge ist aber innerhalb dieser Burgerschaft eine Differenzierung insofern eingetreten, als die Burger, welche dank ihrer sozialen Stellung als eingebürgerte Landadlige oder reich gewordene Kaufleute und Handwerker vorzugsweise in den Rat gewählt oder mit dem Schultheissenamt bekleidet wurden, schliesslich das alleinige Wahlrecht für diese Aemter erwarben und vererbten. Damit entstand innerhalb der regiments-, d. h. wahlfähigen Familien der bevorrechtete Stand der eigentlich regierenden Geschlechter. In unsern Städten finden sich nun wohl die Ansätze für die Bildung einer Geschlechterherrschaft im beschriebenen Sinn. In Burgdorf beispielsweise tauchen gewisse Namen auch nichtadeligen Ursprungs wie die der Pfister und Storder immer wieder als Ratsherren auf. Aber von einer Abschliessung dieser Familien und der Beschränkung der Wahlfähigkeit auf sie kann offenbar auch am Ende unseres Zeitabschnitts noch nicht die Rede sein [5]).

Der Aufnahme ins Bürgerrecht ging nach den Handvesten ein Aufenthalt in der Stadt von mindestens Jahr und Tag voraus, binnen welcher Frist der Grundherr seinen Hörigen noch zurückverlangen konnte. Auch nachher stand es dem neu Zugezogenen frei, um Aufnahme ins Burgrecht nachzusuchen. Bis dahin war er als nach Stadtrecht Lebender in verschiedenen Beziehungen dem Bürger gleichgestellt, wenn er auch der politischen Rechte nicht teilhaftig war. In späteren Zeiten, d. h. sobald einmal die Städte nicht mehr auf Stär-

kung ihrer Wehrkraft, wohl aber auf Beschneidung der Konkurrenz in den städtischen Berufen angewiesen waren, wurde die Aufnahme ins Burgerrecht erschwert und nur noch ausnahmsweise zugelassen. Damit enstand unterhalb dem Stand der regierenden und der regimentsfähigen Geschlechter derjenige der ewigen Einwohner, die nicht nur vom Schultheissen- und Ratsamt und von der Teilnahme an der Gemeindeversammlung ausgeschlossen waren, sondern sich auch die übrigen erst nur vorübergehend gedachten Zurücksetzungen auf die Dauer gefallen lassen mussten.

Diese Abschliessung trat aber, wie gesagt, erst ein, nachdem der Bedarf der Städte an Bürgern gesättigt war und die Stadtbürgerschaft dank ihrer Machtstellung im Land Rechte genoss, die sie nicht durch Neuzuzug geschmälert wissen wollte. In den Berner Landstädten ist auch am Ende des behandelten Zeitabschnites von einer solchen Abschliessung nichts zu bemerken. Wir dürfen also annehmen, dass ihre Bürgerschaft die ursprüngliche Homogenität sich bis dahin zu wahren gewusst hat.

Die Sonderstellung der Städte und ihrer Bürger hatte anfangs in der über sie bestehenden königlichen Muntgewalt geruht. Diese konnte aber nur solange wirksam sein, als die königliche Gewalt durch Stadt- und Geleiteherren als königlicher Organe sich durchzusetzen vermochte. Mit deren Schwinden waren die Städte für den Schutz ihrer selbst und der Bürger auf sich selbst gestellt. Weder der Stadtherr noch der Geleiteherr, die ihre Befugnisse zum eigenen Recht besassen und nur noch als Einkommensquelle betrachteten, vermochten ihnen diesen Schutz zu bieten. Im Gegenteil: die Erhebung des Geleitgelds war eine Hemmung mehr für den Handelsverkehr und der Stadtherr hinderte in Wahrung seiner Rechte nur zu oft die freie Entwicklung der Stadt. So kam es, dass die Stadt wesentlich ein Gemeinwesen neben denen des flachen Lande war und ihre Freiheit wie die Immunität der Bürger nur soweit zu erhalten vermochte, als ihre Macht reichte; und darum war es auch möglich, dass Bürger in ihren bisherigen grundherrlichen Verbande bleiben konnten, dass die Städte gegen die Unterstellung auch der übrigen Stadtrechtsgenossen unter die Landesgerichtsbarkeit sich zur Wehre setzen mussten und dass diejenigen, welche trotz der Einbürgerung auf dem Lande wohnen blieben, auch weiterhin dem Grafschaftsverbande angehörten — Er-

scheinungen, die mit dem ursprünglichen Begriff des Stadtbürgerrechtes unvereinbar waren [6]). — Die Notwendigkeit für die Städter, sich aus eigener Kraft zu wehren, hat tiefgreifende politische Folgen gezeitigt:

Im Widerstreite mit dem Stadtherrn erwarb sich die Stadt ihre Autonomie. In ihrem Streben danach wurde sie zwar wesentlich unterstützt durch die Geldbedürftigkeit ihres Herrn, die diesen zwang, vorab die ertragbringenden Rechte zu verkaufen. Der Uebergang der eigentlichen Herrschaftsrechte an die Stadt ist das Ergebnis eines ständigen, auf die Dauer zugunsten der Bürgerschaft ausfallenden Kampfes, von dem zwar unsere Urkunden nur sehr wenig zu berichten wissen. Immerhin ist die Ausstellung der Handvesten eine dem Stadtherrn abgetrotzte Anerkennung der überlieferten und der hinzuerworbenen Rechte, die so für die Zukunft gegen Schmälerungen sichergestellt werden wollten [7]).

Zu ihrer Sicherung nach aussen waren die Städte vor allem darauf bedacht, ihre wehrfähige Bürgerschaft zu mehren. Solange die Kaufkraft des umgebenden Landes noch nicht ausgeschöpft war, geschah das durch Zuziehung von Neuansiedlern, die fortan von einem städtischen Berufe lebten. Daneben wurden auch solche, hauptsächlich Adlige, ins Burgrecht aufgenommen, die auf dem Lande wohnen blieben. Die letztern fanden in der Stadt den Schutz, den ihnen die Ergebung in die Vasallität nicht mehr zu bieten vermochte. Umgekehrt zogen sie mit ihren Leuten dem Stadtheer zu. Auch hier beweist übrigens die regelmässige Wegbedingung der städtischen Gerichtsbarkeit über den Ausbürger, dass der ursprüngliche Gedanke des Stadtbürgerrechts am Verblassen war. Aus der Unterordnung unter die Stadtgewalt als eigentlicher Staatsgewalt wird ein blosses Vertragsverhältnis zweier gleichberechtigter Parteien.

Die schwierigste Aufgabe war die Sicherung des Handelsverkehrs. Seit ein königlicher Geleiteschutz wesentlich nur mehr dem Namen nach bestand, gingen die marktfahrenden Bürger bloss noch soweit, als ihre Stadt sie zu schützen vermochte. Das führte vorerst zur Ausbildung des stadtherrlichen Geleits auch über die stadtherrlichen Territorien hinaus, in denen der Bürger allerdings noch verhältnismässig sicher reisen konnte. Wo aber auch dieser Schutz unwirksam war, blieb der Stadt nichts übrig, als selber den Verkehr zu

sichern. Soweit Bündnisse mit andern Städten oder mit Adligen und autonomen Gemeinwesen nicht ausreichten, half nur noch die Aufnahme des Adels ins Ausbürgerrecht, was oft einem besiegten Adligen gegenüber als Friedensbedingung auferlegt wurde, oder der Erwerb der grundherrlichen oder sogar der gräflichen Rechte selbst. Die Notwendigkeit, das Absatzgebiet und den freien Handelsverkehr zu sichern, führte so zur Bildung eines Territoriums mit der Stadt als Landesherrn, wenigstens da, wo nicht der Stadtherr mit Hilfe seiner Bürgerschaft sich selbst die geschlossene Landesherrschaft schuf und zum Landesfürsten wurde, in dessen Gebiet die Bürger natürlich wie im eigenen frei verkehren konnten [8]).

Das Marktgebiet unserer Berner Landstädte war nicht so gross, dass es wesentlich über das stadtherrliche Territorium oder über den Machtbereich befreundeter Nachbarstädte hinausgegriffen hätte, zwischen denen zur Sicherung des Austauschverkehrs eine gewisse Interessengemeinschaft bestand. Ein Bedürfnis nach Ausbildung einer Landesherrschaft bestand deshalb höchstens bei Thun, das unmittelbar an das fremden Herren gehörende Oberland anstiess. Dieses hat denn auch durch Aufnahme oberländischer Grundherren in Ausbürgerrecht sich seinen Einfluss im Oberland zu sichern gesucht. Für die andern wäre ein Bedürfnis nach Sicherung des Markts durch eigene Politik erst entstanden, als die Territorien ihrer Herren dem Zerfall entgegengingen. Da streckte aber Bern, das, auf sich selbst gestellt, nur mit eigener Kraft den freien Weg sich bahnen konnte und früh auf Schaffung einer Landesherrschaft bedacht gewesen war, die Hand über die Territorien und die Landstädte selbst. Diese waren von da an bernischer Besitz.

---

[1]) Im Reiche war die Gesetzgebungsgewalt des Königs, bezw. der Reichsversammlung schon aus fränkischer Zeit her bekannt. Auch für diese treffen die folgenden Ausführungen über ihre Entstehung im Grundsatz zu.

[2]) An Ansätzen zur Rechtsentwicklung aus der rechtserkennenden Gewalt der Gemeinde heraus hat es auch in der Landesherrschaft nicht gefehlt. Die Stadt Bern hat wiederholt in wichtigen Angelegenheiten das Volk befragt und damit zu erkennen gegeben, dass die Rechtssetzung ihrem Wesen nach Sache der rechtserkennenden Gemeinde sei. Wenn diese Volksanfragen später seltener geworden und schliesslich verschwunden sind, so hängt das mit der Ausbildung der Aristokratie, aber auch damit zusammen, dass die Entwicklung zu rasch vor sich

ging, der das nicht zur Einheit zusammengefasste Volk nicht zu folgen vermochte. Siehe Geiser: Geschichte der bernischen Verfassung, 1888, S. 64.

Wo der Stadtherr eine Aenderung der bestehenden Rechtsordnung verfügt, handelt es sich in Wirklichkeit um einen Verzicht auf ihm bisher zugestandene Rechte; vgl. Kapitel 10, Nr. 5.

[3]) Satzungen von Schultheiss, Rat und Gemeinde Burgdorfs aus unserem Zeitabschnitt in den Registern der letzten Bände der F.R.B. Vorsitzender der Gemeinde, wenn sie in Ausübung ihrer Autonomie handelt, ist der Schultheiss — als nunmehr städtischer Beamter.

[4]) Auch von einer Wahl des Rates durch die Stadtgemeinde findet sich in den Berner Landstädten keine Spur. In den Urstädten ist diese Entwicklung so früh erfolgt, dass die Meinung auftauchen konnte, die Ratswahl sei ihrer Natur nach Gemeindeangelegenheit gewesen, weil vom frühern Zustand der stadtherrlichen Ratswahl in den Handvesten und den übrigen stadtherrlichen Gewährleistungsurkunden naturgemäss nicht die Rede war.

[5]) Eine andere Differenzierung bestand in der Ausbildung von Zünften als Trägerinnen öffentlich-rechtlicher Befugnisse. Für Thun ist nun eine Metzgerzunft nachgewiesen und man darf vermuten, dass auch für die übrigen Gewerbe dieser Art und auch in andern Städten Zünfte bestanden. Denn es handelt sich um Gewerbe, die auch in den Grundherrschaften vorkommen und dort Gegenstand grundherrlicher Verleihung (ehafte Rechte) waren mit Monopolcharakter für die ganze Grundherrschaft (Bann). Wo, wie in den Städten, mehrere Personen den betreffenden Beruf ausüben mussten, entstand notwendig eine Organisation der Berufsangehörigen in Form einer Zunft, die allenfalls vom Stadtherrn selber angeordnet wurde. (Urkunden besitzen wir aus unserer Zeit nur deshalb bloss für Thun, weil hier allein die stadtherrlichen Rechte in dieser Beziehung schon an die Gemeinde übergegangen waren.) Diese Zünfte haben aber keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Es fehlten auch die Voraussetzungen dazu. Solche erwarben sich die Zünfte nur dort, wo sie als Handwerker vom Stadtregiment ausgeschlosen waren und die Gleichstellung mit dem (hergebrachten oder neuentstandenen) Patriziat sich erkämpfen mussten.

[6]) Vgl. Weistum des Landgerichts zu Murgeten vom 26. Juni 1409, abgedruckt bei Geiser a. a. O., S. 80.

[7]) Von Bedeutung ist, dass die Entstehung der Handvesten in die Zeit des Interregnums fällt.

[8]) Die Stadt Bern beispielsweise lebte nicht nur (abgesehen von der ursprünglichen eigenen landwirtschaftlichen Produktion) vom Absatz der Handwerkserzeugnisse in die Landschaft, sondern auch vom Durchgangsverkehr von Italien über die Grimsel und den Aargau nach dem Norden einerseits und demjenigen vom Rhonetal über Genf-Lausanne-Freiburg-Aargau ebenfalls nach dem Norden andrerseits. Von daher ihr Bestreben, sich nordwärts nach dem Aargau hin, süd- und südwestwärts nach der Grimsel und nach Genf den freien Weg zu bahnen. Von der Grimselstrasse an (Berner Oberland) dehnte sich das eigentliche Bernische Territorium bis in den heutigen Aargau. Die Verkehrsstrasse ins Rhonetal hat deswegen nicht zur Ausbildung eines eigentlichen Territoriums ge-

führt, weil hier vier Städte sich in den Verkehr teilten und eher durch Bündnis gegen gemeinsame Feinde das Ziel der Verkehrssicherheit zu erreichen war. Immerhin bedeutet die Eroberung der Waadt durch Bern wenigstens den Versuch zur Ausbildung eines solchen Territoriums. Im übrigen ist die Politik dieser vier Städte zum Teil auf Interessengemeinschaft gegenüber dem gemeinsamen Feind, zum Teil auf die Konkurrenz-Interessengemeinschaft unter ihnen zurückzuführen. In gleicher Weise ist auch die übrige eidgenössische Politik Berns zu erklären. Luzern ist auf den Transitverkehr über den Gotthard nach Norden angewiesen und dehnt sich deshalb durch Bündnis oder Eroberung einerseits nach dem Norden hin (Aargau), andrerseits über die Vierwaldstätte und den Tessin nach dem Süden hin aus. Zürich vermittelt den Verkehr von den Bündner Pässen her über den Aargau nach Norden und bildet sich sein Territorium südlich in der Richtung nach Sargans, nördlich in den Aargau hinein. Die eidgenössische Politik (von der Westschweiz abgesehen) ist die des Bündnisses zwischen den drei Städten (den um sie gruppierten Ständen) soweit es gegen den gemeinsamen habsburgischen Feind geht, welcher diese Verkehrswege durch Ausbildung einer eigenen Landesherrschaft durchschneiden will, andrerseits die der Gegensätze dort, wo es sich um den gemeinsamen Schnittpunkt der drei Strassen im Aargau handelt.